Der Wandel
des
Genossenschaftsgedankens

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

an der Universität Breslau

vorgelegt von

Joseph Kroll

Diplom-Volkswirt aus Sandowitz/Oberschlesien

1940

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Referent: Professor Dr. Albert Hesse.

Korreferent: Professor Dr. Schmölders.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Gliederung.

Seite

Vorwort.

A. Wesen und Inhalt des modernen Genossenschaftsgedankens ..... S. 1
1. Grundelemente des Genossenschaftsgedankens ..... S. 7
a) Selbsthilfe ..... S. 7
b) Selbstverwaltung ..... S. 10
c) Selbstverantwortung ..... S. 11
2. Der Genossenschaftsgedanke als metaphysisches, soziales und ökonomisches Prinzip ..... S. 12

B. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens in der ethischen Genossenschaftsrichtung ..... S. 29
1. Die Vereinsgründungen Raiffeisens bis zu seiner ersten echten Genossenschaftsgründung 1862 ..... S. 29
2. Von 1862 bis zum Tode Raiffeisens 1888 ..... S. 32
3. Von 1888 bis zum Weltkrieg ..... S. 38
4. Die Nachkriegszeit ..... S. 41

C. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens in der sozialistischen Genossenschaftsbewegung ..... S. 46
1. Die Anfänge bis zum Jahre 1848 ..... S. 46
2. Von 1848 bis zum Gothaer Programm ..... S. 49
3. Von 1875 bis zum Weltkrieg ..... S. 55
4. Die Nachkriegszeit ..... S. 59

D. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens der kapitalistischen Genossenschaftsrichtung ..... S. 63
1. Die Genossenschaftsgründungen Schulze-Delitzsch' bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 ..... S. 63
2. Von 1889 bis zum Weltkrieg ..... S. 67
3. Die Nachkriegszeit ..... S. 83

E. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens durch nationalsozialistisches Gedankengut ..... S. 96
1. In der ethischen Genossenschaftsrichtung ..... S. 97
2. In der sozialen Genossenschaftsrichtung ..... S. 99
3. In der ökonomischen Genossenschaftsrichtung ..... S. 100

Schlußbetrachtung ..... S. 103

Literaturverzeichnis ..... S. 108

Vorwort.

Die Zielsetzung des Nationalsozialismus auf wirtschaftlichem Gebiet entspringt seiner Weltanschauung, die letzlich in der Gemeinschaftsidee wurzelt. Ziel und Zweck der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung ist die Sicherung der Existenz des deutschen Volkes und die Entfaltung der produktiven Kräfte. In der Erkenntnis, daß der Träger jedes wirtschaftlichen Fortschrittes die selbstschöpferische Persönlichkeit ist, hat sich der Nationalsozialismus die Aufgabe gestellt, die private Initiative zu erhalten und mit allen Mitteln zu fördern. Es ist daher verständlich, daß der Nationalsozialismus das Ideal einer Volkswirtschaft nicht in einer geringen Anzahl von Großunternehmungen, sondern in einer breiten Schicht mittelständischer Unternehmungen sieht.

Das gleiche Wirtschaftsideal schwebte schon Männern wie Schulze-Delitzsch, Raiffeisen u. a. vor, die durch die Entwicklung des Genossenschaftswesens das Instrument schufen, mit dem sich die Förderung der mittelständischen Wirtschaft praktisch verwirklichen läßt.

Jedes Instrument kann richtig genutzt, aber auch mißbraucht werden. In der Tat fehlt es im Laufe der genossenschaftlichen Entwicklung nicht an Versuchen, die wirtschaftliche Form der Genossenschaft für eigennützige, politische und andere genossenschaftsfremde Zwecke zu mißbrauchen. Dies hat zur Folge, daß hier und dort Meinungen auftauchen, die dem Genossenschaftswesen seinen volkswirtschaftlichen Wert ganz absprechen oder ihn nur teilweise gelten lassen wollen.

Die Genossenschaften sind wirtschaftliche Zweckvereinigungen, die sich, wollen sie die Berechtigung zur Erfüllung ihrer mittelständischen Wirtschaftsaufgabe behalten, den jeweilen volks-, staats- und wirtschaftspolitischen Aufgaben in der geschichtlichen Entwicklung anpassen müssen.

Die Aufgabe vorliegender Arbeit besteht darin, zu zeigen, wie sich die ideologischen Grundlagen der Genossenschaften im Laufe der Zeit gewandelt haben. Es wird sich dabei ergeben, daß der Wandel der Idee, welche die treibende und gestaltende Kraft aller Dinge ist,

dem Wandel der sie verkörpernden Genossenschaftsform vorausgeeilt ist.

Schon im Anfang der Entwicklung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind im wesentlichen drei verschiedene Richtungen in der genossenschaftlichen Ideologie erkennbar, die im Laufe der Wirtschaftsentwicklung eine eigene Entwicklung genommen haben.

Für die Gegenwart und Zukunft unseres Volkes und unserer Wirtschaft ergibt sich die Frage: Kann das überkommene genossenschaftliche Gedankengut mit den Prinzipien der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung und -gesinnung in Einklang gebracht werden? Zur Lösung dieser Frage möge vorliegende Arbeit einen theoretischen Beitrag liefern.

A. Wesen und Inhalt des modernen Genossenschaftsgedankens.

„Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch zu Mensch.“ [1]) Als einzelner ist er ein Nichts, erst durch seine Stellung in der Gesellschaft erhält er seine Geltung. Solange Menschen auf dieser Erde leben, stehen sie in irgendeiner Weise in Beziehung zu einander, bilden Familien, Geschlechter, Stämme, Völkerschaften, Gemeinden, Staaten und Staatenverbände in reichhaltiger Abstufung. Sie alle bringen als organische Verbände das menschliche Sein in seiner bunten Mannigfaltigkeit als Einheit zur äußeren Erscheinung und Wirksamkeit. In dieses menschliche Gemeinleben, das ein Leben höherer Ordnung darstellt, gliedert sich das Einzelleben ein. Die Realität des Gemeinschaftslebens empfindet jeder in seinem Bewußtsein. Die Eingliederung unseres Ichs in ein gesellschaftliches Sein höherer Ordnung ist für uns inneres Erlebnis. Wir erkennen uns dabei einmal als ein für sich bestehendes Selbst, dann aber auch als Teil eines in uns wirkenden lebendigen Ganzen.

So erscheint uns auch die altgermanische Genossenschaft als ein leuchtendes Symbol germanischer Freiheit bei sittlicher Gebundenheit im Rahmen einer höheren Lebensordnung. Diese altgermanischen Genossenschaftsverbände und die genossenschaftlichen Vereinigungen des Mittelalters nehmen den ganzen Menschen mit allen seinen Lebensäußerungen, nicht nur den berufstätigen Genossen, in sich auf. Sein ganzes Sein ist den Regeln des Genossenschaftsverbandes, dem er angehört, unterworfen. Diese Genossenschaften zeigen sich als vollkommene Lebensgemeinschaften mit eigenem Recht, eigener Wirtschaft usw. Das sie beherrschende Genossenschaftsprinzip bildet zugleich ihr Lebensprinzip.

Wir dringen in das Wesen der Genossenschaft tiefer ein, wenn wir uns die ethymologischen Wurzeln des Wortes „Genosse“ vor Augen führen. „Genosse“ heißt im Althochdeutschen soviel wie „Geselle“, „Genießer“, „Mitgenießer“. „Genießen“ aber bedeutet

---

[1]) Gierke: Rechtsgeschichte, S. 1 (1868).

„Nutzen und Freude haben, wenn man mit einem anderen zusammen genießt“ [2]).

Was der Genossenschaft der Gesellschaft gegenüber gerade ihre Bedeutung gibt, das ist der in dem Wort „genießen“ liegende Hinweis auf das gemeinsame Streben nach den höheren Gütern des Lebens.

Aus dieser ethymologischen Wurzel des deutschen Wortes „Genossenschaft“ ergibt sich schon, daß in einer Genossenschaft sich Menschen, also die Genossen, zusammenschließen, um gemeinsam von den Genossenschaftsgütern Nutzen zu haben, um mit den andern zusammen die Früchte ihrer Arbeit zu genießen. Die Genossenschaft ist also ein Zweckverband, der durch gemeinsames Streben ein bestimmtes Ziel erreichen will.

In den romanischen Sprachen finden wir für den Begriff „Genossenschaft“ das Wort „coopération“. Dieses ist auf das lateinische cooperatio (cooperare) zurückzuführen und heißt Zusammenarbeit, gemeinschaftliche Arbeit. „Le mot coopération trouve son origine dans le mot latin fort ancien „cooperatio“, par lequel on désignait une action plus ou moins commune“ [3]).

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bürgert sich der Ausdruck „coopération“ in der Zeit ein, als die Arbeiterassoziationen entstehen. Mit dem wirtschaftlichen Begriff „coopération“ verbindet sich auch im romanischen Sprachgebrauch der Gedanke einer ethisch-sittlichen Gemeinschaft. „La société coopérative est une association de personnes et non une réunion de capiteaux.“ [4])

Bei uns hat das deutsche Wort „Genossenschaft“ erst spät den in der Literatur verwendeten Ausdruck „association“ (socius — Genosse; societas — Gemeinschaft) aus dem Sprachgebrauch verdrängt. „Auf dem zweiten genossenschaftlichen Kongreß (1859) beschloß man, um eine echt deutsche Sache auch mit einem deutschen Namen zu bezeichnen, die „Assoziationen“ fernerhin „Genossenschaften“ zu nennen.“ [5])

Wollen wir das Wesen der modernen Genossenschaft allein in dem gemeinsamen Genuß und Gebrauch von Gütern durch die Genossen sehen, so werden wir dem Sinn des Genossenschaftsgedankens nicht gerecht. Gewiß ist der Konsum ein wesentliches Moment im

---

[2]) Kluge: Ethymologisches alphabetisches Wörterbuch, S. 104. Straßburg 1884.

[3]) Brouckère: La Coopération. Ses Origines — Sa Nature — Ses grandes Fonctions, S. 10. Brüssel 1926.

[4]) Brouckère: a. a. O., S. 13.

[5]) Zeidler: Geschichte des deutschen Gen.-wesens, S. 61. Leipzig 1898.

Genossenschaftswesen; doch erschöpft sich darin der Genossenschaftsgedanke nicht.

Betrachten wir einige Genossenschaftsdefinitionen, so finden wir, daß die Auffassungen über Umfang und Wesen des Genossenschaftsgedankens nicht einheitlich sind. Schon in der Begriffsbestimmung der Genossenschaft erkennen wir die verschiedene Einstellung der einzelnen Autoren zum Genossenschaftsgedanken. Wir finden Definitionen der Genossenschaft in den mannigfaltigsten Schattierungen, von der Auffassung der Genossenschaft als reines Wirtschaftsunternehmen, das sich von der Aktiengesellschaft oder der G. m. b. H. nur durch den Umfang der Mittel unterscheidet, bis zu der Genossenschaft als Träger der totalen Gemeinschaft.

So ist die Genossenschaft für Victor Huber [6]) nichts anderes als eine „Aktiengesellschaft der kleinen Leute", ein kapitalistischer Erwerbsbetrieb, eine profitable Kapitalsanlage.

Ebenso formal wie Hubers [7]) Definition der Genossenschaft ist die von Heinrich Kaufmann. Auch bei ihm sind „Genossenschaften Gesellschaften einer unbestimmten Anzahl von Personen oder Personenvereinigungen, die durch freie Vereinbarung und unter gleicher Verantwortung und Berechtigung wirtschaftliche Funktionen ihres Erwerbsbetriebs oder ihrer Hauswirtschaft zwecks Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem genossenschaftlichen Betrieb übertragen." [8]) Die Erzielung größerer wirtschaftlicher Vorteile mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Betriebs ist demnach der Zweck des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Da dies mit einer A.-G. oder G. m. b. H. ebenso oder noch besser möglich ist, kann diese Definition nicht das wahre Kriterium einer Genossenschaft enthalten.

Noch viel krasser kommt die rein ökonomische Ansicht über die Genossenschaft bei Liefmann zum Ausdruck, der das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat als Genossenschaft bezeichnet [9]). Auch für Liefmann ist der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb das Hauptmerkmal genossenschaftlicher Wirtschaft. Daß diese Anschauung der Struktur der Genossenschaft nicht gerecht wird, ergibt sich aus dem Fehlen jeglichen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bei verschiedenen Genossenschaften. Wir erwähnen in diesem Zusammenhange nur

---

[6]) Hans Müller: Das Grundproblem der Genossenschaftstheorie und seine Lösung. In: „Die Neue Zeit", Stuttgart vom 16. 6. 1922, S. 276.

[7]) Artikel „Assoziation" im Blunschli-Braterschen Staatswörterbuch, Bd. 1, S. 467.

[8]) Bericht über die Verhandlung des 11. Kongresses des internat. Genoss. Bundes in Gent 1924, S. 130.

[9]) Hans Müller, a. a. O., S. 277.

die Pacht- und Viehzuchtgenossenschaften. Die Übertragung von Funktionen auf einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist also nicht ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft, da er bei manchen Genossenschaften gar nicht vorhanden ist. Vielmehr entstehen in der Genossenschaft neue Funktionen als gemeinsame Funktionen der Mitglieder. Der Zusammenschluß der Genossen bringt etwas vollkommen Neues, einen neuen Organismus, der die Individuen nicht summiert, sondern als Einheit in ihrer Wirkung potenziert.

Während die genannten Vertreter der rein ökonomischen genossenschaftlichen Richtung gerade den wirtschaftlichen Vorteil, den Profit des einzelnen Genossen in der Genossenschaft erkennen wollen, hält Charles Gide die Genossenschaft für ein Mittel, die Profitsucht des einzelnen zu unterdrücken: „La société coopérative est une association tendant à suprimer le profit.“ [10])

Aber nicht den Profit an sich will Gide durch eine genossenschaftliche Wirtschaft bekämpfen, sondern den Profit des einzelnen. Zwar erstrebt auch die Genossenschaft einen Gewinn, sie verteilt ihn jedoch unter die Mitglieder oder verwendet ihn für soziale Zwecke.

Noch schärfer formuliert Totomianz diesen Gedanken, wenn er in Übereinstimmung mit Gide von der Genossenschaft sagt: „C' est une union libre à personnel et capital variable, tendant non pas au gain, mais à l'amélioration de la situation économique et morale.“ [11])

Mit dieser Auffassung kommen wir dem Genossenschaftsgedanken schon näher. Die genossenschaftliche Personen- und Sachgemeinschaft verfolgt hier nicht das Ziel der Profitmacherei, sondern hat sich die Aufgabe gestellt, die wirtschaftliche und zugleich die sittliche Lage der Gesellschaft zu verbessern.

Das ethisch-sittliche sowie das soziologische Moment fehlt auch in dem Genossenschaftsbegriff von Hans Müller und bei den Sozialisten Marx und Tugan-Baranowski. Sie führen alle den Ursprung der genossenschaftlichen Organisation auf das Arbeitsinteresse zurück.

Hans Müller behauptet: „Es gibt keine Genossenschaft, bei deren Entstehung sich nicht dieses Arbeitsinteresse nachweisen ließe“ und definiert: „Die Genossenschaft ist eine vom Prinzip des Arbeitsinteresses beherrschte Kollektivwirtschaft.“ [12])

Der kollektivistisch-materialistische Zug tritt noch deutlicher in der Definition von Karl Marx hervor: „Die Form der Arbeit Vieler,

---

[10]) V. Serwy: Ce qu'il faut entendre par Société coopérative. S. 23. Brüssel 1927.

[11]) Totomianz: Grundlagen des Genoss.-Wesens, Jena 1923, S. 22.

[12]) Hans Müller: a. a. O., S. 301 und 303.

die in demselben Produktionsprozeß oder in verschiedenen, aber zusammenhängenden Produktionsprozessen planmäßig neben- oder miteinander arbeiten, heißt Cooperation." [13])

Tugan-Baranowski führt die Erhöhung des Arbeitseinkommens nicht nur auf die Produktivgenossenschaften, die unmittelbar eine Steigerung des Arbeitseinkommens zur Folge haben, zurück, sondern vor allem auf die Konsumgenossenschaften, die die Ausgaben ihrer Mitglieder verringern und dadurch mittelbar das Arbeitseinkommen vergrößern. Die Genossenschaft ist nach Tugan-Baranowski „ein wirtschaftliches Unternehmen mehrerer sich freiwillig verbindender Personen, dessen Ziel nicht im größtmöglichen Profit auf das angelegte Kapital gelegen ist, sondern entweder in der Erhöhung des Arbeitseinkommens der Mitglieder dank der gemeinsamen Wirtschaftsführung oder in der Verringerung ihrer Ausgaben für ihre Bedarfsdeckung." [14])

Wirtschaften hat stets den Zweck, den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Dies kann aber auf zweierlei Art erreicht werden: Entweder durch Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben. Die Vorteile letzterer Art können jedoch nicht erfaßt werden. Während in der kapitalistischen Wirtschaft jede Ersparnis zum Profit wird, bewirken die Ersparnisse eines Konsumvereins die Verbesserung des Konsums seiner Mitglieder. Ebenso wie die Konsumgemeinschaften die Ausgaben ihrer Mitglieder verringern, erhöhen Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften das Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder, sie stehen somit in Gegensatz zu kapitalistischen Unternehmungen.

Deumer sieht unter Berücksichtigung rein formaler Gesichtspunkte die Eigenart genossenschaftlicher Wirtschaft in der vorhandenen Identität von Kundschaft und Unternehmer. „Sie sind Inhaber, gemeinschaftliche Unternehmer des Betriebs und zugleich Benutzer, Kunden ihres Unternehmens." [15])

Während Warbasse ebenso wie Hans Müller, Marx und Tugan-Baranowski von der Arbeit als Ursprung der genossenschaftlichen Organisation ausgehen, sieht er in der genossenschaftlichen Arbeit nicht allein das Mittel zur Erhöhung des Arbeitseinkommens, sondern eine Dienstleistung, bei deren Ausübung Freude und Vergnügen empfunden wird. „Infolge des Profitmotivs ist die Menschheit von der Idee durchdrungen, daß Arbeit wirklich ein Lebenszweck sei. [16])

[13]) Marx: Das Kapital, S. 333. Hamburg 1872.
[14]) Gerschenkron: Die Genossenschaftstheorie Tugan-Baranowskis. In: Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen. Heft 3 von 1929. S. 128.
[15]) Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen. S. 9.
[16]) Warbasse: Genossenschaftliche Demokratie. S. 7.

Wenn der Durchschnittsmensch in seinem Beruf tätig ist, arbeitet sein Geist ganz wo anders [17]). Seine Hauptbefriedigung findet er in seinem Leben als Verbraucher, nicht als Produzent. Freude und Begierde am Konsum beherrschen sein Denken und Empfinden. Es fehlt die Freude des Menschen in der Produktion, die Freude am Schaffen. In der kapitalistischen Wirtschaft bedeutet dem tätigen Menschen Arbeit nicht Leben. Die Arbeit wird nicht unmittelbar um der Sache selbst und ihres Wertes für den Verbraucher geleistet, sondern um des Geldes willen, das damit verdient werden kann. Die Arbeit ist, so meint Warbasse, nur dann ein Vergnügen, wenn ihr Beweggrund die Dienstleistung ist. „Es gibt eine Bewegung in der menschlichen Gesellschaft, die das alte Prinzip der Dienstleistung auf das gegenwärtige Wirtschaftssystem anwendet: Es wird die Genossenschaftsbewegung genannt." [18])

Die Definition der Genossenschaft von Warbasse stellt gleichsam ein wirtschaftliches und sozialistisches Programm dar, welches mit Hilfe der Genossenschaft verwirklicht werden soll. Eine Genossenschaft ist nach Warbasse „eine freiwillige Vereinigung, in der die Menschen sich demokratisch organisieren, um durch gegenseitige Tätigkeit ihren Bedarf zu decken, und in der das Motiv der Produktion und der Verteilung Dienstleistung und nicht Profit ist." [19])

„In der Genossenschaft ist das Endstreben auf die Schaffung eines neuen sozialen Gebildes gerichtet, das fähig sein wird, sowohl die profitmachende Industrie als auch den politischen Zwangsstaat durch die genossenschaftliche Organisation der Gesellschaft zu ersetzen." [20]) Die Genossenschaften sind also Organe zur Erfüllung wirtschaftlicher und sozialer Zwecke. Die Genossenschaft ist damit sozusagen die Gemeinsamkeit von Idee und Tat.

So ist nach Gierke „eine Genossenschaft nur dann vorhanden, wenn durch eine selbstgewollte Assoziation ein in seinen Gliedern lebender Organismus mit eigener Gesamtpersönlichkeit entsteht." [21])

Während Schulze-Delitzsch das Prinzip der Genossenschaft in der freien Selbsthilfe, in dem formalen Zusammenschluß vieler kleiner Kräfte zu einer starken Massenkraft erblickt, gibt Otto von Gierke der Genossenschaft wiederum eine so weite Fassung, daß darin alle denkbaren Formen menschlicher Vereinigungen, vom losen Verein an bis zur Gemeinde und zum Staat, Platz finden.

17) Warbasse: a. a. O., S. 5.
18) Warbasse: a. a. O., S. 7.
19) Warbasse: a. a. O., S. 7.
20) Warbasse: a. a. O., S. 7.
21) Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften. S. 1030.

1. Die Grundelemente des Genossenschaftsgedankens.

a) Selbsthilfe.

Überblicken wir die angeführten Begriffsbestimmungen der Genossenschaft, so können wir feststellen, daß der Begriff „Genossenschaft" auf eine Ordnung der Gebundenheit hinweist, deren Elemente nicht auseinander oder gegeneinander gerichtet sind, sondern zusammenwirken, um wirtschaftliche und soziale Zwecke zu erfüllen. Diese freiwillige Vereinigung in der Genossenschaft zur gegenseitigen Tätigkeit wird in der genossenschaftlichen Literatur allgemein als Selbsthilfeprinzip bezeichnet und als Wesensmerkmal der Genossenschaft herausgestellt.

Unter Selbsthilfe im ursprünglichen Sinne des Wortes ist das Vertrauen des einzelnen auf die eigene Kraft zu verstehen. Dann bringt aber der Begriff der Selbsthilfe nichts Neues und enthält für die Genossenschaft nichts Charakteristisches; denn mit dieser Art der Selbsthilfe rechnet jeder Unternehmer.

Der Berliner Professor J C. Glaser[22]) betonte in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Schulze-Delitzsch gegenüber, die Genossenschaften seien nicht eine Verkörperung des Prinzips der Selbsthilfe, sondern einer Idee, die der Selbsthilfe entgegengesetzt sei, des Gedankens der gegenseitigen Unterstützung, der Gemeinsamkeit und Solidarität, der Ein- und Unterordnung des einzelnen unter die Interessen einer Gesamtheit.

Hans Müller vertritt dieselbe Auffassung, wenn er sagt: „Der Genossenschaft liegt nicht der Gedanke zugrunde, daß jeder sich selbst, sondern daß sich eine Mehrzahl von Menschen gegenseitig helfen soll. Sie setzt an die Stelle der einzelwirtschaftlichen Aktion des Individuums die gemeinschaftliche Fürsorge einer zu einer Einheit verbundenen Menschengruppe oder mit andern Worten, an die Stelle des Konkurrenzkampfes das Prinzip des Gedankens des friedlichen Zusammenwirkens."[23])

Demnach verkörpert die Genossenschaft nicht das Prinzip der Selbsthilfe, sondern das Prinzip der gegenseitigen Hilfe, der Gemeinsamkeit der Interessen. Den Gedanken, daß die Genossenschaften ein Mittel der Gegenseitigkeitshilfe kleinerer und schwächerer Wirt-

---

[22]) Hans Müller: Geschichte der internationalen Genossenschaftsbewegung. S. 12.

[23]) Hans Müller: Geschichte der internationalen Genossenschaftsbewegung. S. 12.

schaftssubjekte seien, finden wir schon in den Anfängen des Genossenschaftswesens vertreten.

In der genossenschaftlichen Literatur wird oft der Begriff der Selbsthilfe als Ausdruck der gegenseitigen oder genossenschaftlichen Hilfe verwendet. Dies ist aber nur dann richtig, wenn der Begriff auf die Genossenschaft als Teilbegriff einer Vielheit von Menschen und nicht auf den einzelnen bezogen wird. Wenn der einzelne sich selbst helfen könnte, brauchte er nicht die Hilfe der in der Genossenschaft Verbundenen in Anspruch zu nehmen. Der Begriff der Selbsthilfe ist aber dann berechtigt, wenn wir ihn auf den genossenschaftlich organisierten Berufsstand beziehen oder auf die Gemeinschaft der Genossen, auf die Genossenschaft als Einheit. Vom Standpunkt des einzelnen aus enthält der Begriff Selbsthilfe in Zusammenhang mit der Genossenschaft einen Widerspruch in sich. Wenn wir im folgenden den Begriff der Selbsthilfe verwenden, so verstehen wir darunter stets die gegenseitige Hilfe der in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Genossen.

Der Gegensatz von Selbsthilfe ist Fremdhilfe. Die Genossenschaftsgründer lehnen die fremde bezw. die Staatshilfe immer schärfstens ab, da sie sich dessen bewußt sind, daß die Leistungsfähigkeit des Menschen umso mehr wächst, als er bei den Aufgaben, deren Lösung ihm obliegt, auf die eigene Kraft angewiesen ist. Deswegen lehnt Schulze-Delitzsch, als er am 17. 12. 1866 in einer Rede zu dem von ihm im Preußischen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzesentwurf zur Regelung der gesamten privatwirtschaftlichen Verhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über den Gedanken der Selbsthilfe spricht, „in den Genossenschaften jede Subvention ab, jede eigentliche Unterstützung, jede Zubuße, jedes Zutragen materieller Mittel von außen; denn die Gewöhnung daran bewirkt ein Erschlaffen der sonst selbsttätigen Kräfte.“ [24])

Und über die Fremdhilfe führt Schulze-Delitzsch aus: „Man kann die Subvention, die Unterstützung wohl anwenden in Fällen einzelner Hilfsbedürftigkeit; man mag sie anwenden in großen allgemeinen oder vorübergehenden Notständen, aber nun und nimmermehr als dauernde Regel zur Aushilfe ganzer Gesellschaftsklassen.“ [25])

Aufgabe der Genossenschaft ist es, die Mitglieder auf die eigene Kraft und die eigene Tätigkeit als die Grundbedingung jeden Aufstiegs zu verweisen. Wie der Mensch von Natur aus Bedürfnisse be-

[24]) Hammerschmid: Beiträge zur Theorie des Genossenschaftswesens. S. 17.
[25]) Hammerschmid: a. a. O., S. 17.

sitzt, an die sein Dasein geknüpft ist, so hat er auch Kräfte empfangen, deren rechter Gebrauch ihn zur Befriedigung jener Bedürfnisse führt[26]).

Die Genossenschaft bildet keine Wohltätigkeitseinrichtung, die die tätige Mitarbeit des einzelnen außer Acht läßt, sondern sie fordert von jedem Genossen die Anspannung aller Kräfte zu seinem eigenen wie zum Nutzen seiner Berufsgenossen. In der Wechselwirkung zwischen Leistung und Gegenleistung beruht ja gerade das Wesen der Selbsthilfe in der Genossenschaft. Wer Mitglied einer Genossenschaft wird, um sich ohne Gegenleistung einen wirtschaftlichen oder ideellen Vorteil zu verschaffen, hat den Sinn der Genossenschaft nicht verstanden.

Die genossenschaftliche Selbsthilfe, deren Ursprung nach Ansicht vieler Genossenschafter auf eine Notlage oder zumindest auf einen unbefriedigenden Zustand zurückzuführen ist, macht allein noch nicht das Wesen der Genossenschaft aus. Erst die von der genossenschaftlichen Gemeinschaft gewollte und bewußt gepflegte Selbsthilfe, die der Genossenschaft die ethische Grundlage gibt, läßt eine lebendige und lebensfähige genossenschaftliche Gemeinschaft entstehen.

Die Begriffe „Selbsthilfe" und „Gemeinschaft" sind die Bestandteile und Bindeglieder, die gemeinsame Basis der Genossenschaft. Die Verbindung von Selbsthilfe und Gemeinschaft gibt der Genossenschaft ihre Eigenart und zugleich ihren sittlichen Gehalt. In ihr werden die vielen Kräfte der einzelnen Genossen nicht nur summiert, sondern durch ihre geschlossene Einheit zu einer starken Macht potenziert. Der in der Genossenschaft neu entstandene selbständige Organismus wird zum Träger von Rechten und Pflichten, ihm obliegt als autonome Lebenseinheit die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sind nicht für sich allein bestehende Grundlagen und Grundformen der Genossenschaft, sie sind vielmehr in dem Begriff der Selbsthilfe enthalten. Wer sich selbst hilft, übernimmt zugleich auch die Direktive und Exekutive seiner Handlungen, d. h. er behält sich das Recht der selbstverwaltenden und selbstgestaltenden Tätigkeit vor und verpflichtet sich gleichzeitig, für die Folgen seiner Handlungen zur Verantwortung herangezogen zu werden.

---

[26]) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 1855. Im Vorwort zur 3. Auflage.

b) Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltung, die wir aus dem Begriff der Selbsthilfe abgeleitet haben, bedeutet die Herrschaft der Genossen über ihre eigenen Angelegenheiten. Dies kommt rechtlich darin zum Ausdruck, daß die Generalversammlung oberstes Willensorgan der Genossenschaft ist, daß das Stimmrecht in der Generalversammlung nach Köpfen und nicht nach den Geschäftsanteilen ausgeübt wird, daß der Genosse die geschäftlichen Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen kann und darf und daß der Genosse in der Generalversammlung über die Einzahlung auf die Geschäftsanteile oder über die Grenzen der Kreditgewährung an Genossen und über die Festsetzung des Gesamtbetrages von Anleihen mitzubestimmen hat.

Vielfach werden in der genossenschaftlichen Literatur als Grundsätze der Selbstverwaltung der Genossenschaft noch die Öffentlichkeit und die Demokratie genannt. Die Öffentlichkeit kommt in der Genossenschaft dadurch zum Ausdruck, daß Beschlüsse grundsätzlicher Art öffentlich, also von der Generalversammlung gefaßt werden.

A. de Meuron bringt diesen Gedanken bildhaft zum Ausdruck, indem er die Genossenschaft mit einem Glashaus vergleicht: „La coopérative est une maison de verre. On n'y peut rien cacher, ni bénifices, ni pertes, ni opérations douteuses, ni poursuite d'interêts particuliers.“ [27])

In dem Grundsatz der Demokratie wird die Gleichberechtigung der Genossen bei der selbstverwaltenden Tätigkeit in der Genossenschaft besonders herausgestellt. Die Genossenschaft verwaltet sich nach demokratischen Gesichtspunkten, d. h. auf die Verwaltung bezogen: Jedes Mitglied hat das gleiche Recht, übernimmt aber auch in gleichem Umfange die Pflicht der Verantwortung für die Geschäftsführung. Das Recht auf die genossenschaftliche Selbstverwaltung kann dadurch eingeengt werden, daß fremde Hilfe in Anspruch genommen wird. Hier greifen Selbstverwaltung und Selbsthilfe organisch ineinander. Nur das Selbsterarbeitete kann auch selbst verwaltet werden. Wenn eine Genossenschaft genossenschaftsfremde Mittel in Anspruch nimmt, begibt sie sich des Rechtes der ausschließlichen Verfügungsgewalt über den Geschäftsablauf.

---

[27]) Meuron: Le Rôle moral de la Coopération. S. 4.

c) Selbstverantwortung.

T. W. Mercer zählt in seinen „Grundlagen der Genossenschaftsbewegung" 7 Grundsätze auf[28]): Universalität, Demokratie, Gerechtigkeit, Sparsamkeit, Öffentlichkeit, Einigkeit, Freiheit. Diese sieben Grundsätze und Methoden lassen sich auf die drei in der deutschen genossenschaftlichen Literatur anerkannten Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung reduzieren bezw. sich darin zusammenfassen. Die beiden letzteren wiederum sind Ableitungen des obersten Prinzips der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Mit der Selbstverwaltung untrennbar verbunden ist die Selbstverantwortung als unentbehrlicher Grundsatz des genossenschaftlichen Geistes. Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung greifen organisch ineinander. Wenn ich mir selbst helfe, trage ich auch die volle Verantwortung für mein Handeln, weil das Handeln die Folge einer Willensäußerung ist; die gewollte Handlung ist aber eine sittliche, d. h. verantwortliche.

Das ist die tiefste Quelle genossenschaftlichen Wesens, daß sich in der Genossenschaft der einzelne sich selbs gegenüber verantwortlich fühlt, aber zugleich auch gegenüber seinen Genossen in der Arbeit, seinen Genossen im Stande, seinen Genossen im Gemeinwesen und im Volke. Einer für alle, alle für einen, nicht allein in der gegenseitigen Hilfe, sondern auch in der gegenseitigen Verantwortung. Der einzelne Genosse denkt in seinem Verantwortungsgefühl nicht an sich allein, sondern auch an das Wohl der übrigen Genossen und an die Zielsetzung in der Genossenschaft.

In erster Linie sind die Organe der Verwaltung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, Träger dieser Selbstverantwortung. Ihre Verpflichtungen sind im Genossenschaftsgesetz genau geregelt. Viel höher als die gesetzliche Verantwortung ist aber die moralische, die Selbstverantwortung in echt genossenschaftlichem Sinne. Die Hauptschwere der Verantwortung trifft den Vorstand, dessen Rechte und Pflichten nicht übertragbar sind und nicht auf die andern Genossen abgewälzt werden können. Bei allen wichtigen Entscheidungen wird er sich immer vor Augen halten müssen, daß seine Entscheidungen die Vernichtung der Existenz der andern Genossen zur Folge haben können. Der Aufsichtsrat als zweiter Hauptträger der Selbstverantwortung kann wie der Vorstand seine Obliegenheiten und damit seine Verantwortung nicht andern übertragen. Es wäre ein bedenk-

[28]) Mercer in: Internationale Genossenschaftsrundschau, 24. Jahrgang 1931, S. 374.

licher Irrtum, anzunehmen, daß die Selbstverwaltung der Genossenschaft allein auf den Schultern der Verwaltung, der Geschäftsführung liege. § 43 des Genossenschaftsgesetzes stellt ausdrücklich die Rechte fest, welche den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere auf die Führung der Geschäfte, der Prüfung der Bilanz und der Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen. Die Genossen üben diese Rechte in der Generalversammlung aus. Der Besuch der Generalversammlung und die rege Anteilnahme an der Geschäftsführung sind die besten Kennzeichen für das Verantwortungsbewußtsein der Genossen gegenüber der Genossenschaft; sie legen Zeugnis ab von dem herrschenden genossenschaftlichen Geiste.

Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder, geeint durch das Band des Vertrauens, haben die Verantwortung für das Bestehen der Genossenschaft gemeinsam zu tragen. Die Übernahme der Verantwortung muß aber freiwillig geschehen; denn auf der Freiheit, verbunden mit der Verantwortlichkeit für deren Gebrauch, beruht die gesunde Existenz des einzelnen wie der Gemeinschaft.

2. Der Genossenschaftsgedanke als metaphysisches Prinzip.

Die ersten Gründungen der modernen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfolgen in Deutschland fast genau in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, zu einer Zeit also, wo das liberalistische Gedankengut sich mehr und mehr durchsetzt und die Geister beherrscht. Die Grundpfeiler des liberalistischen Gedankengebäudes sind die Freiheit des Individuums und die natürliche Harmonie der Interessen. Als oberster Glaubenssatz gilt dem Liberalismus, daß die Freiheit aller die Bedingung und Voraussetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Harmonie sei. Diese Harmonie könne nur durch das freie Zusammenwirken der vernunftbegabten Individuen hergestellt und gewährleistet werden. Unter einer Voraussetzung allerdings: Gewährung gleicher Chancen für alle.

Gegenüber diesem überspitzten egozentrischen Freiheitsgedanken der liberalistischen Ideologie, die ihren Ausgangspunkt in den westlichen Ländern hat, vor allem in den romanischen Staaten, entsteht eine neue, der Lehre des Liberalismus entgegengesetzte Ideenbewegung, die alles wirtschaftliche und gesellschaftliche Geschehen nicht von dem Standpunkt des Individuums aus betrachtet, sondern von einem genossenschaftlichen Standpunkt, die Genossenschaftsbewegung.

Diese entwickelt eine neue Weltanschauung, d. h. eine neue Wer-

tung des Menschen in seiner gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung. Die Genossenschaftsbewegung schafft eine neue Wirtschaftsgesinnung, eine neue Sozialethik. Im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Ideologie steht nicht die Betrachtung des einzelnen, des von allen Bindungen losgelösten Individuums, vom ökonomischen Standpunkt aus gesehen etwa die Arbeitskraft, die auf dem Markt als Energiequelle behandelt wird, sondern der Genossenschaftsmensch als schaffende und sittliche Persönlichkeit.

Daher bedeutet die Genossenschaftsbewegung nicht nur eine neue Wirtschaftsmethode oder eine im Gegensatz zum Liberalismus stehende Wirtschaftsverfassung, sie bedeutet vielmehr eine völlig neue Lebensordnung. Als solche verkörpert sie ethische, soziale und ökonomische Momente. In der genossenschaftlichen Literatur finden wir zwar oft die Auffassung vertreten, die Genossenschaft sei eine rein wirtschaftliche Angelegenheit, losgelöst von soziologischen und ethischen Zusammenhängen der menschlichen Lebensordnung. Wäre diese Auffassung richtig, so würde das Genossenschaftswesen nichts anderes sein als eine Wirtschaftsmethode und wäre damit auch des Charakters einer eigenen Weltanschauung beraubt.

Ein Blick in das wirkliche Genossenschaftsleben offenbart jedoch, daß die Genossenschaft eine besondere Wirtschafts- und Lebensordnung darstellt. Die Genossenschaft bildet eine Personengemeinschaft. Als solche ist sie nur existenzfähig, wenn sie durch innere soziologische Bande zusammengehalten wird. Jede Genossenschaft wird daher in gleicher Weise von metaphysischen, sozialen und ökonomischen Prinzipien beherrscht und geleitet.

Wenn wir im folgenden die einzelnen Grundsätze getrennt anhand von drei verschiedenen Genossenschaftsrichtungen entwickeln, so soll dies nicht besagen, daß diese drei Grundrichtungen nur von je einem Prinzip geleitet werden, es soll vielmehr heißen, daß bei der einen oder andern Richtung der eine oder andere Grundgedanke überwiegt bzw. stärker in den Vordergrund tritt. Der Einfachheit und Klarheit wegen werden die drei Grundprinzipien im Verfolg einer bestimmten Genossenschaftsrichtung getrennt behandelt. Diese Betrachtungsweise ist insofern berechtigt, als wir tatsächlich solche genossenschaftliche Grundrichtungen feststellen können, bei denen das eine oder andere Prinzip besonders stark hervortritt.

Der Genossenschaftsgedanke, der von rein metaphysischen Prinzipien getragen wird, offenbart sich in den Genossenschaften, die ihren Ursprung auf Raiffeisen zurückführen, vor allem in ihrer ethisch-sittlichen Gestalt mit religiösem Einschlag.

Das soziale Moment finden wir in den Genossenschaften Hubers und später bei Lassalle als einen groß angelegten Versuch, die immer drohender werdende soziale Frage zu lösen.

Bei den Genossenschaften Schulze-Delitzsch', die den Boden der liberalistischen Wirtschaftsordnung nicht verlassen, steht immer das erwerbswirtschaftliche Streben im Vordergrund.

Wenn wir uns zuerst mit der ethischen Genossenschaftsrichtung befassen, so soll dies nicht eine Rangordnung und Wertung der einzelnen genossenschaftlichen Richtungen bedeuten. Wir beginnen mit den Genossenschaften Raiffeisens, weil bei ihnen das weltanschauliche Moment stärker als bei den übrigen Genossenschaften ausgeprägt ist und deswegen den Vorzug verdient; denn den inneren Kern und das eigentliche Wesen einer Bewegung bildet immer die Idee, von der alle Impulse ausgehen.

„Die Genossenschaften sind nicht," wie Beer richtig hervorhebt, „schlechthin wirtschaftliche Gebilde und Einzelerscheinungen, sie entstammen vielmehr einer Idee, einer Bewegung, sie sind nicht lediglich eine Organisation, sondern sollten organisch gewachsene Gebilde sein. Die heutige Behandlung der Genossenschaften als merkantilistische, kapitalistische Einzelunternehmungen bedeutet letzten Endes Zerstörung ihrer Idee und ihrer Entwicklungsmöglichkeit." [29])

Die Genossenschaften sind einmal wirtschaftliche Gebilde, zum andern soziologische Erscheinungen. Nicht Streben nach Gewinn, nicht die Sucht, Geschäfte zu machen, nein, vielmehr die Absicht, den Dorfgenossen, besonders den wirtschaftlich Schwachen zu helfen, im ganzen genommen das Ziel der geistig-sittlichen Hebung der Dorfschaft, das macht Raiffeisens Arbeit aus.

Sinn und Zweck der Genossenschaften bildet neben ihrer materiellen Seite der Verwirklichung des wirtschaftlichen Seins die Erfüllung einer großen sozialen Aufgabe, die geistig-sittliche Vervollkommung der Genossen sowie letzlich der gesamten Menschheit.

Nach Raiffeisens Auffassung sollen, wie Faßbender in seinem Raiffeisen gewidmeten Werk hervorhebt, die Spar- und Darlehnskassenvereine „christliche Wohlfahrtsanstalten" sein, gegründet und geleitet vom christlichen Geist der Nächstenliebe zur Verbesserung der sozialen Lage und der geistig-sittlichen Hebung der gesamten Landbevölkerung.

---

[29]) In: Völkischer Beobachter vom 15. 3. 1933. „Die Genossenschaften im Kampf um ihre Idee."

Huber betont die Wichtigkeit auch der außerwirtschaftlichen Zielsetzung in den Genossenschaften und ist gemäß seiner christlich-konservativen Grundhaltung der Überzeugung, „daß nur in der christlichen Bildung, im positiven Christentum die Bedingungen und Kräfte einer gesunden Entwicklung des sittlichen und geistigen Lebens in der Assoziation . . . liegen." In seiner genossenschaftlichen Aufbauarbeit hat Huber sich vor allem dem Arbeiter gewidmet und sich stets darum bemüht, „den Arbeiterstand auf eine höhere Stufe intellektueller, sittlicher, religiöser, aber auch praktischer und ästhetischer Bildung zu halten." [30])

A. de Meuron bringt in seinem Werk „Le Rôle morale de la Coopération" denselben Grundgedanken zum Ausdruck, wenn er sagt: „Mais il y a autre chose encore que de meilleures conditions de vie — celles qu'a tout abord réalisées le coopératisme — pour rendre l'homme meilleur . . . Il y a son adhésion à un idéal et son effet pour le réaliser." [31])

Die Genossenschaften wollen nicht nur ökonomisch, sondern auch moralisch wirken. Ihr Losungswort „Jeder für alle" kennzeichnet zugleich ihr Bestreben, die Befreiung aus den Nöten der Wirtschaft nicht nur für sich, sondern auch für den andern und durch den andern zu suchen [32]). Herbert Spencer hält dem zwar entgegen, die Genossenschaft könne sich nur proportional den geistigen und sittlichen Eigenschaften jener entwickeln, die ihr angehören [33]).

Im System des Individualismus ist das Ethische nur der Wunsch oder eine vernunftgemäße Forderung, die von den Unternehmern in der Praxis nur vereinzelt erfüllt wird. Im genossenschaftlichen Staat wird das ethische Moment zur unabwendbaren Bedingung und Vorraussetzung, welche das Band der Genossenschaft bildet.

Das „Prinzip der Ethik", das Kant den „kategorischen Imperativ" nennt, ist im Individuum a priori, vor jeder Erfahrung. „Alle Gesellschaft wäre unmöglich, wäre es nicht in jedem vorhanden." [34]) Jede Gesellschaft würde in ihrer Entstehung vernichtet, wenn niemand den kategorischen Imperativ anerkennen würde. Einen solchen Zustand der Gerechtigkeit zu verwirklichen und dafür Sorge zu tragen, daß ihn niemand ungestraft verletzt, und ihn nach jeder Ver-

---

[30]) Fr. Stier in „Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen" 1929, Heft 3, S. 106: V. A. Huber und die Genossenschaftsbewegung.
[31]) Meuron: a. a. O., S. 2.
[32]) Gide: a. a. O., S. 446.
[33]) In:Genossenschaftliche Mitteilungen, Prag, vom 24. 12. 1934.
[34]) Oppenheimer: Wege zur Gemeinschaft, 1. Bd. S. 7.

letzung wiederherzustellen, das ist der Zweck des Staates und der Gesellschaft, über den sich alle Individuen, Gruppen, Klassen und Rassen einig sind. Der Staat, die Gesellschaft sind Hüter des Feuers der Gerechtigkeit, des kategorischen Imperativs.

Es folgt also aus dem ethischen Prinzip, daß jede unentgoltene Aneignung dem Zweck der Gesellschaft zuwiderläuft und daher zu verwerfen ist[35]). Dieses Postulat führt uns zu dem Schluß, daß die Ausnutzung der Arbeitskraft ohne entsprechendes Entgelt eine Verletzung des ethischen Prinzips, der sozialen Gerichtigkeit ist.

Warbasse stellt in seiner Definition der Genossenschaft, die sowohl das ökonomische wie das metaphysische und soziale Prinzip in sich vereinigt, den Gedanken der Dienstleistung als Charakteristikum der Genossenschaft scharf heraus und rückt damit die sittlichen Momente der Genossenschaft in den Vordergrund. Dies bedeutet aber auch, daß die Genossenschaft nicht eine Sach- sondern eine Personengemeinschaft darstellt. Ihr Fundament bildet in erster Linie der Mensch, die sittliche Persönlichkeit. Nach Warbasse ist die Genossenschaft „eine freiwillige Vereinigung, in der die Menschen sich demokratisch organisieren, um durch gegenseitige Tätigkeit ihren Bedarf zu decken, und in der das Motiv der Produktion und Verteilung Dienstleistung, nicht Profit ist. In der Genossenschaft ist das Endstreben auf die Schaffung eines neuen sozialen Gebildes gerichtet, das fähig sein wird, sowohl die profitmachende Industrie als auch den politischen Zwangsstaat durch die genossenschaftliche Organisation zu ersetzen.“ [36])

In dem Grundgedanken, daß die Arbeit nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Steigerung der Lebensfreude bedeutet, liegt der ethische Akzent. Den Begriff der Dienstleistung enthält auch der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe, die nicht egozentrisch ausgerichtet ist, sondern vielmehr im Altruismus ihr Genügen findet. Und Altruismus ist das genossenschaftliche Ideal — „eine Demokratie von bedienten Dienenden“, sagt Warbasse kurz und treffend [37]).

Im Altruismus kommen zwei Triebe zum Ausgleich, die Individual- und der Sozialtrieb. Der Individualtrieb äußert sich als Egoismus, der Sozialtrieb dagegen als verbindendes Element, dem die Genossenschaft ihren Ursprung verdankt.

---

[35]) Oppenheimer: a. a. O., S. 7.
[36]) Warbasse: Genossenschaftliche Demokratie. S. 7.
[37]) Warbasse: a. a. O., S. 27.

Den gleichen Gedanken finden wir in der Genossenschaftsideologie von Otto von Gierke in dem Begriff der Herrschafts- und Verbandsidee. Herrschen, zugleich aber auch Dienen, bildet den Kern des Genossenschaftsgedankens. Die Genossenschaft ist die Plattform, auf der sich der Herrschafts- und auch der Dienstleistungsgedanke harmonisch auswirken können [38]).

„In der genossenschaftlichen Demokratie," sagt Warbasse, „entdeckt der einzelne, daß er für sich selbst arbeitet. Er entdeckt auch, daß die andern Mitglieder für ihn arbeiten, während sie für sich selbst arbeiten." [39]) Die Arbeit, die der Genosse leistet, ist nicht Selbstzweck, sondern immer nur das Mittel zu unmittelbarer Bedarfsdeckung, zur Steigerung der Lebensfreude, als ein Mittel aufzufassen, welches dazu beitrage, an den geistigen und Kulturgütern in erhöhtem Maße teilzunehmen. Da diese genossenschaftliche Arbeit nicht von dem Profitstreben durchdrungen ist, sondern von der Idee der Dienstleistung zum Wohle der Mitgenossen, bedeutet sie ein Vergnügen; denn die mit Unlust verrichtete Arbeit ist diejenige, die nicht unmittelbar um der Sache selbst und ihres Wertes willen geleistet wird, sondern um des Geldes willen.

Niemals kann der Mensch zurückkehren zu der ursprünglichen Methode des Produzierens für sich selbst, außer in kleinem Maßstabe. Spezialberufe, Maschinenwesen und Handel haben es ermöglicht, daß anderweitig bessere und billigere Produktion erreicht wird. „Aber er (der Mensch) kann der alten, uns natürlichen Methode wieder näher kommen, wenn er sich mit seinen Mitmenschen zusammentut, wenn sie die Maschinerie, die für sie produziert, erwerben und kontrollieren, selbst mit dieser Maschinerie Hand in Hand arbeiten und gemeinsam für sich selbst produzieren." [40])

Der Kampf ums Dasein als Kampf gegen den Nächsten muß schon aus dem Grunde verwerflich sein, weil jedes Individuum von Natur aus das gleiche Recht auf Dasein erhalten hat. Meuron wendet sich gegen die Darwinsche Auffassung des Konkurrenzkampfes, der das Ergebnis der liberalistischen Doktrin sei und betont demgegenüber den Gedanken der Solidarität. „La solidarité entre les êtres vivants est tellement intime et tellement générale, tellement instinctive, qu'elle doit avoir pour raison d'être des exigences mêmes de la

---

[38]) Gierke: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873, Seite 37, 38, 39, 42 ff. und 55 ff.
[39]) Warbasse: a. a. O., S. 27.
[40]) Warbasse: a. a. O., S. 7.

vie. La lutte pour la vie est l'expression de l'égoisme; l'entr'aide est celle de l'altruisme." [41])

Nirgends finden wir den Gedanken der Solidarität und die Gemeinschaftsidee so stark ausgeprägt wie gerade in den Raiffeisen-Vereinen. Die Solidarhaft, die unbeschränkte Haftpflicht zeugen von einem starken Bewußtsein gegenseitiger Verpflichtung und Verantwortung. Die Nichtausschüttung von Gewinnen soll die einzelnen Vereinsmitglieder vor einem einseitigen geschäftlichen Denken schützen, das dem Zusammenhalt gefährlich werden könnte. Die Einrichtung des Stiftungsfonds bietet die materielle Voraussetzung für gemeinnützige Einrichtungen zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt.

Die Genossenschaft will in hohem Maße den sozialistischen Grundsatz „Eigentum verpflichtet" verwirklichen. Sie tut es dadurch, daß sie jedem nach seinem Vermögen zu Opfern heranzieht. Da die Genossen unbeschränkt haften, muß der wohlhabende mit einem größeren Betrage haften als der ärmere Genosse. Wenn wir daran denken, daß gerade der besitzlose Genosse die Genossenschaft am meisten in Anspruch nimmt und das Risiko der Haftung gerade auf den Schultern der besitzenden Genossen liegt, so können wir ermessen, wie groß das Vertrauen und der Opfermut der Genossen sein muß. Aber auch derjenige, der mehr kann und mehr weiß und vertrauenswürdiger als die andern ist, muß von diesen inneren Reichtümern etwas zum gemeinen Besten geben und da, wo er gebraucht wird, einspringen. Die Genossen bilden eine enge geistig-sittliche, aber auch weitgehend eine Besitzgemeinschaft. „Was aber als die eigentliche Blüte des Genossenschaftswesens erscheint, das ist die Hebung des Gemeinsinns, welche von ihm aus sich auf das Erfreulichste auf alle Beziehungen der Genossen überträgt. Durch die Vereinigung in den nächsten Berufs- und Erwerbsklassen gewöhnen sich dieselben, das eigene Interesse mit dem der Gesamtheit zu verknüpfen und in dem Wohlstand der anderen eine Bürgschaft für den eigenen zu finden." [42])

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Entwicklung der Genossenschaftsidee das Problem des moralischen Kriteriums. Vereinigungen aller Arten und aller Zeiten entwickeln sich oder gehen zugrunde in dem Maße, wie dieses Kriterium respektiert wird. Es hängt von den in uns vorhandenen Kräften und von unserm Willen ab, jene Kräfte in Bewegung und Wirksamkeit zu setzen, die dann

[41]) Meuron: Le Rôle morale de la coopération, S. 5.
[42]) Schulze-Delitzsch, Deutscher Genossenschaftsverlag, Berlin, S. 12.

alles um uns ändern. Wenn wir dieses Prinzip auf die Genossenschaftsbewegung anwenden, so können wir sagen, daß, obwohl diese Bewegung einen wirtschaftlichen Charakter trägt und daher materialistisch ist, sie durchaus nicht ihre moralischen Ziele vernachlässigen soll und darf.

„Wir sind überzeugt," sagt Totomianz vertrauensvoll, „daß die Genossenschaft stets der Weg zur Verbesserung der Menschheit bleiben wird; denn die Genossenschaft bedeutet Brüderschaft, und Brüderschaft ist ein Lebensgesetz. Die Lebensgesetze aber dürfen nicht übertreten werden." [43])

Die transzendentalen Momente, die vor allem in der Raiffeisen-Richtung stark hervortreten, mögen Warbasse zu der Äußerung veranlaßt haben: „Die Genossenschaft scheint die praktischen Punkte aus den verschiedenen religiösen und radikal-wirtschaftlichen Lehren entnommen zu haben und sie zu einer eigenen Lehre verarbeitet zu haben." [44])

Der Genossenschaftsgedanke als soziales Prinzip.

Nachdem wir uns mit dem metaphysischen Moment der Genossenschaft beschäftigt haben, wollen wir uns im Folgenden mit dem sozialen Prinzip der Genossenschaftsbewegung näher befassen.

Otto von Gierke hat in seiner „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" gerade die soziale Seite des Genossenschaftsgedankens gezeigt. „Der unerschöpfliche germanische Assoziationsgeist" hat von Anbeginn der deutschen Geschichte der völkischen Gemeinschaft Gestalt und Richtung gegeben. Genossenschaften entstehen immer dann im Verlauf der deutschen Geschichte, wenn die Ordnung des Gemeinschaftslebens durch fremde Einwirkungsversuche bedroht wird, wenn es gilt, durch Zusammenfassung der Einzelkräfte zu einer machtvollen Gemeinschaft den fremden Einflüssen einen Damm entgegenzusetzen. Es ist daher auch kein Zufall, sondern dem deutschen Genossenschaftsgeiste eigentümlich, daß der Genossenschaftsgedanke gerade zu der Zeit auflebt, als das Gemeinschaftsleben durch die Lehren des Liberalismus zu zersplittern droht.

Unsere Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht allein das Produkt der kapitalistischen Unterdrückung des Mittelstandes, sondern viel-

---

[43]) In: Österreichische landwirtschaftliche Genossenschafts-Zeitung v. 12. 1. 38, Folge 1.

[44]) Warbasse: a. a. O., S. 24.

mehr der lebendige Trieb des Volkes zur Gemeinschaftsbildung. Die modernen deutschen Genossenschaften von Huber, Raiffeisen und Schulze-Delitzsch zum Schutze des wirtschaftlich Schwachen und Bedrückten zeigen sich zwar äußerlich als rein wirtschaftliche Unternehmungen, in ihrem Innern sind sie jedoch völlig auf dem Geist der Gemeinschaft aufgebaut. Die Macht der volksgenössischen Idee gegenseitiger Verbundenheit und Verantwortung wird der Macht des Kapitals entgegengesetzt.

Weil hier das Genossenschaftswesen in unmittelbarem Zusammenhang mit den großen sozialen Problemen des letzten Jahrhunderts steht, stellt es sich nach dieser Richtung hin als ein großes Phänomen dar, das als Glied in die Kette der sozialpolitischen Bestrebungen gehört. „Auf der andern Seite jedoch bleibt es auch hier nur eine besondere Erscheinungsform derselben Assoziationsidee, die in allen Ständen und auf allen Gebieten die Physiognomie der neuesten Entwicklung bestimmt und gehört somit als Glied in die Kette der genossenschaftlichen Gestaltungen.“ [45])

Gewiß unterscheiden sich die modernen Wirtschaftsgenossenschaften stark von den mittelalterlichen Sozialverbänden. Während die Gilden, Zünfte und Wirtschaftsgemeinden ihren Mitgliedern die gesamte Persönlichkeit garantierten, haben die modernen Wirtschaftsgenossenschaften bestimmte wirtschaftliche Aufgaben. „Sie wollen in irgendeiner genau bezeichneten Richtung die wirtschaftliche Persönlichkeit ihrer Mitglieder ergänzen.“ [46]) Auch bei der Förderung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder bleibt dem einzelnen außerhalb des Verbandes eine ungleich freiere Individualität, als sie beispielsweise der alte Zunftverband dem Zunftgenossen ließ. Der Unterschied zwischen den mittelalterlichen und den modernen Genossenschaftsverbänden liegt in der Verschiedenheit des Zweckes, den diese Genossenschaften zu erfüllen haben. Kein moderner Genossenschaftsverband ergreift die Totalität, keiner auch nur die wirtschaftliche Totalität des Menschen. „Es ist eine genau umgrenzte Seite der wirtschaftlichen Persönlichkeit, welche assoziiert wird.“ [47])

Der Gedanke der sozialen Genossenschaft hat seit jeher in ständigem Kampfe mit der Herrschaftsidee gestanden und wird nur allmählich verdrängt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der Zeit des Polizei- und Bevormundungsstaates, ist der Genossenschaftsgedanke wenigstens äußerlich unterlegen.

---

[45]) Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 1035.
[46]) Gierke: a. a. O., S. 1033.
[47]) Gierke: a. a. O., S. 1033.

Der im deutschen Volke schlummernde Assoziationsgeist erwacht mit neuer Kraft in der Gestalt der Wirtschaftsgenossenschaften, um die wirtschaftliche Selbständigkeit der unteren Volksschichten zu erhalten, die die moderne kapitalistische Entwicklung zu erdrücken droht. Der Naturtrieb und die Kraft eines Volkes, sich zu erheben, wenn seine Existenz in den sozialen, ethischen oder wirtschaftlichen Grundfesten erschüttert wird, ist wahrer Genossenschaftsgeist. Gierke bringt diesen Gedanken in seiner vollen Tragweite zum Ausdruck, wenn er sagt: „Keinem andern Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit staatlicher Organisation nachstehend, die meisten an Liebe der Freiheit übertreffend, haben die Germanen eine Gabe vor allen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben — die Gabe der Genossenschaftsbildung.“ [48])

Meuron leitet die Tendenz zur Genossenschaftsbildung aus der Natur des Menschen ab. Der Mensch ist, wie auch Platon schon erklärt, ein Gemeinwesen und schließt sich deshalb solidarisch zusammen. „La nature donne ainsi à l'homme une grande leçon de solidarité.“ „Les sociologues, qui sauront la comprendre, donneront à la vie économique une base morale, bien plus élevée, que ne pourront le faire les partisans de la concurrence et de la lutte pour la vie.“ [49])

Gierke hat sich mit der Frage der Verbandsbildung eingehend beschäftigt und die Existenz einer „realen leiblich-geistigen Einheit der menschlichen Verbände“ festgestellt. Nicht äußere Bande umschlingen uns, sondern physische Zusammenhänge. Unser Denken und Fühlen ist gemeinschaftsgebunden. Unser Handeln vollzieht sich immer mit Rücksicht auf die uns umschließende Gemeinschaft. Wir sind sozusagen „Teileinheiten“ einer „höheren Lebenseinheit“. „Wir finden,“ sagte Gierke, „die Realität der Gemeinschaft auch in unserm Bewußtsein. Die Eingliederung unseres Ich in ein gesellschaftliches Sein höherer Ordnung ist für uns immer Erlebnis. Wir empfinden uns als ein in sich beschlossenes Selbst, aber wir empfinden uns auch als Teil eines in uns wirkenden lebendigen Ganzen.“ [50]) Das menschliche Gemeinleben ist also ein Leben höherer Ordnung, dem sich das Einzelleben einzugliedern hat.

Warbasse bezeichnet die Genossenschaft als „das Muster der Ordnung, Gerechtigkeit und Schönheit“ und sieht in ihr den einzigen

---

[48]) Gierke: a. a. O., Bd. 8, S. 3.
[49]) A. de. Meuron: a. a. O., S. 5.
[50]) Gierke: Das Wesen der menschlichen Verbände, S. 21.

Weg zur Verwirklichung der „genossenschaftlichen Organisation der Gesellschaft." [51])

Auch Tugan-Baranowski sieht die Genossenschaftsbewegung als eine soziale Massenbewegung an. „Die Massenbewegungen nun können zweierlei Art sein. Sie sind entweder gleichsam Naturprozesse, die unter dem Einfluß bestimmter sozialer Gesetze stehend, unabhängig vom Willen der Menschen, die ihre Träger sind, entstehen und sich entwickeln. Daneben aber gibt es auch Massenerscheinungen völlig anderer Art. Durch den bewußten Willen der Menschen hervorgebracht, werden sie von ihnen künstlich gelenkt und beeinflußt." [52])

Im ersten Falle denkt Tugan-Baranowski an die Genossenschaftsbewegung, im letzteren an die Enstehung des Sozialismus. Nach Tugan-Baranowski liegt die Wurzel der Genossenschaftsbewegung in dem Sozialismus der Zeit Owen's und Fouriers. Er nennt diesen Sozialismus einen aristokratischen, weil er ganz ungwöhnliche Forderungen an die moralischen und intellektuellen Eigenschaften der Menschen stellt.

Auch bei Adam Müller finden wir ähnliche Gedanken vertreten, wenn er von einem „Geheimnis der Gegenseitigkeit aller Verhältnisse des Lebens" [53]) spricht.

Die entscheidende Bedeutung der wirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung liegt also in ihrem Versuch, die Lösung der sozialen Frage herbeizuführen. „Ziel dieser genossenschaftlichen Unternehmungen wird unter anderem auch in der Ausbildung von Produktivgenossenschaften zu sehen sein, die imstand sein werden, die soziale Frage zu lösen, indem sie die Arbeit der breiten Schichten wieder zur Selbständigkeit zurückführen." [54])

Zur Lösung der sozialen Frage haben sich im Genossenschaftswesen 2 Richtungen herausgebildet. Die eine wendet sich an den Staat, die andere an die schöpferische Volkskraft. Während die letzte in der freien Assoziation ihr Heil sucht, will die erste die Assoziation mittels einer einheitlichen Organisation von oben und außen herbeiführen.

Wie von jeher in der Geschichte sind die romanischen Völker die Hauptträger der etatisierten Genossenschaften, die germanischen

---

[51]) Warbasse: a. a. O., S. VIII.

[52]) Tugan-Baranowski: Die sozialen Grundlagen des Genossenschaftswesens, S. 125.

[53]) Zitiert bei Othmar Spann: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1932, S. 96.

[54]) Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, S. 1043.

Völker dagegen vertreten den Gedanken der freien Genossenschaft. Ihren Ausdruck findet die romanische Richtung in den Systemen und Versuchen der Kommunisten und Sozialisten.

Das soziale Prinzip des Genossenschaftsgedankens tritt in allen drei Richtungen der modernen Genossenschaften in Erscheinung, vornehmlich aber in der sozialen und sozialistischen Richtung, vertreten durch die von Huber ins Leben gerufenen Arbeiterbaugenossenschaften. In der Schulze-Delitzschen Richtung, welcher das ökonomische Prinzip charakteristisch ist, finden wir das soziale Moment weniger ausgeprägt. Die Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften liegt nicht in ihrem Versuch, die Lösung der sozialen Frage vorwärtszutreiben, sondern in der Tatsache, daß einer gegebenen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit Rechnung getragen wird. Dadurch, daß die Genossenschaften die Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes, der bis zu dieser Zeit von den großen Banken völlig vernachlässigt worden war, übernehmen, tragen sie zu einem guten Teil mit zur Milderung der sozialen Frage bei.

Viel stärker ist das soziale Moment in der Raiffeisenschen Richtung verkörpert. Dies wird sichtbar in der Institution, daß in der Raiffeisen-Genossenschaft alle Schichten einer Gemeinde vertreten sind. Die in einer Genossenschaft zusammengeschlossene Gemeinde bildet damit eine geschlossene soziale Gemeinschaft. Die Nichtverteilung des Gewinnes, die Einrichtung des Stiftungsfonds für allgemeine soziale Zwecke sind die besten Beweise für das Vorhandensein der sozialen Basis.

Hauptträger des sozialen Gedankens ist aber die sozialistische Richtung im Genossenschaftswesen. Sie will nicht eine Methode zur Linderung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit sein, sie will auch nicht die alte kapitalistische Wirtschaftsordnung „ausflicken", sondern sie hat sich das Ziel gesetzt, die herrschende Gesellschaftsordnung von Grund auf umzugestalten. Daher beginnt sie ihr Werk nicht auf einem bestimmten Teilgebiet oder mit revolutionärer Macht, sondern sie setzt ihren Hebel in der ganzen Welt an und will dauernde Ergebnisse durch Evolution erzielen. „Die Gesellschaft kann nicht durch einen Zeitraum springen, er muß durchwandert werden." [55])

In der Erkenntnis, daß gleiche Ergebnisse gleichen Ursachen entspringen und wünschenswerte Ziele nur durch wünschenswerte Mittel erreicht werden können, wird die große Umwälzung durch die An-

55) Warbasse: Genossenschaftliche Demokratie, S. VII.

wendung von Mitteln bewirkt, die im Wesen dem erstrebten Ziele ähneln. Linderungsmittel können aber keine Probleme lösen. Daher muß die Genossenschaft, soll sie Aussicht auf Erfolg haben, eine radikale Bewegung sein.

Die Genossenschaft bedient sich dabei des einfachsten und ursprünglichsten Mittels der gegenseitigen Hilfe, durch die Arten und Rassen sich am Leben erhalten haben und durch die höhere soziale Eigenschaften entwickelt und bewahrt worden sind. Die Genossenschaft soll, wie Warbasse sagt, die Menschen zu Nachbarn machen, die gemeinschaftlich für ihr eigenes gemeinsames Wohl arbeiten. Sie soll auch für den Menschen die längst verlorengegangene Herrschaft über die Nahrungsmittelversorgung und ihre andern natürlichen Bedürfnisse zurückgewinnen, und in organischer Entwicklung eine Gesellschaft schaffen, in der die Dienstleistung das herrschende Motiv der Industrie ist[56]).

Der Genossenschaftsgedanke als ökonomisches Prinzip.

Das Genossenschaftsgesetz versteht unter Genossenschaften „Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken" und stellt damit den wirtschaftlichen Zweck der Genossenschaft als ihr Wesensmerkmal in den Vordergrund. In dieser Begriffsbestimmung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird also das ökonomische Prinzip eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Wenn in der genossenschaftlichen Literatur vielfach über den ethischen und sozialen Charakter der Genossenschaft geteilte Meinung herrscht, so besteht doch Einmütigkeit über den ökonomischen Zweck der Genossenschaft. Wir glauben, dem sittlichen Wert und dem sozialen Streben, die beide immer mit dem Genossenschaftsgedanken verknüpft sind, keinen Abbruch zu tun, wenn wir den Wirtschaftszweck der Genossenschaften als das Grundprinzip der modernen Genossenschaften bezeichnen.

Unter Zurückstellung der transzendentalen Momente der Genossenschaft definiert Heinrich Kaufmann, den wirtschaftlichen Zweck hervorkehrend: „Genossenschaften sind Gesellschaften einer unbestimmten Anzahl von Personen oder Personenvereinigungen, die durch freie Vereinbarung und unter gleicher Verantwortung und Be-

[56]) Warbasse: a. a. O., S. 7.

rechtigung wirtschaftliche Funktionen ihres Erwerbsbetriebs oder ihrer Hauswirtschaft zwecks Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem gemeinschaftlichen Betrieb übertragen." [57])

Victor Aimé Huber, der Vorkämpfer der Arbeiterassoziationen bezeichnet die Genossenschaften als „Aktiengesellschaft der kleinen Leute" [58]).

Der Grundgedanke der Genossenschaft ist die Zugänglichmachung der Vorteile des Großbetriebs für Gruppen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage und Struktur abseits des Großbetriebes tätig sind und zunächst mehr dessen Schatten- als Lichtseiten kennenlernen; Anpassung der Betriebsweise der kleinen Gewerbetreibenden aller Art an moderne Bedürfnisse und Verhältnisse; schließlich Demokratisierung des Kapitals. Es kann füglich behauptet werden, daß es keine anpassungsfähigere Rechts- und Wirtschaftsform gibt im heutigen Erwerbsleben als die genossenschaftliche, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß die genossenschaftliche Organisation auch überall am Platze ist.

Hans Crüger, der Leiter des Verbandes der Schulze-Delitzschen Genossenschaften, sagte auf dem Genossenschaftstag in Wiesbaden, „daß die Genossenschaften jenes Verbandes fest auf dem Boden kapitalistischer Prinzipien ständen und sich als Glieder der bestehenden Wirtschaftsorganisation betrachten." [59])

Auch die Genossenschaften weisen im übertragenen Sinn die Schwächen der sie führenden Individuen auf, sie bilden in ihrem Gruppen-Individualismus einen Gruppen-Egoismus aus und beteiligen sich am Konkurrenzkampf und damit am Kampf um die wirtschaftliche Macht. In der Tendenz der Genossenschaft zu einer zusammenraffenden und zusammenballenden Ordnung der Ideen und Sachen liegt die Richtung auf das Monopol, auf große Interessengemeinschaften, auf Kartelle und Trusts.

John St. Mill, der in seinem Werk „Principles of Political Economy" erstmalig die Zweckhaftigkeit der genossenschaftlichen Verbindung untersucht, kommt zu dem gleichen Ergebnis wie Adam Smith und Ricardo, daß die freie Konkurrenz die Triebfeder in der freien Wirtschaft und den sozialen Bestrebungen — die soziale Frage spielt damals bereits schon eine bedeutende Rolle — keineswegs entgegengerichtet sei. „Anstatt in der Konkurrenz etwas Verderbliches

---

[57]) Hans Müller, S. 277, in: „Die Neue Zeit", Stuttgart v. 23. 6. 22.

[58]) V. A. Huber: Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Dr. K. Munding, Berlin, S. 22.

[59]) Zitiert bei Hans Müller: a. a. O., S. 275, vom 16. 6. 1922.

und Antisoziales zu sehen, wie sie allgemein von den Sozialisten aufgefaßt wird, ist . . . eine jede Beschränkung der Konkurrenz ein Übel und jede Ausdehnung immer schließlich etwas Gutes." [60])

Auch Schulze-Delitzsch vertritt den Gedanken der freien Konkurrenz. Eigennutz gilt ihm „als die berechtigte Selbstsorge . . ., die ein jeder für sein eigenes Ich hat." [61]) In seinem „Arbeiterkatechismus" verwirft er die sozialistische Forderung vom Recht auf Arbeit und Lohn. Denn „das wahre Recht auf Arbeit und das wahre Recht auf Lohn ist die Freiheit des Tausches, die freie Konkurrenz." [62])

Schulze-Delitzsch wendet sich daher auch gegen zunftreaktionäre Bestrebungen, wie auch gegen staatliche, kirchliche und private Unterstützungsmaßnahmen, weil sie dem Gedanken der freien Konkurrenz widersprechen. Nach seiner Anschauung verfolgt die Genossenschaft nur wirtschaftliche Zwecke. Andere Aufgaben und Bestrebungen, wie die Förderung geistiger, sittlicher und kultureller Belange hat sie dagegen nicht zu erfüllen, da diese im Bereich des Außerwirtschaftlichen liegen.

Schon in den Anfängen des Genossenschaftswesens hat man betont, daß die Genossenschaft ein Mittel der gemeinsamen Selbsthilfe kleinerer und schwächerer Wirtschaftssubjekte sei, um sich im Wirtschaftskampf behaupten zu können.

Gegen die idealisierenden Richtungen der Genossenschaftsbewegung Stellung nehmend, vertritt Liefmann mit Entschiedenheit den rein wirtschaftlichen Zweck der Genossenschaft, wenn er meint: „Mit ihrem Kampf für ehrliche, der Billigkeit entsprechenden Geschäftsgrundsätze trägt die Genossenschaft ein sittliches Moment in das sonst schrankenlos vom Egoismus beherrschte Wirtschaftsleben hinein. Sie mildert die extremsten Schärfen des Wettbewerbs, weist die Ausbeute der Notlage, der Unkenntnis, des Leichtsinns zurück, fördert die Beachtung sittlicher Grundsätze, brüderlicher Menschenliebe auch im Wirtschaftsleben, so ist auch das in dieser Allgemeinheit Phantasie." [63]) Liefmann geht in seiner liberalistischen Genossenschaftstheorie soweit, daß er sogar die Konsumgenossenschaften als kapitalistische Unternehmungen hinstellt. „Es kann nicht die Rede

[60]) John St. Mill: Grundsätze der politischen Ökonomie. (Deutsch von Gehrig), S. 453, 2. Bd.

[61]) Schulze-Delitzsch: Arbeiterkatechismus, S. 49.

[62]) Schulze-Delitzsch: Arbeiterkatechismus, S. 91.

[63]) Liefmann: Zur Theorie und Systematik der Genossenschaften. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Hefr 1, 1927, S. 131.

davon sein, daß die Konsumvereinsbewegung das kapitalistische Wirtschaftssystem zurückdränge. Eher ist es richtig, wenn man daraufhingewiesen hat, daß umgekehrt die Konsumvereine durch ihre Geschäftsanteile und Dividende gewissen Bevölkerungsschichten, Arbeitern und Bauern, eine recht „kapitalistische Denkweise" einflößen." [64])

Trotzdem ist die Genossenschaft keine kapitalistische Unternehmung. Deren Wesen besteht in dem Streben nach Gewinn, nach arbeitslosem Einkommen, welches während des Umlaufs des Kapitals entsteht. Dies und nicht die Lohnarbeit bestimmt das Wesen einer kapitalistischen Unternehmung. Für die Genossenschaften ist der Gewinn auf das Kapital nur ein unvermeidliches Übel und nie das Ziel. Eine Genossenschaft existiert und arbeitet nicht im Interesse des angelegten Kapitals, sondern im Interesse ihrer Mitglieder. Die Überschüsse, die die Genossenschaften über ihre Kosten hinaus erzielen, können nicht dem kapitalistischen Profit gleichgestellt werden.

Im allgemeinen hat das Wirtschaften stets den Zweck, den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Dieser kann aber auf zweierlei Art erreicht werden: Entweder durch Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben. Während in der kapitalistischen Wirtschaft jede Ersparnis zum Profit wird, bewirken die Ersparnisse eines Konsumvereins die Verbesserung des Konsums seiner Mitglieder. Das ist der eigentlich ökonomische Sinn der Genossenschaften und bildet den Grund zu der seit Schulze-Delitzsch wiederkehrenden Behauptung, die Genossenschaften seien „keine Kapitalgesellschaften, sondern Personalgesellschaften."

Dementsprechend definiert auch Tugan-Baranowski: „Die Genossenschaft ist ein wirtschaftliches Unternehmen mehrerer sich freiwillig verbindender Personen, dessen Ziel nicht im größtmöglichen Profit gelegen ist, sondern entweder in der Erhöhung des Arbeitseinkommens der Mitglieder dank der gemeinsamen Wirtschaftsführung oder in der Verringerung ihrer Ausgaben für ihre Bedarfsdeckung." [65])

Die Genossenschaft soll nicht die möglichen, sondern die notwendigen Gewinne erzielen.

Die versuchte getrennte Darstellung der drei Prinzipien des Genossenschaftsgedankens darf uns nicht zu der Annahme verleiten, als beständen die drei Grundrichtungen der Genossenschaften neben-

[64]) Liefmann: a. a. O., S. 132.

[65]) Tugan-Baranowski: Die sozialen Grundlagen des Genossenschaftswesens, S. 128.

einander und gegeneinander abgeschlossen. Wir wollen jedoch herausstellen, daß drei Richtungen unter den modernen deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften feststellbar sind, in denen das eine oder das andere Prinzip vorherrscht. Wir gehen nicht fehl, wenn wir die Raiffeisensche Richtung als die vornehmlich ethisch-sittliche, die Huber - Lassalleschen Arbeiterassoziationen als die überwiegend soziale und die Schulze-Delitzschen Genossenschaften als die ökonomische Richtung bezeichnen.

In der Genossenschaftsidee mischen sich die drei festgestellten Grundelemente zu einem harmonischen Ganzen und bilden eine Geisteshaltung, die sich von der liberalen Wirtschafts- und Sozialordnung wesentlich unterscheidet.

Alle drei Begründer und Vertreter der modernen Genossenschaftsbewegung lassen sich demnach aus transzendentalen Gründen veranlassen, sich der ärmeren Volksklasse anzunehmen. Ihre metaphysischen Zielsetzungen können aber nur auf dem Wege über die Neugestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden. In der genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung soll der Eigennutz, der die Triebfeder alles wirtschaftlichen und sozialen Handelns bildet, nicht ausgeschaltet werden. Der Eigennutz ist so in die Gemeinschaft hineinzustellen und einzubauen, daß der Einzelne seine individuelle Freiheit nicht verliert, die Gemeinschaft jedoch in ihrer Einheit nicht zerbricht. So können wir wohl sagen, daß die Genossenschaftsbewegung den Charakter einer neuen Weltanschauung hat.

B. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens in der ethischen Genossenschaftsrichtung.

1. Die Vereinsgründungen Raiffeisens bis zu seiner ersten echten Genossenschaftsgründung 1862.

Wenn wir die Wirtschaft nicht als Selbstzweck, sondern als ein Mittel zur Erhaltung und Sicherung einer Volksgemeinschaft auffassen, so muß sich die Wirtschaft so oft und in dem Maße wandeln, so oft und soweit das soziale Leben eines Volkes und seine Zielsetzungen Wandlungen unterworfen sind.

Die modernen Genossenschaften, die nicht schlechthin wirtschaftliche Gebilde und Einzelerscheinungen darstellen, haben sich zur Aufgabe gemacht, die mittleren und unteren Schichten unseres Volkes zu erhalten und zu fördern. Sie können diese Aufgabe nur dann restlos erfüllen, wenn sie auf die Erfordernisse, die ihnen die Entwicklung der Wirtschaft stellt, uneingeschränkt eingehen. Aus der Bestimmtheit der Aufgabe ergibt sich für die Genossenschaft von selbst die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Gegebenheiten des Volkslebens. Solche Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit ist solange gefahrlos, als durch sie nicht das Wesen der Genossenschaft, ihr Grundgedanke angetastet wird. Wenn aber die Idee, der durch die Genossenschaft Leben gegeben werden soll, beeinträchtigt wird, so bedeutet eine solche Anpassung Entartung, im extremsten Falle sogar Selbstaufgabe der Genossenschaft.

Im Folgenden soll gezeigt werden, ob und inwieweit der Genossenschaftsgedanke Wandlungen durchgemacht hat und ob die Anpassung an die zeitlichen Gegebenheiten eine Entwicklung oder einen Verfall der Genossenschaftsidee bedeutet.

Ursprung, Bestand und Entwicklung der Genossenschaft sind stets von dem Willen der Beteiligten abhängig. Soll die Genossenschaftsidee fortbestehen, so bedarf es dazu einer beständigen Willenssetzung. Nur durch die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht kann der Genossenschaftsgedanke über die Vergänglichkeit der Genossenschaftsform hinübergerettet werden. Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, daß

das Ursprüngliche und Entscheidende nicht die äußere Form, die rechtliche Gestalt der Genossenschaft, sondern die leitende Idee und der lebendige Wille der Genossen ist. Da nun alles, was die Menschen wollen, in der Zeit, in der Geschichte und in der Bewegung des Lebens steht, kann nichts, was der menschliche Wille schafft, einen Bestand haben, der es ganz von der Zeit unabhängig macht.

Der Ursprung der Raiffeisenschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften liegt in den „Wohltätigkeitsvereinen von Weyerbuch, Flammersfeld und Heddesdorf." Wie der Name schon sagt, sind diese gemeinnützigen Vereine der Dorfgenossen noch keine Unternehmungsform für irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke, sondern karitative Wohlfahrtseinrichtungen im eigentlichen Sinne. Sie sind aufgebaut auf dem Prinzip christlicher Nächstenliebe.

Nach Raiffeisens Auffassung sollen, wie Faßbender in seinem Raiffeisen gewidmeten Werke es darstellt, die Spar- und Darlehnskassenvereine „christliche Wohlfahrtsanstalten" sein, sie sollten gegründet und geleitet sein vom christlichen Geist der Nächstenliebe zur Verbesserung der sozialen Lage und der geistig-sittlichen Hebung der gesamten Landbevölkerung. Diese Vereinsgründungen sind ganz das Werk Raiffeisens, eines Mannes, der auf dem Boden christlicher Weltanschauung steht. Man hat darüber gestritten, ob er im Herzen evangelisch oder katholisch ist. Faßbender meint, er sei interkonfessionell. Im praktischen Leben hat es Raiffeisen mit den Geistlichen beider Konfessionen gehalten.

So weist auch William King im „Cooperator" mit Entschiedenheit daraufhin, „daß im Prinzip des Genossenschaftswesens nicht nur nichts enthalten sei, was mit der christlichen Religion unvereinbar sei, sondern daß vielmehr das Genossenschaftswesen als eine praktische Anwendung des Prinzips der Nächstenliebe auf das gesellschaftliche Leben angesehen werden müsse." [1])

Wir werden in das Wesen der ersten Raiffeisenschen Vereinsgründungen tiefer eindringen, wenn wir uns ihre Entstehungsursachen vor Augen führen. Im Winter 1846 droht infolge mehrerer Mißernten eine allgemeine Hungersnot, die vor allem die Landbevölkerung gefährdet. Um die schlimmsten Nöte zu lindern, bildet Raiffeisen einen Verein, in dem er die wohlhabenden Leute seiner Gemeinde zu gemeinnützigen Zwecken sammelt. Mit Hilfe der aufgebrachten Mittel gelingt es ihm, bald Herr der Lage zu werden. Ermutigt durch diesen Erfolg, behält er den Verein weiterhin bei

---

[1]) Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung, 1913, S. 277.

und gründet in seinen späteren Amtsbezirken Flammersfeld und Heddesdorf ähnliche Hilfsvereine [2]).

Diese drei ersten Vereinsgründungen sind entstanden aus dem Pflichtgefühl christlicher Nächstenliebe, aus dem Gedanken heraus, daß der Wohlhabende nach den Geboten der christlichen Nächstenliebe verpflichtet sei, dem Armen und Notleidenden zu helfen.

Diese Wohltätigkeitsvereine haben zunächst noch nicht den Charakter einer wirtschaftlichen Unternehmung, sie sind lediglich Einrichtungen zur Verteilung der eingesammelten Unterstützungsgelder oder Beschaffungsstellen für billige Lebensmittel und für Saatgut. Der „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte" soll für die armen Kleinbauern Vieh einkaufen oder ihnen hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Der „Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein" wiederum hat die Aufgabe, verwahrlosten Kindern der Gemeinde die entsprechende Fürsorge und Erziehung angedeihen zu lassen, arbeitslosen Personen und Sträflingen Beschäftigung zu geben, sowie Volksbüchereien einzurichten, um den Bildungsstand der Landbevölkerung zu heben. Die Mittel zu diesen gemeinnützigen Werken werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder des Vereins, durch Spenden und Sammlungen bei den Gemeindeangehörigen, die außerhalb des Vereins stehen, und durch öffentliche Anleihen aufgebracht.

Diese Zusammenschlüsse stellen noch keine echten Genossenschaften dar. Es fehlt dem Verein ein eigentlicher gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb; denn seine Mitglieder sind nicht die Hilfsbedürftigen, sondern die wohlhabenden Helfer. Es stehen sich also zwei Parteien gegenüber, die eine ist die gebende und diese allein bildet den Verein, die andere, die nehmende, befindet sich außerhalb des Vereins. Den Zweck desselben bildet also nicht die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Vereinsmitglieder, sondern die einseitige Unterstützung der zu Betreuenden. Von einer gegenseitigen, d. h. genossenschaftlichen Hilfe kann hier nicht die Rede sein. Das eigentliche genossenschaftliche Prinzip der Selbsthilfe ist noch nicht zum Vereinsprinzip erhoben. Trotzdem haben diese Vereinsgründungen schon Charakterzüge aufzuweisen, die die späteren Raiffeisenschen Genossenschaften in ihrem Wesen bestimmen. Die Solidarhaft der Mitglieder, die Beschränkung des Mitgliederkreises auf einen Ortsbereich, die ehrenamtliche Verwaltung sowie die Nichtausschüttung und Verwendung des Gewinnes für wohltätige Zwecke sind

[2]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis ..., a. a. O., S. 22.

Merkmale, die auch von den echten Raiffeisen-Genossenschaften übernommen werden.

2. Von 1862 bis zum Tode Raiffeisens 1888.

Obwohl in den Hilfsvereinen bereits Keime genossenschaftlichen Denkens nachweisbar sind, so gelangt der Genossenschaftsgedanke in seiner vollen Größe und Aktivität auf wirtschaftlichem Gebiet erst allmählich zum Durchbruch. Es hat einer fast zwei jahrzehntelangen Entwicklung bedurft, um zu der für die spätere Zeit entscheidenden Genossenschaftsform zu kommen. Erst im Jahre 1862 hat Raiffeisen den „Spar- und Darlehnskassenverein für das Kirchspiel Anhausen" auf wesentlich neuen Grundlagen und nach neuen Grundsätzen aufgebaut, die sich zum Teil auf das Gedankengut von Schulze-Delitzsch stützen.

Während die ersten Gründungen von Raiffeisen auf zufällige, naturbedingte Ursachen zurückzuführen sind, verdanken seine späteren Genossenschaften einer allmählichen allgemeinen Umstellung der Wirtschaft ihre Entstehung. Die Landwirtschaft geht von der Natural- zur Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft über. Der Bauer kann sich in seiner neu erworbenen Freiheit und der Geldwirtschaft zunächst nicht zurechtfinden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts macht sich eine ungeheure Verarmung breit. Eine Steigerung der Bodenerträge wird notwendig. Da für die Intensivierung jedoch das Geld fehlt, muß mit Leihkapitel gearbeitet werden. Die bestehenden Kreditinstitute bleiben dem Bauern für Kleinkredite verschlossen. Er ist daher auf kleine Winkelbankiers angewiesen, die nicht selten seine Not ausnutzen, um Wuchergeschäfte zu machen. Raiffeisen, der in der Landwirtschaft verwurzelt ist, erkennt bald das Übel des Kreditmangels und unternimmt es, das Grundübel der Landwirtschaft durch eine Kreditpolitik auf breiter Grundlage und auf weite Sicht zu bekämpfen. Er ist sich darüber klar, daß der infolge von Kriegswirren mittellose Staat, selbst wenn er sich den Ständen und Geldmächten gegenüber durchsetzen würde, den Untergang des Bauerntums nicht aufhalten kann. „Darum lehrt er (Raiffeisen) Gottvertrauen und Selbsthilfe. Hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott", bildet den Leitsatz der Genossenschaft Raiffeisens[3]). „Durch Gemeinsinn, durch Nächstenliebe, durch Erweckung und Kräftigung des Pflichtgefühls für die Mitmenschen zu sorgen, die Selbstsucht zu

[3]) Wellmann: Vom Werdegang des Genossenschaftswesens. In: Genossenschaftsbeilage zur Deutschen Tageszeitung vom 14. 4. 1926.

mindern, sodaß sie dann das dauernde Interesse aller und jedes Einzelnen fördern wird," bildet das Ziel und den geistigen Gehalt seiner Genossenschaften [4]).

Der Wandel des Genossenschaftsgedankens bei Raiffeisen gegenüber seinen früheren karikativ-sittlichen Vereinen kommt ganz scharf in § 2 der neuen Satzung des Spar- und Darlehnskassen-Vereins zum Ausdruck: „Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nötigen Geldmittel in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnötig machen." [5])

Wenn in den früheren Vereinen das ethisch-sittliche Moment im Vordergrund steht, so ist die neue Satzung von mehr ökonomischen Motiven beherrscht. Nicht mehr fremde Hilfe, Unterstützung, Almosen und damit Unselbständigkeit, sondern gegenseitige Hilfe, Vertrauen auf die eigene Kraft, bilden das Prinzip der neuen Vereine, die dem einzelnen Genossen zur Selbständigkeit verhelfen sollen. Die neue Auffassung Raiffeisens steht geradezu im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Auffassung. Die Übernahme des ökonomischen Prinzips in die Satzungen der neuen Vereine ist vor allem auf die Annäherung an Schulze-Delitzsch und auch an Lassalle zurückzuführen.

Den Kern der Raiffeisenschen Genossenschaften bilden folgende Grundsätze: Wie wir bereits oben dargelegt haben, ist die Solidarhaft von den Spar- und Darlehnskassenvereinen als Wesensmerkmal der ersten Wohltätigkeitsvereine übernommen worden. Die Genossen haften solidarisch und zwar unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Solidarhaft gibt das beste Zeugnis von dem tiefen Bewußtsein gegenseitiger Verpflichtung und Verantwortung. Es ist das Eigentümliche der Genossenschaft, daß der Kreditsuchende, bevor er Kreditmittel erhält, seinerseits eine Leistung und eine Verpflichtung übernehmen muß, die den Gegenwert seiner Kreditwünsche weit übersteigt. Bevor der Kreditsuchende also empfängt, muß er geben. Er muß mit seinem Hab und Gut für die Gemeinschaft der Genossen die Bürgschaft übernehmen. In dieser Verpflichtung liegt der eigentliche Sinn, und auch die Kräfte der Genossenschaftsidee sind hier zu suchen.

Die Begründer der Genossenschaften kennen sehr wohl die Gesetzmäßigkeit der Seele des deutschen Menschen, der sich gebunden

[4]) Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine, S. 315.
[5]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis, a. a. O., S. 23.

fühlt, wenn er ohne Gegenleistung empfängt. Der Kreditsuchende wird zum „Schuldner", d. h. er wird „schuldig", wenn er einen Kredit nimmt ohne entsprechende Sicherheit. Das Empfinden des Schuldigwerdens, das mit der Eigenart der arischen Seele unvereinbar ist, wird dadurch beseitigt, daß der Schuldner als Äquivalent dafür gegenüber allen Genossen es übernimmt, uneingeschränkt zu haften. Hierin offenbart sich auch die sittliche Größe des Gemeinschaftsgedankens. Bei Fritz Sander finden wir diesen Gedanken in dem Begriff der „konjunktiven Schuld" [6]).

Ein weiteres Merkmal der Raiffeisen-Genossenschaften bildet die Begrenzung des Mitgliederkreises auf eine politische oder kirchliche Gemeinde. Je kleiner ein Verband, desto enger ist das Vertrauensverhältnis der Genossen untereinander. Die Mitglieder bilden in ihrer engeren Dorfgemeinschaft, wie Hermann Löns in seinem „Wehrwolf" sagt, eine „Schutz- und Trutzgemeinschaft". Das gemeinsame Durchhalten in Notzeiten, die gleichen Interessen und Sorgen, aber auch die gemeinsame Freude am Erfolg schweißt die Mitglieder einer Dorfgemeinde zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammen. Die persönliche Kenntnis aller wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitgenossen löst einmal die Pflicht zur tatkräftigen Hilfe aus, zum andern ist sie auch Warnung vor ungerechtfertigter Kreditgewährung. In kleineren Landgemeinden pflegt ein Bauer den andern und dessen Verhältnisse, seine persönlichen Eigenschaften, Tüchtigkeit, Sparsamkeit und seinen Fleiß sowie den Wert des Besitztums zu kennen. Die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft können die Höhe des Darlehns, dessen der Genosse würdig ist, richtig abschätzen. Sie können auch die Rückzahlungsfristen entsprechend bemessen und sind in der Lage, jederzeit unauffällig die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu kontrollieren. Bei Entwicklung etwaiger Mißstände kann der Vorstand der Genossenschaft, dem vielfach der Bürgermeister, der Ortsgeistliche oder der Dorflehrer angehören, durch persönlichen Einfluß den Genossen leicht in die rechte Bahn lenken.

Weiterhin wird im Raiffeisen-Verein im Gegensatz zur Schulze-Delitzschen Genossenschaft auf ein Eintrittsgeld verzichtet, um dadurch auch dem unbemittelten Dorfgenossen den Eintritt in die Genossenschaft oder in den Verein nicht unmöglich zu machen. Die Entwicklung einer sozialen und wirtschaftlichen Dorfgemeinschaft, die alle Einwohner umfassen soll, wird damit von vornherein von materiellen Hemmungen unabhängig gemacht.

[6]) Sander, Fritz: Allgemeine Gesellschaftslehre, Jena 1930, S. 493.

Da die Mitglieder weder ein Eintrittsgeld noch eine Einlage zu zahlen haben, sollen sie auch keinen Anteil am Gewinn bekommen. Die Nichtausschüttung der Gewinne schützt die einzelnen Mitglieder vor einem einseitigen geschäftlichen Denken, das dem Zusammenhalt der Genossenschaft gefährlich werden kann. Der Verein selbst und die Vorstandsmitglieder werden dadurch vor gewagten und risikoreichen Geschäften bewahrt. Die Nichtverteilung des Gewinns läßt keine Spekulationssucht entstehen. Indem der ganze Gewinn als Reservekapital verbleibt und für Geschäftszwecke verwendet wird, trägt er Zins und Zinseszins und läßt das Vereinsvermögen nach und nach beträchtlich anwachsen.

Die Errichtung eines Stiftungsfonds macht den Verein allmählich frei von fremden Geldgebern und irgendwelchen Gefahren der Solidarhaft. Der Stiftungsfonds bleibt unantastbar, alleiniges Eigentum des Vereins und darf selbst nach etwaiger Auflösung des Vereins nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Dieser Gedanke eines unverteilbaren Stiftungsfonds beruht auf der Auffassung Raiffeisens, wonach der Zweck des Vereins nicht nur in der materiellen Förderung der Mitglieder, sondern auch in der gemeinnützigen Wohlfahrt und der geistig-sittlichen Förderung aller Gemeindeangehörigen liegt. Es ist der Grundsatz der christlichen Nächstenliebe, von dem das gesamte Geschäftsgebaren des Vereins beherrscht wird.

Die Begrenzung der Wirksamkeit der Raiffeisen-Vereine auf einen Gemeindebezirk vereinfacht die Verwaltung. Die Geschäftsführung kann daher ehrenamtlich besorgt werden. Die ehrenamtliche Verwaltung erschließt tüchtigen und aktiven Genossen die Mitarbeit. Ihr Ansehen und ihre Einsatzbereitschaft werden zum stärksten Bindemittel der Gemeinschaft. Ihr Verzicht auf Lohn und wirtschaftliche Vorteile machen die Gemeinschaft leistungsfähiger.

Diese Grundsätze sind bestimmend für das Wesen der ersten echten Genossenschaft Raiffeisens. Sie bilden zusammen ein geschlossenes Ganzes, ein geschlossenes System, die Grundlage für das soziale und wirtschaftliche Leben der Dorfgemeinschaft.

Aus dem Gedanken der sozialen und wirtschaftlichen Dorfgemeinschaft heraus sieht Raiffeisen die Universalgenossenschaft als das Ideal an. Spezialgenossenschaften werden nur dort gegründet, wo es die Lage der Dinge notwendig macht. Solche Spezialgenossenschaften sind z. B. die Winzervereine oder die Molkereigenossenschaften. Diese erfordern einen hohen Aufwand an technischen Einrichtungen und sind daher von vornherein mit einem größeren Risiko belastet, ihr Mitgliederkreis ist auf einen bestimmten Be-

rufsstand beschränkt. Der Geschäftsbetrieb erfordert eingehende Spezialkenntnisse und die Zurverfügungstellung der ganzen Arbeitskraft, so daß die Geschäftsführung in die Hand eines hauptamtlichen Leiters gelegt werden muß.

Schon zu Lebzeiten ihres Gründers tritt in dem Aufbau der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine grundsätzliche Wandlung ein. Während Raiffeisen zuerst an dem Lokalisierungsprinzip des Vereins festhält, und die Vereine zu selbständigen autonomen Institutionen ausgestaltet hat, geht er Ende der siebziger Jahre dazu über, die Einzelvereine in einer übergeordneten Organisation zusammenzufassen. Im Jahre 1877 wird von Raiffeisen unter Mitwirkung von 21 Vereinen zunächst die Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank als Zentralinstitut gegründet. Die Mittel dazu sollten durch Anleihen, Provisionen sowie durch Ausgabe von unkündbaren Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Das Zentralinstitut soll nicht nur Geldausgleichstelle sein, sondern vor allem die einzelnen, ihm angeschlossenen Vereine in allen wirtschaftlichen Fragen beraten und die Geschäftsführung der Vereine beaufsichtigen, also Aufgaben übernehmen, welche später die Verbände erhalten haben. Die Organisation und Zentralisation des Genossenschaftswesens soll durch Schaffung einer „Generalbank" abgeschlossen werden. Das Geschäftskapital haben zum Teil die Provinzbanken aufzubringen, und zum Teil soll es durch eine Verbindung dieser „Generalbank" mit einer Lebensversicherungs- und Altersversorgungsanstalt aufgebracht werden.

Zu dieser Auffassung ist Raiffeisen auch durch Beobachtung der Konzentrationsbewegung bei den industriellen Unternehmungen gekommen. Raiffeisen erkennt, daß nur durch Organisation und Zentralisation die Kräfte der Genossenschaft zu der Macht gebracht werden können, die fähig ist, der mittelständischen Wirtschaft zum Siege zu verhelfen.

So richtet Raiffeisen in einem Rundschreiben vom 15. 7. 1877 an seine Vereine folgende Mahnung: „Auf dem Gebiete der Industrie ist in letzter Zeit so Großartiges geleistet worden, weil viel Kräfte sich vereinigten . . . Die Landwirtschaft ist zurückgeblieben, weil die Bestrebungen zu Verbesserungen vereinzelt waren. Die landwirtschaftliche Bevölkerung muß dem industriellen Beispiel folgen, wenn gründliche Abhilfe der vorhandenen Schäden herbeigeführt werden soll." [7])

[7]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis, a. a. O., S. 29.

Raiffeisen beginnt die Umorganisation seiner Genossenschaften mit der Umwandlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in eine landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse, die am 30. 9. 1876 erfolgt. Die neue Zentralkasse unterscheidet sich von der aufgelösten Generalbank dadurch, daß sie die Form einer Aktiengesellschaft erhält. Aktionäre können nur die nach Raiffeisenschen Grundsätzen geleiteten Darlehnskassenvereine sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bank selbst werden. Die Genossenschaften sind somit unmittelbar Anteilseigner der Zentralkasse. Die Zwischenschaltung der Provinzbanken kommt dadurch in Fortfall. „Dieses Ungeheuer mit der drei Stockwerk hohen Solidarhaft" wird auf diese Weise beseitigt [8]).

Die Übernahme der Aktienform bei der Zentraldarlehnskasse ist ein sichtbarer Ausdruck für den Wandel der Raiffeisenschen Genossenschaftsideologie. Die Preisgabe der unbeschränkten Haftung in dem Aufbau der genossenschaftlichen Organisation bedeutet nicht nur eine Durchbrechung des ursprünglichen Grundgedankens der Darlehnskassenvereine, sondern gleichzeitig auch ein Abrücken von der ideellen Grundlage und damit dem ursprünglichen Vereinszweck.

Wir sehen also, daß das ethisch-sittliche Moment immer mehr zurücktritt, während ökonomische Ideen immer größeren Raum in dem Raiffeisenschen Genossenschaftsverband einnehmen.

Durch die Umleitung der überschüssigen Gelder der einzelnen Vereine mittels der Zentralbank wird einmal die Solidarhaft der engen Dorfgemeinschaft über den Kreis derselben hinaus ausgedehnt, zum andern der Zusammenhalt der Genossen untereinander aufgelockert. Der kreditnehmende Genosse erhält nicht mehr allein den Kredit, der von den Vereinsmitgliedern aufgebracht wird, sondern er nimmt vielmehr Mittel der Zentralkasse in Anspruch, die letzlich aus den Spareinlagen ortsfremder Genossen herrühren. Die Darlehnskassenvereine wie die Zentraldarlehnskasse sind nicht mehr primitive Geldvermittlungsstellen, sondern Institute, die immer mehr bankmäßige Geschäfte übernehmen. Die Geschäftsführung nimmt an Umfang und Verantwortung zu und kann daher auch nicht mehr ehrenamtlich ausgeübt werden. Damit wird das Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gelockert.

Während die Darlehnskassenvereine ursprünglich örtliche Selbsthilfeorganisationen mit vorwiegend lokalen Interessen sind, werden sie jetzt Glieder einer berufsständischen Wirtschaftsorganisation und

[8]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis, a. a. O., S. 28.

nehmen als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Teil an der Konkurrenzwirtschaft. Je mehr sie sich an den wirtschaftlichen Aufgaben beteiligen, desto mehr werden die ideellen Aufgaben zurückgestellt.

3. Von 1888 bis zum Weltkrieg.

In den Darlehnskassenvereinen spiegelt sich ganz die Persönlichkeit ihres Schöpfers, Raiffeisen, wieder. Das Leben der Darlehnskassenvereine ist das Leben Raiffeisens selbst. Die Entwicklung seiner Persönlichkeit ist in allen Regungen und im Werdegang der Vereine erkennbar. Solange Raiffeisen die Führung der Vereine in seiner Hand behält, solange bewahren sie auch den Geist ihres Schöpfers. Der genossenschaftliche Geist bleibt ihnen daher trotz fremden kapitalistischen Einflusses im Grunde erhalten. Mit dem Augenblick, da die Raiffeisen-Vereine die Führung, die ihnen in der strengen sittlichen Persönlichkeit Raiffeisens gegeben ist, verlieren, beginnt für sie auch eine neue Entwicklungsperiode.

Schon zu Lebzeiten Raiffeisens haben wir einen ideenmäßigen Wandel seiner Genossenschaft festgestellt, der sich darin äußerte, daß die ursprüngliche religiös-sittliche Grundlage der Raiffeisen-Vereine verlassen wird, und diese allmählich die Züge der kapitalistischen Wirtschaft annehmen. Diese Entwicklung vollzieht sich nach dem Tode Raiffeisens in raschem Tempo.

Bereits in den siebziger Jahren macht sich unter der Führung des Polizeirats und späteren Kriminalrats Wilhelm Haas, Darmstadt, eine neue Entwicklungsrichtung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen bemerkbar, die 1883 zu einer Trennung von Neuwied führte. Die Genossenschaften von Haas wenden sich von der Ideologie Raiffeisens völlig ab und werden nach dem Muster der Schulze-Delitzschen Genossenschaften organisiert. Das ethisch-religiöse Gedankengut der Raiffeisenschen Richtung wird aufgegeben, weil es nicht mehr den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Das kaufmännische Moment der Schulzeschen Organisationen gilt als Vorbild.

Die Tatsache, daß Haas seine ländlichen Darlehnskassenvereine und Konsumvereine dem Allgemeinen Verband von Schulze-Delitzsch anschließen will, bringt deutlich die Abkehr von der metaphysischen Richtung und die Aufnahme und Ausbildung des ökonomischen Prinzips zum Ausdruck. Dem Rate Schulzens folgend, gliedert Haas seine Genossenschaften nicht dem Allgemeinen Verband an, sondern

bildet 1883 die „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften", die für die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens von größter Bedeutung ist.

Der zunehmende Güter- und Geldverkehr vom und zum Bauernhof drängt den Bauern immer mehr dazu, sich der kaufmännischen Mitarbeit einer Genossenschaft zu bedienen. Gleichzeitig tauchen mit dem Übergang Deutschlands zum weltwirtschaftlich orientierten Industriestaat für unser Bauerntum Gefahren auf, die eine tatkräftige Abwehr durch genossenschaftliche Hilfe immer notwendiger machen.

Der Umfang der genossenschaftlichen Aufgaben nimmt zwangsläufig beständig zu. Die Konkurrenzwirtschaft, die immer schärfere Formen annimmt, greift auch auf die Raiffeisenschen Genossenschaften über und entblößt sie mehr und mehr ihrer ideellen Werte, die bis dahin ihr inneres Wesen ausmachten. Die Genossenschaften sollen weder ein Heilmittel gegen die Schäden des Kapitalismus noch eine neue Unternehmungsform darstellen, sondern vielmehr Träger einer neuen Weltanschauung, einer Geisteshaltung sein, die sowohl im Gegensatz zum Liberalismus als auch zum Marxismus steht. Die Genossenschaften sind dazu bestimmt, eine Wirtschaftsordnung aufbauen zu helfen, deren Leitgedanke nicht der Profit, sondern die Bedarfsdeckung ist. So hat die Genossenschaft wie Charles Gide sagt, den Zweck, die Profitwirtschaft zu unterdrücken. Nach Totomianz dient die Genossenschaft dazu, die wirtschaftliche und sittliche Lage der Gesellschaft zu verbessern, „tendant non pas au gain, mais à l'amélioration de la situation économique et morale." [9])

Die Verwirklichung dieses Lebensideals wird aber illusorisch, nachdem in den Genossenschaften der ursprüngliche Geist erstorben ist.

Das Genossenschaftsgesetz von 1889, welches einen neuen Abschnitt der Genossenschaftsentwicklung einleitet, bringt den neuen Zeitgeist deutlich zum Ausdruck, einmal durch die Zulassung der beschränkten Haftpflicht, zum andern durch die Forderung der Übernahme eines Geschäftsanteiles für den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins. „So entschieden wir," sagte Professor Goldschmidt auf dem Deutschen Juristentag zu Heidelberg im August 1869, „in den fünfziger und sechziger Jahren bei Beginn der Bewegung durch die wirtschaftliche und Vermögenslage der Beteiligten an die unbeschränkte Haftpflicht gebunden waren und von der Gesetzgebung nichts anderes zu erwarten stand, so entschieden drängt die ganze Entwicklung

[9]) V. Serwy: a. a. O., S. 23.

der letzten Jahre auf die Zulassung der beschränkten Haft als einer gewissen Konsequenz hin."[10]) Es ist nicht zu verkennen, daß die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht für die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens von großer Bedeutung geworden ist. Die Zulassung dieser Haftart läßt aber einen Schluß auf den grundsätzlichen Wandel der Genossenschaftsideologie zu.

Der gesetzliche Zwang zur Übernahme von Geschäftsanteilen ist ein Beweis für die mangelnde Sicherheit der ideellen Bürgschaft der einzelnen Genossen. Die Solidarhaft hat nur solange einen realen Wert, wie die Genossen vom wahren genossenschaftlichen Geist beseelt sind und damit eine unverbrüchliche Garantie durch ihre Persönlichkeit bieten. Es ist jedoch verständlich, daß die materiellen Garantien in dem Maße vermehrt werden müssen, wie die ideellen Bürgschaften an Wert abnehmen.

Während die Genossenschaftsform mit unbeschränkter Haftung deutlich die Wesenseigentümlichkeit der echten Genossenschaft und ihr idealistisches Gedankengut zeigt, auf dem die Genossenschaft basiert, verrät die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Wesenszüge kapitalistischen Wirtschaftsgebarens. Die Beschränkung der Haftung auf die Geschäftsanteile oder ihr Vielfaches bedeutet eine Annäherung der Genossenschaft an die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft.

Wir sehen also, daß die Genossenschaft nicht mehr ein sozialwirtschaftliches Gebilde darstellt, sondern mehr oder weniger eine kapitalistische Unternehmungsform geworden ist, die sich von den andern Unternehmungsformen nur durch den Kreis der Unternehmer, die Begrenztheit der Mittel sowie durch ihren Zweck unterscheidet.

Ein anderes Moment, das den Wandel des Genossenschaftsgedankens charakterisiert, tritt uns in der Tendenz zur Konzentration entgegen. Die Vertragsfreiheit des Individuums, der freie Wettbewerb hat sich stark geändert. Kartelle, Konzerne, Trusts, Gewerkschaftsverbände, Tarifverträge sind Erscheinungen einer freien Wirtschaft. In dieser Wirtschaft, in der Kapitalstärke und Organisation alles bedeuten, sind diejenigen Wirtschaftszweige, die sich aus vielen schwachen Einzelgängern zusammensetzen, in ihrer Existenz bedroht oder zumindestens in Gefahr, in ihren Erträgnissen stark geschmälert zu werden.

---

[10]) Parisius-Crüger: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz, S. 28.

So kann es nicht ausbleiben, daß das Genossenschaftswesen sich den allgemeinen Erscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft anschließt, will es nicht völlig der Übermacht erliegen.

Die allgemeine Tendenz zur Konzentration der genossenschaftlichen Kräfte offenbart sich in den Zentralkassen und in der Verbandsbildung. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet das Genossenschaftsgesetz von 1889, welches die Bildung von Genossenschaften zuläßt, die wiederum aus Genossenschaften bestehen. Die dadurch ermöglichte Zentralisation bedeutet eine Preisgabe des der Genossenschaft eigenen Charakters der lokalen Begrenzung ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Das Gesetz läßt auch den der beschränkten Haftpflicht innewohnenden Charakter der Beschränkung der Haft auf bestimmte Beträge außer acht. Schließlich kann die Zulassung der Zentralisation zu einer Verwischung der Übersichtlichkeit und Klarheit geschäftlicher Verpflichtungen durch die wechselseitige Mitgliedschaft der Genossenschaften führen.

Abschließend zu diesem Zeitabschnitt der genossenschaftlichen Entwicklung können wir also folgendes feststellen: Der Genossenschaftsgedanke hat eine Wandlung dadurch erfahren, daß die ursprüngliche Form der Raiffeisen-Genossenschaften, die sich durch die ethisch-sittliche und gemeinnützige Einstellung auszeichnete, im wesentlichen preisgegeben und das metaphysische durch das ökonomische Moment weitgehend abgelöst wird. Die Genossenschaftsbewegung als Weltanschauung ist zum Scheitern verurteilt, weil sie von der ihr ursprünglich eigenen ideellen Grundlage abrückt und die Art und Weise der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft mit ihren Nebenerscheinungen annimmt.

4. Die Nachkriegszeit.

Die Umstellung der Kriegswirtschaft auf die Friedensverhältnisse, der eintretende Währungsverfall, die Inflation, haben auch die Genossenschaften mit ihren verheerenden Folgen nicht verschont. Durch die Inflation sind zwar die Vorkriegsschulden verschwunden, doch sind in gleicher Weise auch die Guthaben und Spareinlagen zusammengeschmolzen. Welche Verheerungen an den Einlagen die Inflation angerichtet hat, zeigt besonders deutlich die Tatsache, daß die Darlehnskassen des Reichsverbandes Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften und die Darlehnskassenvereine des Raiffeisenverbandes, die im Jahr 1913 einen Bestand von rund 2019,6 Millionen Mark an Spareinlagen haben und ca. 231,9 Millionen Mark in

laufender Rechnung aufweisen, während sie für den Schluß des Jahres 1924 nur noch über einen Bestand von 81,5 Millionen RM an Spareinlagen neben 75 Millionen RM Einlagen in laufender Rechnung verfügen [11]). Desgleichen hat der Krieg die Substanz der landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Erzeugungskraft stark angegriffen, die erst ergänzt und gestärkt werden muß, bevor die Bauern neue Spareinlagen machen können.

Ähnlich wie den ländlichen Kreditgenossenschaften erging es auch den Betriebs- und Absatzgenossenschaften in der Zeit des Währungsverfalls. Nach der Stabilisierung erfolgt allmählich eine Umstellung der Industrie auf den Export, was zur Folge hat, daß unsere heimische Landwirtschaft wieder dem Wettbewerb fremder Länder ausgesetzt ist. In ständig zunehmender Menge kommen seit 1925/26 erstklassige landwirtschaftliche Standarderzeugnisse nach Deutschland. Die deutsche Landwirtschaft kann diesem gut organisierten Angebot keine entsprechende Absatzorganisation entgegensetzen. So bleibt es nicht aus, daß die Absatznot und Absatzlosigkeit unserer Agrarprodukte von Jahr zu Jahr fühlbarer wird. Da wirksame Schutzzölle für landwirtschaftliche Produkte fehlen, muß es der Landwirtschaft überlassen bleiben, weitgehend Selbsthilfemaßnahmen zu ergreifen.

Eine wirksame Hilfe in den Absatzschwierigkeiten wird durch einen starken Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebs- und Absatzgenossenschaften erreicht. Denn nur durch gemeinsame Verarbeitung und gemeinsamen Absatz ist es dem Bauern möglich, den Vorsprung des Auslandes einzuholen. Weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen werden daher auch erforderlich. Die Rationalisierung muß zunächst im Bauernhof, dann in der Genossenschaft, vor allem aber in der gesamten genossenschaftlichen Organisation erfolgen. Es ist für die Dauer untragbar, daß in einem Dorfe zwei gleiche Genossenschaften nebeneinander bestehen und dabei zwei verschiedenen Verbänden angehören. In den meisten Gebieten gibt es regelmäßig zwei Genossenschaftsverbände mit eigenen Zentralkassen und Warenzentralen. In allen diesen Verbänden wird viel Doppelarbeit geleistet, die bei einer Vereinheitlichung zur Kostenersparnis führen kann.

Zur Sanierung und Rationalisierung des Genossenschaftswesens sind vom Reich große Summen zur Verfügung gestellt worden. In der Organisation der Genossenschaften vollzieht sich die Rationalisierung durch den Zusammenschluß der nebeneinander bestehenden

[11]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, S. 28.

landwirtschaftlichen Verbände. Am 13. 2. 1930 schließen sich der Reichsverband und der Generalverband zum „Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V." zusammen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften treten in der Nachkriegszeit in ein Stadium ein, in dem sie vollständig in der Entwicklung der deutschen Wirtschaft aufgehen. Sie werden ganz Kinder ihrer Zeit. Sie hören auf, eine Bewegung zu sein mit der Zielsetzung, ein genossenschaftliches Wirtschafts- und Gesellschaftsideal zu verwirklichen. Von den metaphysischen Bestrebungen ist kaum noch etwas übrig geblieben. Die Genossenschaften bilden nicht mehr Keimzellen einer eigenen Ideologie, sondern nur noch Unternehmungsformen, die sich lediglich durch ihre Struktur von den übrigen Unternehmungsformen unterscheiden. Das Genossenschaftsrecht ist weitgehend an das Aktienrecht angeglichen worden. Wirtschaftsgesinnung und Geschäftsgeist unterscheiden sich kaum noch von dem einer reinen Kapitalgesellschaft.

„Die Raiffeisen-Vereine haben," so heißt es in dem Friedrich Wilhelm Raiffeisen zum Gedächtnis herausgegebenen Werk, „am längsten jener rein ökonomischen Denkweise widerstanden, die im letzten halben Jahrhundert das ganze deutsche Wirtschaftsleben in die Irre führte. Zwar waren auch in ihrem Bereich einzelne kaufmännisch ausgerichtete Leiter dem reinen Rechendenken verfallen; diese glaubten, die gefahrvollen Einflüsse des Judentums abwenden zu können, wenn sie die Genossenschaften technisierten und rationalisierten, sie suchten aus jedem Bauern einen Kaufmann zu machen, um die Kosten zu senken und die Renten zu steigern." [12])

Welche Wandlung der Genossenschaftsgedanke in der Nachkriegszeit durchgemacht hat, wird auch durch die gesetzlichen Neuerungen, die das Gewordene nur sanktionieren, bestätigt. Die Novelle vom 1. 7. 1922 zum Genossenschaftsgesetz bringt als Neuerung die Zulassung der Vertreterversammlung anstelle der Generalversammlung, sowie die Verschmelzungsmöglichkeit von Genossenschaften. Die Novelle vom 16. 12. 1929 enthält Formerleichterungen für die Verschmelzungen von Genossenschaften und Revisionsverbänden. Diese Rechtsvorschriften zeigen den Kurs an, den das Genossenschaftswesen eingeschlagen hat.

Die Zulassung der Vertreterversammlung ist eine völlige Preisgabe des ursprünglichen Genossenschaftsprinzips. Selbsthilfe, Selbst-

[12]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis, S. 59.

verwaltung und Selbstverantwortung sind die Wesensmerkmale des Genossenschaftsgedankens. Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bilden ein urpersönliches Recht und eine unabdingbare Pflicht eines jeden Genossen. Dieses Recht übt der Genosse in der Generalversammlung aus, in der er über die Geschicke der Genossenschaft seine mitentscheidende Stimme abgibt. Er ist damit persönlich an der Verwaltung der Geschäfte der Genossenschaft beteiligt und trägt auch die Verantwortung für seine Handlungen. Wenn der einzelne Genosse infolge der Ausdehnung des Genossenschaftsbereiches über die Grenzen einer Gemeinde oder eines Kreises nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen kann, sondern sich durch einen Mittelsmann vertreten läßt, so ist damit der Grundsatz der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in seiner ursprünglichen Form durchbrochen.

Die Rationalisierungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Organisationen, die nach wirtschaftlichen, konfessionellen oder politischen Anschauungen ausgerichtet sind, werden vom Gesetzgeber dadurch erleichtert, daß die Formvorschriften für die Verschmelzung von Genossenschaften gemildert und die Verschmelzung von Prüfungsverbänden zugelassen wird. Die Einführung der Revisionen ist nicht letztlich dadurch zu erklären, daß die Wirtschaftsgesinnung und die Geschäftsmoral gesunken und der echte genossenschaftliche Geist verlorengegangen sind, sodaß eine Überwachung der Geschäftsführung der Genossenschaften sich als notwendig erweist. Durch die Verpflechtung der Genossenschaften untereinander und mit den Zentralkassen wird das Selbstbestimmungsrecht weitgehend eingeengt. Die Autonomie der Genossenschaften verschwindet dadurch.

Die Erleichterung der Haftform und die Zulassung des Zwangsvergleichs im genossenschaftlichen Konkurs, die Zulassung des Vergleichs zwischen Konkursverwalter und den Genossen wegen ihrer Nachschußverpflichtungen sowie die Beseitigung des sogenannten Einzelangriffs der Gläubiger gegen die Genossen wegen eines im Konkurs der Genossenschaft erlittenen Ausfalls, all das bedeutet in seinen letzten Konsequenzen Aufgabe des alten Genossenschaftsprinzips.

Im Anfang der Genossenschaftsbewegung steht die unbeschränkte Haftung als Bürgschaft für die eigenen wie die Verbandsverbindlichkeiten seiner Mitgenossen. Sie bedeutet eine Verpfändung des ganzen Besitztumes. Diese bis zum Äußersten gehende Verpflichtung kann nur von Menschen auf sich genommen werden, die von dem Willen

beseelt sind, nach genossenschaftlicher Art für die Genossenschaftsmitglieder unerschrocken einzutreten, wenn die Umstände es erfordern. Wenn das neue Gesetz der strengen Haftform aus dem Wege geht, so bedeutet dies, daß der alte Genossenschaftsgeist der Genossenschaft der Nachkriegszeit nicht mehr innewohnt. Es haftet nicht mehr einer für alle, sondern jeder nur mit seiner Anteilsquote. Auch ein Zwangsvergleich steht im Widerspruch zu der unbeschränkten Haftpflicht.

Diese Entwicklung des Genossenschaftsgedankens hat Schönitz vorhergesehen, wenn er bereits vor dem Kriege auf die Gefahren hinweist, die dem Genossenschaftswesen drohen, und ausführt: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Genossenschaft in dem neuzeitlichen Gewand den alten genossenschaftlichen Geist langsam, aber mehr und mehr abstreift und selbst den reinen kapitalistischen Erwerbscharakter annimmt . . . Sie vergißt, daß sie nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist.“ [13])

Die Tatsache der Annahme von Subventionen, deren Gesamtbetrag sich auf rd. 250 Millionen RM [14]) beläuft und zur Sanierung und Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens dient, ist ein gutes Beispiel dafür, daß das Selbsthilfeprinzip als ureigenes Merkmal der Genossenschaft nicht mehr seine volle Geltung besitzt.

Am Schluß dieses Zeitabschnittes der ethisch-sittlichen Genossenschaftsrichtung kann also zusammenfassend folgendes festgestellt werden: Die Grundelemente des Genossenschaftsgedankens Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sind im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung durchlöchert worden, bis sie zum Abschluß der liberalistischen Wirtschaftsepoche fast völlig ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben. In dem Maße, in dem die Genossenschaft einen inneren Strukturwandel erfährt, in dem gleichen Maße gibt sie Stück für Stück von der metaphysischen Ausrichtung, die gerade dieser Richtung eigen war, auf und verfällt damit der individualistisch-kapitalistischen Erwerbswirtschaft. Mit dem Augenblick, da das transzendentale Motiv rein ökonomischem Denken unterliegt, verliert die Genossenschaftsbewegung die Kraft, eine Weltanschauung zu werden.

---

13) Schönitz: Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. Karlsruhe 1912, S. 435.

14) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, S. 41.

C. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens in der sozialistischen Genossenschaftsbewegung.

1. Die Anfänge bis zum Jahre 1848.

Die sozialistische Richtung in der Genossenschaftsbewegung, die im Folgenden Gegenstand der Betrachtung sein soll, darf wohl als die interessanteste, aber auch als die für unsere Darstellung schwierigste bezeichnet werden. Interessant, weil sie der Hauptträger der Kernfrage der Genossenschaftsbewegung und das Mittel zur Lösung der sozialen Frage ist. Schwierig, weil sie andererseits ein Tummelplatz für soziale, wirtschaftliche, sozialistische, politische und ethisch-religiöse Zwecke ist. Unsere Aufgabe wird nun darin bestehen, alle die Elemente, die die Darstellung dieser Richtung der Genossenschaftsbewegung verschleiern können, auszuscheiden, und sie nur insoweit in den Kreis der Darstellung einzubeziehen, als es zur Aufzeigung der strukturellen und ideologischen Wandlung erforderlich ist.

Die Anfänge der sozialistischen Genossenschaftsbewegung in Deutschland gehen auf Huber zurück, den ersten akademischen Vertreter des Genossenschaftsgedankens. Seine Schriften[1]) waren bis 1884 nach Parisius die einzige Quelle des Genossenschaftswesens. Als Schüler von Owen hat er über das englische und französische Genossenschaftswesen, das zuerst geschichtlich auftritt, geschrieben. Huber ist Historiker und in seiner Grundhaltung christlich-konservativ. Seine Genossenschaften bilden daher nicht Nachahmungen der englischen oder französischen Genossenschaften, die als Produkt der dort vorherrschenden sozialistischen Lehren in Erscheinung treten. Huber steht den Christlich-Sozialen in England nahe und ihm gilt wie jenen: „Die Erwerbung einer gesetzlich anerkannten und gesicherten Stellung für diese neue Form der industriellen Produktion und Distribution zu gewinnen."[2])

Entsprechend seiner christlich-konservativen Einstellung glaubt er, daß nur in der christlichen Bildung, im positiven Christentum die

[1]) V. A. Huber: Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Dr. K. Munding, Berlin.

[2]) V. A. Huber und die Genossenschaftsbewegung. In: Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen, 1929, S. 106.

Bedingungen und Kräfte einer gesunden Entwicklung des sittlichen und geistigen Lebens für die Genossenschaften liegen.

Neben dem wirtschaftlichen Zweck hat die Genossenschaft die Aufgabe, „den Arbeiterstand auf eine höhere Stufe intellektueller, sittlicher, religiöser, aber auch praktischer und ästhetischer Bildung zu heben." [3]) Die Betonung transzendentaler Zielsetzungen im Genossenschaftsgedanken Hubers zeigt sich auch in seiner Stellungnahme Maurice gegenüber: „Maurice hat in dem löblichen Streben, der cooperativen Bewegung, an deren Spitze er getreten ist, die christliche Weihe zu geben, ohne welche sie ihre große Aufgabe nie erfüllen oder auch nur begreifen kann, sich offenbar verleiten lassen, wenigstens negativ oder stillschweigend den gefährlichen Irrtum zu befördern, als wenn dieser Bewegung an sich ein positiv christlicher Charakter innewohnte." [4])

Während Maurice das Princip der freien Konkurrenz als schlechthin unchristlich verwirft, erkennt es Huber an, wenn er auch seine Auswüchse geißelt.

Huber ist im Gegensatz zu Raiffeisen und Schulze-Delitzsch Theoretiker und betrachtet in gleicher Weise wie Otto von Gierke die Genossenschaft aus den Zusammenhängen des gesamten sozialen Daseins. Die Genossenschaft ist für ihn ein Gegenmittel gegen die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung, gegen die liberalistische Wirtschaftsordnung. Die Genossenschaft soll die soziale Frage in Deutschland lösen helfen oder ihr wenigstens die Schärfe nehmen, die sie bereits in England gezeigt hat.

Hubers Genossenschaftsideologie steht aber auch unter dem Einfluß des deutschen mittelalterlichen Genossenschaftsgedankens. Hubers Genossenschaften stellen daher eine moderne Form der abgelösten Zünfte und Gilden der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung dar. Wie diese Gebilde das Wirtschaftsleben nicht nach den Interessen des einzelnen sondern nach den Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens regeln, so sollen die modernen Genossenschaften nicht Unternehmungen individualistischer Erwerbswirtschaft, sondern vielmehr Formen einer Bedarfsdeckungswirtschaft bilden. Im Mittelalter sorgt die Kirche durch das Zinsverbot für die Erhaltung der Bedarfsdeckungswirtschaften mit dem Ziel einer ausreichenden Ernährung und der Gewährleistung des gerechten Preises im Rahmen der Dekkung aller notwendigen Bedarfe. Das gleiche Ziel soll die Genossenschaft der Neuzeit verfolgen.

[3]) Huber und die Genossenschaftsbewegung, a. a. O., S. 106.
[4]) Huber und die Genossenschaftsbewegung, a. a. O., S. 107/108.

Huber lehnt es ab, durch einen plötzlichen Umsturz der bestehenden sozialen Ordnung die Arbeiterfrage zu lösen. Er prüft alle Versuche zu ihrer Lösung und kommt zu dem Ergebnis, daß die Lage der Arbeiter nur langsam durch stetigen Aufbau verbessert werden kann. „Der Pauperismus ist der trockene und faule Brand des Proletariats, welches an sich keine Krankheit, sondern im Gegenteil ein unentbehrliches Glied des gesunden Volksleibes ist. Dies Glied ist gesund, solange eine wenigstens die Erzeugungskosten deckende Verwertung der Arbeitskraft vorhanden ist.“ [5]) Huber meint nun, der Grund des Pauperismus liege darin, daß der Preis der Arbeit zu niedrig, der Preis der Lebensbedürfnisse zu hoch sei. Er schätzt den Arbeitslohn des preußischen Proletariats auf rd. 300 Millionen Taler. Wenn mit dieser Summe im Großen operiert würde statt in einzelnen Kleinbeträgen, so würde „jedem einzelnen das Dreifache von dem gesichert sein, was ihm jetzt nicht einmal sicher ist“ [6]). Der Besitz an Grund und Boden genüge allein dazu nicht, sie sind „nur der Zement der Assoziation und die mit ihr mögliche Verdoppelung oder Verdreifachung der Erwerbsfähigkeit“ [7]).

Huber geht es demnach darum, die größte Armut zu beseitigen, um die Kräfte, die auch in der verarmten Bevölkerungsschicht vorhanden sind, und ungenutzt schlummern und verkümmern, für die Volkswirtschaft mit Hilfe von Assoziationen freizumachen. Für ihn ist die genossenschaftliche Assoziation nicht ein Mittel zur Überwindung des Kapitalismus schlechthin, sondern nur ein Mittel zur Überwindung des Pauperismus im Proletariat. Baugenossenschaften und innere Kolonisation sollen dazu helfen und der untersten Schicht eine gesunde Grundlage für ein sittlich-religiöses Leben bieten.

Die Erhaltung des Privateigentums hält Huber für eine Naturnotwendigkeit. So wie es ein Recht auf Leben gibt, muß es auch ein Recht auf Eigentum geben. Seine Abschaffung wäre also naturwidrig und daher widersinnig. Ein gesunder Wiederaufbau der Gesellschaft ist nach Huber nur möglich, wenn auch der Arbeiter zum Besitzenden gemacht wird. „Der Staat, die Gewalt, die Partei,“ sagt Huber, „welchem diese Tat gelingt, hat damit zugleich die Bürgschaft ihrer eigenen Zukunft erlangt.“ [8])

Gegenüber der Zersplitterung des Gemeinwesens durch den Liberalismus steht die Genossenschaft als bindende Kraft im Wirtschafts-

[5]) Zitiert bei: F. Staudinger: Die Konsumgenossenschaften, S. 51
[6]) Zitiert bei: Staudinger, a. a. O., S. 51.
[7]) Zitiert bei: Staudinger, a. a. O., S. 52.
[8]) Zitiert bei: Ziegenfuß, Deutsches Genossenschaftswesen, S. 18.

und Gesellschaftsleben. Nicht Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern das Zusammenwirken beider wird erstrebt. Die Genossenschaft bedeutet auch nicht Vergesellschaftung des Eigentums; denn jeder Genosse ist vollgültiger Mitbesitzer an dem Besitz der Genossenschaft. Diese beseitigt auch den Gegensatz von Kapital und Arbeit, weil bei ihr beides in einer Hand vereinigt ist. Huber sieht in der Genossenschaft nicht allein die Zusammenfassung vieler atomistischer Kräfte zu einer großen wirtschaftlichen Macht, sondern eine Steigerung der ethischen und geistigen Kräfte.

Die Huberschen Assoziationen umfassen nur einen Stand, die Arbeiterschaft als Verbraucher. Huber geht davon aus, daß die Arbeitergenossenschaften als Massenbewegung die erforderlichen Mittel aufbringen können. Wenngleich sich Huber ursprünglich die Genossenschaften „aristokratisch" auf Selbsthilfe aufgebaut denkt, so hält er doch eine Ergänzung durch Fremdhilfe für notwendig schon aus dem Gedanken heraus, daß die Volksgemeinschaft eine organische Einheit bildet.

Zusammenfassend können wir feststellen: Die Genossenschaftsidee Hubers wird dadurch charakterisiert, daß sie in der christlichen Weltanschauung wurzelt und von ihr getragen wird. Ethisch-geistige Zielsetzungen sind stark in den Vordergrund gestellt. Die soziale Lage der Arbeiter soll mittels Bau- und Konsumgenossenschaften, die grundsätzlich auf dem Prinzip der Selbsthilfe aufgebaut sind und nur ergänzend auf Fremdhilfe zurückgreifen sollen, verbessert werden.

2. Von 1848 bis zum Gothaer Programm.

Lassalle.

Die 2. Entwicklungsperiode der sozialen Genossenschaftsrichtung steht unter dem Einfluß sozialistischer Gedanken, die unmittelbar aus Frankreich (Louis Blanc, St. Simon, Fourier, Buchez) stammen. Die französischen Genossenschaften haben ihr Vorbild in den Magazingenossenschaften der 28 Pioniere von Rochdale und den Konsumvereinen von Robert Owen. Seit der Revolution von 1848 in Frankreich hat die Genossenschaftsbewegung, die bisher Organisationen von Konsumenten und von Verteilern umfaßte, einen Wandel durchgemacht. Sie will jetzt auch die Produktionsmittel und die Produktion selbst vergenossenschaftlichen. Die Gründung von Nationalwerkstätten durch Louis Blanc (1848), in denen von Staatswegen

genossenschaftliche Produktion betrieben wird, bildet ein Beispiel dafür. Die Geschichte der französischen Genossenschaftsbewegung wird charakterisiert durch den Kampf zwischen den Rochdaler Prinzipien, welche die Genossenschaften der Verteilung beherrschen, und den Arbeitergenossenschaften, die eine vom Kapitalismus unabhängige Produktion zu verwirklichen suchen, um die Bedürfnisse auch einer nichtgenossenschaftlichen Kundschaft zu befriedigen.

Aus verschiedenen Gründen und wegen der Unzulänglichkeit des Kapitals haben die Arbeiterproduktivgenossenschaften viel weniger Erfolg als die Verteiler- und Verbrauchergenossenschaften. Ihre Ausbreitung, Wirksamkeit und ihr Einfluß bleiben gering im Vergleich zu den Konsumgenossenschaften. „Leur action et leur influence furent minimes, si on les compare à celles de la coopération de consomation.“ [9])

Während es in Frankreich nach 1848 zu einer Trennung der Genossenschafts- und Arbeiterbewegung kommt, erleben wir in Deutschland gerade das Gegenteil. Wenn bis dahin die Genossenschaften bei uns auf christlich-sozialem Boden stehen und auf dem Prinzip der Selbsthilfe aufgebaut sind, gerät nun die deutsche Genossenschaftsbewegung unter den Einfluß des französischen Sozialismus, dessen Ideen hauptsächlich von Lassalle hineingetragen werden. Seit dieser Zeit ist ein Wandel des Genossenschaftsgedankens bemerkbar, der die ethisch-sozialen Genossenschaften Hubers nach und nach zum Werkzeug sozialistischer Ideen umgestaltet. Unter der Führung Lassales übernehmen Produktiv- und Konsumgenossenschaften das Erbe der französischen Genossenschaftsideologie um das Jahr 1848. Ziel dieser Genossenschaftsbewegung ist, die industrielle Produktion im großen Stil zu betreiben.

Die Agitation für die Staatshilfe zur Verwirklichung der Produktivassoziationen und damit das Aufgeben des echten Genossenschaftsprinzips bietet ein anschauliches Beispiel und einen Beweis für diese Entwicklung.

Es ist unrichtig, wenn von Vertretern der modernen Genossenschaftsbewegung vielfach behauptet wird, das deutsche Genossenschaftswesen hätte mit sozialistischen Bestrebungen überhaupt nichts zu tun. „Eine Vergenossenschaftlichung unserer gesamten Wirtschaft ist also ein jeder Realität entbehrendes Schreckgespenst und eine solche ist nie das Ziel unserer deutschen Genossenschaften gewesen. Mit Sozialisierungsbestrebungen hat die moderne Genossenschafts-

[9]) Louis de Brouckère: La Coopération — Ses Origines — Sa Nature — Ses grandes Fonctions, S. 51.

bewegung erst recht nichts zu tun.“ [10]) Weiter heißt es: „Die Genossenschaften wollen nicht das kapitalistische System umstürzen, sondern die aus diesem System für bestimmte Berufszweige sich ergebenden Härten mildern oder ganz ausschalten.“ [11])

Die Antwort auf diese Gedanken soll ein Vertreter der sozialen Richtung geben. James Warbasse schreibt in seinem Buch „Genossenschaftliche Demokratie“: „Das Genossenschaftswesen ist nicht dazu da, die alte kapitalistische Wirtschaftsordnung auszuflicken, sondern die herrschende Gesellschaftsordnung von Grund auf umzugestalten.“ Die Genossenschaft ist „keine Methode zur Milderung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit“, sie setzt vielmehr den Reorganisationshebel in der ganzen Welt an [12]). „Die Genossenschaft ist eine radikale Bewegung. Wer da wünscht, daß die geltenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse weiter bestehen möchten, solle nicht in die Genossenschaftsbewegung eintreten.“ [13])

Warbasse will die „genossenschaftliche Demokratie“ jedoch nicht durch einen plötzlichen Umsturz, sondern durch Evolution herbeiführen. Große soziale Umwälzungen von Dauer können nur mit rechten Mitteln bewirkt werden. Wie gleiche Ergebnisse nur gleichen Ursachen entspringen, so „werden wünschenswerte Ziele durch wünschenswerte Mittel erreicht“ [14]).

Die gleiche Auffassung wie Warbasse vertritt auch Serwy, nur daß er als Sozialist von radikalem Element im Gegensatz zu Warbasse die Vergenossenschaftlichung auf dem Wege der Revolution erzielen will. Daher fordert er die Arbeiter zum Umsturz auf: „Sans défaillance, avec énergie. L'heure a sonné pour la classe ouvrière de se lever et d'exiger.“ [15]) „Les temps nouveaux sont venus.“ [16])

Es ist falsch zu glauben, daß die Genossenschaft mit der Arbeiterbewegung nichts zu tun habe, wie es ebenso falsch ist, zu behaupten, daß die Genossenschaften als solche lediglich Erscheinungen der Arbeiterbewegungen seien. In der Tat gibt es Genossenschaftsrichtungen, die frei sind von den Einflüssen der Arbeiterbewegung, wie die von Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch und die rein sozial-ethische oder ökonomische Gebilde darstellen. Die Genossenschaften, die wir als sozialistische bezeichnet haben, verbindet ein enges Band mit der

---

[10]) Leo Boettcher: Volkstum und Genossenschaft, in Rigaische Rundschau vom 24. 1. 1931.
[11]) Leo Boettcher: a. a. O.
[12]) [13]) Warbasse: a. a. O., S. V und S. 22/23.
[14]) Warbasse: a. a. O., S. VI.
[15]) Serwy: La Coopération Socialiste Belge de demain, S. 5.
[16]) Serwy: a. a. O., S. 5.

Arbeiterbewegung. „Néanmoins, il apparaît que le mouvement coopératif, dans sa majeure partie, est en raports étroits avec le mouvement ouvrier.“ [17])

Wie schon erwähnt, ist als Vertreter des deutschen sozialistischen Genossenschaftswesens zuerst Lassalle zu nennen. Anknüpfend an das Lehrgebäude der englischen und französischen Sozialisten will er die soziale Umwälzung mit Hilfe von Produktivgenossenschaften bewirken. Eine große Rolle spielt hier die Frage, ob die Produktivgenossenschaften auf dem alten Prinzip der Selbsthilfe oder mit staatlicher Unterstützung errichtet werden sollen. Über diese Frage kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen Lassalle und Rodbertus sowie auch mit Schulze-Delitzsch. Als Rodbertus von Lassalle bei seinen Bestrebungen zu einer Hebung des Arbeiterstandes zur Mitwirkung aufgefordert wird, lehnt dieser seine Mitarbeit ab, weil Lassalle die Lage der arbeitenden Klasse mittels eines allgemeinen Systems von Produktivassoziationen durch finanzielle Staatshilfe heben will.

„Ich meinerseits,“ so schreibt er an Lassalle, „wollte das Lohnprinzip beibehalten wissen, aber eine Reform desselben allerdings auch durch den Staat unternehmen lassen.“ [18]) Die Ablehnung der Produktivgenossenschaften durch Rodbertus geht noch deutlicher aus einem Brief an Lassalle hervor, in dem es heißt: „Und ich wiederhole, daß ich mir von den Produktivassoziationen nicht im geringsten einen Beitrag zu dem verspreche, was man die Lösung der sozialen Frage nennt.“ [19])

Lassalle bemüht sich jedoch unermüdlich um die Bildung von Produktivgenossenschaften, die er für das vorzüglichste Mittel hält, die Besserstellung der Arbeiterschaft zu bewirken. In einer Ansprache an die Arbeiter in Berlin im Jahre 1863 bringt er diese Gedanken zum Ausdruck, wenn er sagt: „Ich habe nichts mehr und nichts weniger verlangt, als daß der zukünftige Staat durch eine ihm sehr leicht fallende Kreditoperation auch die Kapitalvorschüsse beschaffe, welche dem Arbeiter für die Bildung von Produktivassoziationen erforderlich sind. Diese Staatshilfe, sie ist kein Gegensatz zur Selbsthilfe. Sie gewährt Euch erst die Möglichkeit, Eure Lage durch Selbsthilfe zu verbessern, durch Eure eigenen Unternehmungen Euch selbst zu helfen, die Früchte Eurer Arbeit für Euch zu ernten.“ [20])

---

[17]) Brouckère: a. a. O., S. 56.

[18]) [19]) A. Wagner: Briefe von Ferdinand Lassalle an Carl Rodbertus-Jagetzow, S. 3 ff.

[20]) Zitiert bei Hammerschmid: a. a. O., S. 40 ff.

Während Louis Blanc eine staatliche Oberleitung der Genossenschaften als unbedingt notwendig erachtet, sieht Lassalle das Wesen der staatlichen Tätigkeit nur in der Kreditgewährung, der Feststellung und Genehmigung der Statuten sowie in einer zur Sicherung staatlicher Interessen ausreichenden Kontrolle.

Bei der Gründung von Produktivgenossenschaften sollen die Industriearbeiter die „Avantgarde" der Menschheit bilden. Denn dadurch, daß der Lohn der Arbeiter geändert wird, ändern sich durch organische Rückwirkung auch die Preise aller andern Arbeiten in der menschlichen Gesellschaft.

Zur Gründung von landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften soll erst geschritten werden, wenn die gewerblichen Produktivgenossenschaften festen Fuß gefaßt haben. Ihre spätere Gründung ist darauf zurückzuführen, daß der Bauer sich als Eigentümer fühlt und daher nicht so rasch zu einem Zusammenschluß zu gewinnen ist.

So sehr Lassalle die Bildung von Produktivgenossenschaften anstrebt, so sehr lehnt er jedoch die Konsumvereine ab. Dies ist nur aus der Geltung des „ehernen Lohngesetzes" zu erklären. Die gedrückte Lage der Arbeiter kann durch Verbrauchergenossenschaften erleichtert werden, solange es nur wenige Konsumvereine gibt. Werden diese aber auf die gesamte Arbeiterschaft ausgedehnt, so tritt infolge des „ehernen Lohngesetzes" eine allgemeine Lohnsenkung ein, durch die der Vorteil der Konsumvereine wieder ausgeglichen wird.

Wenn auch die Form der Produktivgenossenschaft theoretisch die überlegenere ist, so hat sie sich doch in der Praxis als lebensunfähig erwiesen. Die industrielle Produktivgenossenschaft scheitert an drei Klippen: am Kampf um den Kredit, am Kampf um den Absatz, am Kampf um die Disziplin innerhalb der Genossenschaft. Ein Teil der Mißerfolge der sozialistischen Richtung in der Genossenschaftsbewegung liegt daran, daß sie selbst einen klaffenden Gegensatz im Innern nicht auszugleichen verstanden hat. Das Ziel, die Beseitigung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist zwar das gleiche, die Mittel zu seiner Erreichung jedoch sind andere. Die einen suchen das Heil in der Produktiv-, die andern in der Konsumgenossenschaft.

Wenn wir nun die beiden Entwicklungsperioden der sozialen Genossenschaftsrichtung rückblickend überschauen, so werden wir feststellen können, daß der Genossenschaftsgedanke einen tiefgreifenden Wandel durchgemacht hat. Während bei den Genossenschaften von Huber, der von der altdeutschen Genossenschaftsideologie ausgeht, das christlich-ethische Moment stark in den Vordergrund tritt, entbehren die Genossenschaften seit 1848, vor allem unter dem Einfluß

Lassalles, der bei der Agitation für die Produktivgenossenschaften auf das Gedankengut englischer und französischer Sozialisten zurückgreift, jeglicher metaphysischen Motive. Das christliche Moment ist von der jüdisch-sozialistischen Agitation völlig zurückgedrängt. Das soziale Element wird durch sozialistische Umbruchsbestrebungen geradezu auf die Spitze getrieben. Es soll nicht mehr, wie in der ersten Periode im gegebenen Wirtschaftssystem eine Lösung der sozialen Frage mit Hilfe der Genossenschaften herbeigeführt werden, sondern die Genossenschaft soll ein Instrument zur Herbeiführung einer neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bilden, in der das Privateigentum an den Produktionsmitteln ausgeschlossen ist und in der sich die Produktionsmittel in der Hand der Gesellschaft, der Arbeiterklasse befinden. Das ökonomische Moment in der Genossenschaft tritt nur insoweit in Erscheinung, als es den Rahmen für die sozialistischen Auseinandersetzungen bildet.

Wie grundsätzlich sich die Genossenschaftsidee schon in der zweiten Periode gewandelt hat, können wir am besten erkennen, wenn wir das Urprinzip des Genossenschaftsgedankens, die Selbsthilfe, in diesem Zusammenhange überprüfen. Während der Selbsthilfegedanke bei Huber das Wesen seiner Baugenossenschaften ausmacht und etwaige Fremdhilfe nur herangezogen werden soll als Ergänzung, glaubt Lassalle die Lage der Arbeiter nur zu verbessern, wenn der Staat den Produktivgenossenschaften ausreichende Mittel zur Verfügung stellt. Der Glaube an die genossenschaftliche Selbsthilfe ist verlorengegangen. Lassalle ist der Ansicht, nur der Staat könne hier helfen, der ja die große Assoziation der arbeitenden Klasse überhaupt darstelle. Aus dem Gedankengang Lassalles ist deutlich erkennbar, daß er nicht an eine Lösung der sozialen Frage im alten Sinne denkt mit Hilfe der Genossenschaften, sondern sein soziales Ziel ist ein sozialistisches. Darum zerstört er bewußt die Einheit der Genossenschaftsidee, die sowohl Konsum- wie Produktivgenossenschaften umfaßt. Hier tritt uns ein bedeutender Wandel entgegen: Lassalle entkleidet die Genossenschaft unserer sogenannten sozialen Richtung ihrer ursprünglichen Ideologie, indem er sie zu einem Mittel lediglich zur Erreichung eines neuen Gesellschaftssystems umbildet; denn mit Hilfe der Produktivgenossenschaften soll das Eigentum an den Produktionsmitteln in die Hand der Gesellschaft überführt werden. Der Gemeinsinn und das genossenschaftliche Solidaritätsprinzip erhalten einen neuen Sinn. Beides beschränkt Lassalle auf den Arbeiterstand, beides wird eingebaut in revolutionäre Bestrebungen und erhält dadurch eine einseitige Auslegung. In gleicher Weise wie die Selbsthilfe

erfährt in den Lassalleschen Genossenschaften auch die Selbstverwaltung einen Wandel. In dem Maße, wie der Staat sich an den Produktivassoziationen finanziell beteiligt, wird ihm ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Die Selbstverantwortung im alten genossenschaftlichen Sinne schwindet in der gleichen Weise, zumal in letzter Konsequenz nach Lassalle die gesamte Produktion genossenschaftlich unter Mitwirkung des Staates organisiert werden soll.

3. Von 1875 bis zum Weltkrieg.

Bevor wir uns dem dritten Abschnitt der Entwicklung der sozialistischen Genossenschaftsrichtung zuwenden, wollen wir uns kurz die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die diesen Zeitabschnitt einleiten, vergegenwärtigen.

Nach dem günstigen Verlauf des deutsch-französischen Krieges nimmt die Industrialisierung in Deutschland rasch zu. Deutschland wird zum ausgesprochenen Industriestaat. Im Interesse der Exportsteigerung wird die Industrie durch den Staat auf Kosten der Landwirtschaft gefördert. Der Gedanke der Errichtung von Produktivgenossenschaften auf breiter Basis ist durch die tatsächliche Entwicklung der Wirtschaft illusorisch geworden.

Nichtsdestoweniger bleibt der Glaube an die Genossenschaften als Mittel zur Verwirklichung des sozialen Umbruchs erhalten. Wenn auch die produktivgenossenschaftliche Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft scheitert, so sollen nun die Konsumgenossenschaften zum Ziel führen.

Sozialpolitisch wichtig ist in dieser Zeit das allmähliche Erstarken der Arbeiterbewegung. Die marxistische Lehre vom Klassenkampf und der Vergesellschaftung der Produktionsmittel hat in Deutschland zwar nicht den erstrebten, so doch einen erheblichen Erfolg zu verzeichnen. Der Einfluß der alten Fortschrittspartei herrscht zwar immer noch vor. Dazu trägt auch das Wirken von Schulze-Delitzsch bei. Genossenschaften und Arbeiterbildungsvereine unterstützen die bisherige Sozial- und Wirtschaftsordnung. Der Einfluß der Manchesterdoktrin geht jedoch auf dem Gebiet der Sozialpolitik nach und nach verloren. Der marxistische Einfluß wird fühlbarer. Die Kreise der Arbeiterbildungsvereine werden schließlich durch die Gründung des Lassalleschen „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ (1863) sehr weit gezogen. Infolge der Bismarckschen Politik gegenüber den Sozialisten vereinigt sich dieser im Jahre 1875 in Gotha mit den marxistischen Arbeiterbildungsvereinen, die unter der Füh-

rung von Wilhelm Liebknecht und August Bebel stehen. Sie bilden die Kerntruppe der Sozialdemokratie.

Das Gothaer Programm stellt einen Kompromiß von Lassalleschen und Marxschen Doktrinen dar, wobei aber der marxistische Einfluß überwiegt. 1891 wird das Gothaer Programm durch das Erfurter ersetzt, das sich von den Resten Lassalleschen Gedankenguts vollends befreit hat. Es bleibt bis 1921 in Geltung. Damit wird auch das „eherne Lohngesetz" von Lassalle und der Gedanke der Produktivgenossenschaften endgültig aufgegeben.

Dies sind also die Grundlagen, auf denen sich die sozialistische Genossenschaftsrichtung weiter entwickeln sollte.

Die Konsumvereine, die in der Folgezeit das Feld beherrschen, verfolgen den Zweck, die privatkapitalistischen Unternehmungen im Sektor der Warenverteilung auszuschalten. In der Mitgliedschaft zum Konsumverein liegt eine Form des Wollens und die Erfüllung des Strebens der freien und selbständigen Arbeiterassoziationen, praktisch die Ablösung des kapitalistischen Systems vorzubereiten und damit letzten Endes auch die Überwindung der bestehenden Wirtschaftsordnung herbeizuführen. Dies soll mit zwei Mitteln erreicht werden: Einmal mit Hilfe der politischen Organisation in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, zum andern durch Selbsthilfe in der Form einer Zusammenfassung der Arbeiter-Konsumenten in Konsumgenossenschaften. Die Gewerkschaften lassen den Konsumvereinen ihre Hilfe zuteil werden, weil sie die Genossenschaften als einen wichtigen Teil der Kraft betrachten, die in Verfolg der ökonomischen Entwicklung gemeinsam mit der organisierten Arbeiterschaft über den Weg der Wirtschaftsdemokratie die Ablösung der kapitalistischen Wirtschaftsform durch die sozialistische erstreben. Die Konsumgenossenschaft wird als ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Arbeiterklasse zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten angesehen. Darum nimmt die SPD., die anfangs den Konsumgenossenschaften gleichgültig gegenüberstand, diesen gegenüber eine andere Stellung ein. Dies geschieht, nachdem im Jahre 1899 die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft Hamburgs einen Konsumverein gründet. Diese Genossenschaft, die den Namen „Konsum-, Bau- und Sparverein" führt, tritt mit völlig neuen Ideen hervor. Schon der Name besagt, daß in der neuen Genossenschaft etwas anderes als bisher angestrebt wird. Die Erweiterung der Firmenbezeichnung durch „Bau- und Sparverein" sowie der Name „Produktion", unter dem die Genossenschaft nach außen hin in Erscheinung tritt, lassen auf neue Zielsetzungen schließen. Hieraus ersehen wir die Verbindung

von genossenschaftlicher Erzeugung und genossenschaftlichem Verbrauch. Die Genossenschaft soll nicht nur Händler oder Vermittler sein, sondern sie erblickt in der Produktion des genossenschaftlichen Bedarfs ihr letztes Ziel. Die Genossenschaft will keine hohen Dividenden, oder Rückvergütungen auszahlen, sondern statt dessen ein „Sozialkapital" schaffen. Daneben ist ein Notfonds und Vorschußfonds für bedürftige Mitglieder geplant, „Dinge, die für die Bewegung etwas ganz Neues darstellen" [21]).

Die Gewerkschaften versuchen, sich ihren Einfluß auf die Genossenschaften dadurch zu sichern, daß sie bestrebt sind, denselben ihren sozialen Inhalt zu geben und zu erhalten. Die Verbundenheit verpflichtet beide Teile: die Genossenschaft auf Innehaltung und Förderung dieser großen sozialistischen Aufgabe, die Gewerkschaften als den Träger des Gedankens der Sozialisierung, den starken und festen Untergrund zum weiteren Auf- und Ausbau des Genossenschaftswillens durch Zuführung aller ihrer Mitglieder zu schaffen.

Anfangs sind die Konsumgenossenschaften, sofern sie nicht dem „Allgemeinen Verband" der Schulze-Delitzschen Genossenschaften angehören, im „Allgemeinen Deutschen Verband der Konsumvereine" unter der Führung von Eduard Pfeiffer organisiert (1867), der aber später im Schulzeschen Verband aufgeht. Die Einstellung des Allgemeinen Verbandes zu den Konsumvereinen geht aus folgender Feststellung auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Stuttgart 1879 hervor: „Der Allgemeine Vereinstag anerkennt ausdrücklich die Konsumvereine als ein wichtiges Glied in der Kette des deutschen Genossenschaftswesens und spricht deshalb die Erwartung aus, daß sowohl Vorschuß- und Kreditvereine als andere Arten von Genossenschaften dieselben in dem ihnen aufgezwungenen Kampf kräftigst unterstützen." [22])

Aus dieser Forderung erkennen wir einmal die liberalistisch-demokratische Gesinnung des Allgemeinen Verbandes, der sich allen Genossenschaftsarten in gleicher Weise als Schutzherr verpflichtet fühlt, zum andern ersehen wir aber auch, daß die Konsumvereinsbewegung noch nicht von den Gewerkschaften völlig für sich gewonnen war.

Bald aber scheiden sich die Geister (1902). Beim 43. Allgemeinen Genossenschaftstag in Bad Kreuznach wird beschlossen, 99 Konsumvereine vom Allgemeinen Verband auszuschließen, weil die von ihnen verfolgte wirtschaftspolitische Richtung in scharfem Gegensatz zu

[21]) Cassau: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland, S. 123.
[22]) Crüger: Die ersten 50 Vereinstage und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes, S. 129.

der wirtschaftspolitischen Aufgabe steht, die der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband nach seiner Geschichte und Zusammensetzung seiner Mitglieder verfolgt. Der gewerbliche Mittelstand wird durch die Konsumgenossenschaften geschädigt. Auch politische Momente werden bei diesem Schritt des Allgemeinen Verbandes ausschlaggebend gewesen sein.

Die ausgeschlossenen Konsumvereine gründen 1903 in Dresden einen eigenen Verband, den Zentralverband der Konsumvereine, der seinen Sitz nach Hamburg verlegt.

Der 1903 in Dresden abgehaltene Parteitag der SDP. kommt zu der Erkenntnis, daß die Forderungen des Erfurter Programms auf radikalem Wege nicht zu verwirklichen sind. Die SDP. versucht nun durch die Partei auf parlamentarischem Wege und durch die Konsumvereine einen entsprechenden Einfluß auszuüben. Die sozialdemokratische und die kommunistische Partei machen es ihren Mitgliedern zur Pflicht, zugleich auch die Mitgliedschaft in den Konsumvereinen zu erwerben und dort im Sinne ihrer parteipolitischen Führung tätig zu sein. Während diese Konsumvereine im Zentralverband Deutscher Konsumvereine ihr Zentralorgan besitzen, sind die christlich-sozialen Konsumvereine im Reichsverband Deutscher Konsumvereine zusammengefaßt, der sich an die christlichen Gewerkschaften anlehnt. Das Ziel des Zentralverbandes bildet die Beseitigung des herrschenden Wirtschaftssystems, der Reichsverband dagegen fordert den Ausbau der bestehenden Wirtschaftsordnung. Welche Gestalt hat nun der Genossenschaftsgedanke im Verlauf dieser Entwicklung genommen?

Wir haben festgestellt, daß die Konsumvereinsbewegung das Erbe der gescheiterten Produktivgenossenschaften übernommen hat. Beide Genossenschaftsarten erstreben die Beseitigung der bestehenden Wirtschaftsordnung. Während das Ziel der Lassalleschen Produktivgenossenschaften die Vergenossenschaftlichung der Wirtschaft, allerdings mit stark sozialistischem Einschlag ist, erstreben die Konsumgenossenschafter dieser Zeit eine der kapitalistischen völlig entgegengesetzte Wirtschaftsordnung. Die Konsumgenossenschaften sind nicht mehr Träger eigener genossenschaftlicher Ideen, sondern nur Kampfmittel für eine sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die ihr Ende letztlich im Kommunismus finden soll.

Zur gleichen Zeit erwächst auf dem Boden der sozialen Genossenschaftsrichtung ein neuer Zweig, der von christlich-sozialen Ideen geleitet wird und die radikal-sozialistische Bewegung in ihrer Schlagkraft zu beeinträchtigen versucht.

Der Genossenschaftsgedanke behält auch in dieser Periode das sozialistische Moment und steht völlig unter dem Einfluß parteipolitischer Machtkämpfe. Auf dem internationalen Kongreß in Kopenhagen und auf dem Parteitag in Magdeburg der SDP. 1910 sieht man in den Konsumgenossenschaften „eine wirksame Waffe des Klassenkampfes" und stellt fest, daß sie helfen, „die Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion und des Austausches" vorzubereiten [23]).

Während der Lassallesche Genossenschaftsgedanke frei von sittlich-religiösen Werten ist, wird in die Konsumvereinsbewegung teilweise von außen her eine christlich-soziale Zielsetzung hineingetragen.

Die Produktivgenossenschaften Lassalles sollen mit Staatshilfe errichtet werden, sie geben daher das Prinzip der Selbsthilfe auf. Die Konsumvereine beider Richtungen erkennen dagegen die Selbsthilfe als notwendig an, verschmähen jedoch nicht die Unterstützung durch die Gewerkschaften.

Da der größte Teil der Konsumgenossenschaften unter dem Einfluß der Gewerkschaften und der Partei steht, ist auch das Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung durchbrochen; denn die Organe der Genossenschaft stehen in stärkster Abhängigkeit von den Organen der Partei, zum Teil ist sogar Personalunion zwischen Gewerkschaftsführern und Leitern der Konsumgenossenschaften vorhanden.

Die Genossenschaften bilden ausschließlich ein Tarnungsmittel für sozialistische Gedankengänge.

4. Die Nachkriegszeit.

Während des Weltkrieges 1914 bis 1918 führt die Agitation linksradikaler Kreise zu einer starken Erschütterung der inneren Front. Es folgen die Schrecken der November-Revolte 1918 und dann die Inflation.

Nach den politischen Umsturzkämpfen suchen die radikalen Elemente ihren Einfluß auf die Politik und Wirtschaft durch die Gewerkschaften auszuüben. Die Sozialisten rufen die Arbeiterklasse von neuem auf, die bestehende Ordnung abzuschaffen und eine neue Wirtschaftsordnung aufzubauen, über deren reale Form sie sich noch nicht ganz klar sind.

Die sozialistische Genossenschaftspolitik wird in gemilderter Form auf dem Boden der Konsumvereine weitergetrieben. Die Gewerk-

[23]) Theodor O. Cassau: a. a. O., S. 126.

schaften fühlen sich mit dieser Genossenschaftsbewegung verbunden und erstreben auf dem Wege über die Konsumgenossenschaften die Ablösung der kapitalistischen Wirtschaftsform durch die sozialistische. „Von der Tatkraft der Genossenschaften innerhalb der Genossenschaftsbewegung hängt es ab, dieser die dafür notwendige Gestaltung zu geben." [24])

Die soziale Aufgabe der Genossenschaft besteht indessen in der Lösung von Fragen wie z. B. Erhaltung der Kaufkraft der Löhne und Gehälter. Den Zweck erreicht die Konsumgenossenschaft, indem sie gute, unverfälschte und vollgewichtige Waren zu mäßigen Preisen an ihre Genossen abgibt und so als Garantie einer tatsächlichen Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters wirkt.

Die Konsumgenossenschaften christlicher Richtung haben die Aufgabe, neben das Privatkapital das genossenschaftliche Kapital zu setzen und damit den sozialistischen und überspannten privatkapitalistischen Eigentumsbegriff abzuschwächen. Diese Genossenschaftsrichtung erstrebt keine neue Wirtschaftsordnung, sondern eine Vereinigung der guten Seiten des Kapitalismus und des rechten Genossenschaftsgeistes.

Da der Arbeiter und der mittelständische Gewerbetreibende gegen die Zusammenballung der Banken, Konzerne, Trusts und ihre Politik machtlos sind, hat die Konsumgenossenschaft die Aufgabe, sich mit einer andern starken Macht, der Masse der Verbraucher, dem Großkapital entgegenzustellen.

Welche Rolle der Genossenschaft tatsächlich zugewiesen worden ist, spricht Tugan-Baranowski unzweideutig aus: „Die Genossenschaften sind nun als die Frucht der Erkenntnis der Schwierigkeit der Begründung von lebensfähigen sozialistischen Gemeinden anzusehen und stellen den Versuch dar, eine mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in einem nicht mehr so krassen Widerspruch stehende Organisation zu finden, die erst allmählich zu einer sozialistischen Gemeinde ausgebaut werden kann." [25])

Die Genossenschaft unterscheidet sich von der sozialistischen Gemeinde vor allem dadurch, daß die Genossenschaft eine wirtschaftliche Unternehmung ist, die an die wirtschaftlichen Interessen der Menschen appelliert und deren Wirtschaftsrechnung genau der eines kapitalistischen Betriebes entspricht. Die nichtgeschlossene Mitglieder-

[24]) in: Sonderbeilage des „Hamburger Echo": „Die Freie Gewerkschaft". Vom 20. 11. 1929.

[25]) Tugan-Baranowski: Die sozialen Grundlagen des Genossenschaftswesens, S. 125, 126.

zahl in der Genossenschaft ist nur eine rein äußere Abgrenzung und deutet auf eine soziale und soziologische Vereinigung hin. Sie schließt sich nicht ab, sondern öffnet jederman die Tore und will eine Massenbewegung sein. Trotzdem ist die Genossenschaft aber nicht ein kapitalistisches Unternehmen. Das Wesen eines solchen macht das Streben nach Profit, nach arbeitslosem Einkommen aus, das durch den Umlauf des Kapitals entsteht. Dies und nicht die Lohnarbeit an sich macht das Wesen einer kapitalistischen Unternehmung aus. Für die Genossenschaft ist der Gewinn aus dem Kapital nur ein unvermeidliches Übel und nie das Ziel. Eine Genossenschaft arbeitet nicht im Interesse des Kapitals, sondern im Interesse ihrer Mitglieder. Die etwaigen Überschüsse der Genossenschaft können nicht dem kapitalistischen Profit gleichgesetzt werden.

Während in der kapitalistischen Wirtschaft jede Ersparnis zum Profit wird, bewirken die Ersparnisse eines Konsumvereins die Verbesserung des Konsums seiner Mitglieder. Das ist der eigentliche ökonomische Sinn der seit Schulze-Delitzsch so oft wiederkehrenden Behauptung, die Genossenschaften seien keine Kapital- sondern Personalgesellschaften.

Der Versuch der Konsumgenossenschaften, eine neue Wirtschaftsordnung aufzubauen, muß schon wegen der Zusammenarbeit der Genossenschaften in derselben Markt- und Verkehrswirtschaft scheitern, in der das Prinzip der Konkurrenz und das ökonomische Prinzip des kleinsten Mittels herrscht. Die Genossenschaft tritt notwendigerweise mit der übrigen Wirtschaft in Verbindung, weil sie einen Teil ihrer Produkte an die übrige kapitalistische Wirtschaft absetzt, sowie sie einige Waren von dieser Wirtschaft braucht, weil sie billiger und vorteilhafter sind. Es besteht eine Interdependenz des genossenschaftlichen und erwerbswirtschaftlichen Marktes.

Die Interdependenz der beiden Märkte resultiert aus der Arbeitsteilung und Spezialisierung der Erzeugnisse. Diese ist aber eine notwendige Voraussetzung der kapitalistischen Wirtschaft sowie der allgemeinen Arbeits- und Leistungssteigerung.

Aus dem Zusammenwirken der beiden Wirtschaftsformen ergibt sich auch das Zusammenwirken der Arbeiter- und der Genossenschaftsbewegung. Die Genossenschaften erfüllen nur einen Teil ihrer großen sozialen Aufgabe. Die Arbeiter als zwangsläufige und ungewollte Träger und Stützen der kapitalistischen Wirtschaft sollen dagegen ihren Teil zur Verwirklichung der neuen Wirtschaftsordnung beitragen. Die Genossenschaften bilden eine Etappe zur sozialistischen Wirtschaftsordnung. Die Arbeiter, aus dem Bereich der kapitali-

stischen Produktion kommend, unterstützen die Vergesellschaftung durch die Gewerkschaften, durch den aktiven oder passiven Widerstand gegen das kapitalistische System.

Der Einfluß der Genossenschaft als solcher auf die Politik ist nicht stark. Andererseits beeinflußt aber die Parteipolitik die Konsumgenossenschaften außerordentlich. Die Konsumvereine werden vielfach als Mittel parteipolitischer Agitation verwendet und werden wirksam durch die Partei im Parlament unterstützt.

In gleicher Weise wie der Kapitalismus seine Macht durch Konzentration stärkt, versuchen auch die Arbeitergenossenschaften ihre Machtstellung dadurch zu festigen, daß sie sich zu Verbänden zusammenschließen. „La tactique coopérative doit donc être double: concentrer et s'étendre." [26]) Zusammenschließen sollen sich die Konsumgenossenschaften innerhalb der nationalen Grenzen, ausdehnen sollen sie sich aber über die Grenzen der Nation.

Welchen Wandel hat demnach der Genossenschaftsgedanke der sozialen Richtung nach dem Kriege erfahren? Die Genossenschaften nehmen in den ersten Jahren der Nachkriegszeit die Genossenschaftspolitik der Vorkriegszeit in verstärktem Maße wieder auf. Sie werden, ihrer ureigenen Idee beraubt, als Vorstufe zur sozialistischen Wirtschaftsordnung angesehen. In der Erkenntnis, daß die Genossenschaftsbewegung viel zu schwach ist, um eine eigene genossenschaftliche Wirtschaftsordnung aufzubauen, begnügen sich die Genossenschaften lediglich mit der Erfüllung von Tagesfragen, wie Stützung des Lohnniveaus und Verbesserung des Lebensstandards durch Verbilligung des Konsums. Das ökonomische Interesse wird jedoch unter dem Einfluß der Gewerkschaften und der parteipolitischen Agitation stark beeinträchtigt. Sittlich-ethische Momente spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe bleibt im Rahmen der Parteipolitik erhalten. Das Gleiche gilt für die Grundsätze der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Die soziale Genossenschaftsrichtung, die an erster Stelle dazu berufen war, das soziale Problem zu lösen, scheitert an der Zersplitterung der Genossenschaftsbewegung durch parteipolitische Sonderinteressen. Der Genossenschaftsgedanke erweist sich als zu schwach, um die wahren sozialen Bestrebungen einer Verwirklichung in genossenschaftlichem Sinne entgegenzuführen. Er läßt sich im Gegenteil ins Schlepptau des marxistischen Sozialismus nehmen und findet wie dieser ein klangloses Ende.

[26]) Serwy: a. a. O., S. 48.

D. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens der kapitalistischen Genossenschaftsrichtung.

1. Die Genossenschaftsgründungen Schulze-Delitzsch' bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889.

Die dritte Genossenschaftsrichtung, die von Schulze-Delitzsch eingeleitet wird, haben wir die ökonomische genannt, weil in ihr das erwerbswirtschaftliche Moment besonders stark ausgeprägt ist, während das Soziale und Ethische eine untergeordnete Rolle spielen.

Schulze ist Jurist und von Hause aus Realist gewesen. Seine Genossenschaftspolitik basiert daher auf den realen Wirtschaftsvorgängen. Ganz anders wie z. B. Lassalle, der die soziale Frage durch den Sturz der liberalistischen Wirtschaftsverfassung und den Aufbau einer neuen genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung lösen will, steht Schulze auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung und will durch seine „bürgerliche" Korporativbewegung den Proletarier zum Bürger machen. Er baut seine Genossenschaften in das liberalistische Wirtschaftssystem ein und wendet in seiner Politik die Methoden und Grundsätze des Liberalismus an, wenn auch in veredelter Form.

Den Grundgedanken seiner Genossenschaften bildet die Zugänglichmachung der Vorteile des Großbetriebs für Gruppen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage abseits des Großbetriebs tätig sind und zunächst mehr dessen Schatten- als Lichtseiten kennenlernen. Anpassung der Betriebsweise der kleinen Gewerbetreibenden aller Art an moderne Bedürfnisse und Verhältnisse sowie Demokratisierung des Kredits werden erstrebt. Die Genossenschaften sollen sich die guten Seiten der Privatwirtschaft zu eigen machen.

Kulemann meint, die moderne Genossenschaftsbewegung habe zwar ihren Ausgangspunkt von der Verfolgung rein wirtschaftlicher Zwecke genommen; „aber in immer steigendem Maße tritt die Tendenz hervor, auch ideelle Ziele ins Auge zu fassen" [1]).

---

[1]) Kulemann: Die Genossenschaftsbewegung, S. 45, Bd. 2.

Liefmann dagegen ist anderer Auffassung: „Betrachtet man die ganze Entwicklung des Genossenschaftswesens, so könnte man wohl eher das Gegenteil behaupten. In den Anfängen waren die ideellen, z. B. sittlich-religiösen Ziele, Bildungsziele bei den ersten Genossenschaftsgründern offensichtlich stärker als heute.“ [2]) Liefmann ist nur dann zuzustimmen, wenn er die Genossenschaftsrichtung Raiffeisens im Sinne hat. Keinesfalls trifft diese Auffassung aber bei den Genossenschaften von Schulze zu. Dessen Ziel ist zunächst die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der mittelständischen Gewerbezweige und deren Schutz gegen die Übermacht des kapitalistischen Großbetriebes. In § 1 des Genossenschaftsgesetzes (G. G.), welches in der Hauptsache ein Werk Schulzes bildet, definiert er daher entsprechend die Genossenschaften als „Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken.“

Wie in dieser Definition festgelegt, soll die Genossenschaft rein ökonomische Ziele verfolgen. Von sozialer oder ethischer Zielsetzung ist dabei nicht die Rede. Auch stellt Liefmann unter Betonung des rein ökonomischen Prinzips der Genossenschaft jede soziale und sittlich-ethische Aufgabe in Abrede, wenn er ausführt: „Und wenn man von der Genossenschaft kritisch gesagt hat: „Mit ihrem Kampf für ehrliche, der Billigkeit entsprechende Geschäftsgrundsätze trägt die Genossenschaft ein sittliches Moment in das sonst schrankenlos vom Egoismus beherrschte Wirtschaftsleben hinein. Sie mildert die extremsten Schärfen des Wettbewerbs, weist die Ausbeutung der Notlage, der Unkenntnis, des Leichtsinns zurück, fördert die Beachtung sittlicher Grundsätze, brüderlicher Menschenliebe auch im Wirtschaftsleben,“ so ist das in dieser Allgemeinheit Phantasie.“ „Wer das den Menschen einredet, fördert letzten Endes nicht das Genossenschaftswesen, sondern diskreditiert es nur, weil es den Massen mit diesen Organisationen Dinge verspricht, deren Erfüllung an der menschlichen Natur scheitert.“ [3])

Schulze sieht in seiner ersten Wirkungsperiode in dem Ausbau von Produktivgenossenschaften die vornehmste Aufgabe des Genossenschaftswesens. Die genossenschaftliche Produktion soll das Gegengewicht zum industriellen Großbetrieb darstellen. Dadurch, daß

---

[2]) Liefmann: Zur Theorie und Systematik der Genossenschaften, a. a. O., S. 131.

[3]) Liefmann: Zur Theorie und Systematik der Genossenschaften, a. a. O., S. 131.

Arbeiter und Handwerker unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit die Produktion im Großbetrieb selbst übernehmen, versucht Schulze, dem überspitzten Erwerbsprinzip des Kapitalismus eine Schranke zu setzen. Die Genossenschaften sollen sich bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben der Methoden und Grundsätze der liberalistischen Wirtschaft bedienen, keinesfalls jedoch eine neue Wirtschaftsordnung anstreben.

Der Versuch der ökonomischen Genossenschaftsbewegung eine neue Wirtschaftsordnung aufzubauen, muß schon deshalb mißlingen, weil der alte, wieder zu neuem Leben erwachende Genossenschaftsgeist nicht die Kraft hat, die Menschen mit ihrer ganzen Persönlichkeit zu erfassen. Während das Genossenschaftswesen des Mittelalters eine Zusammenballung aktivistischer Kräfte mit starkem Expansionswillen darstellt, sind die Wirtschaftsgenossenschaften der modernen Zeit eine Zusammenfassung sterbender und niedergezwungener Kräfte (Handwerk und Landwirtschaft). Der Mensch dieser Zeit sucht in sich selbst das höchste Maß der Vollendung und gleichzeitig auch vollständiges Genügen. Seine Kraft geht nicht über ihn selbst hinaus, sein Geist, seine Seele sind an das Ich gebunden und nicht an eine das Ich beherrschende überpersönliche Idee: Die Idee der Gemeinschaft. Die mittelalterlichen Genossenschaften hingegen finden die Kraft, um überpersönliche Aufgaben zu erfüllen. Die Hansa, Zünfte und Gilden, die Orden schließen den einzelnen, das Ich, dienend zusammen und schaffen eine eigene Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mit einer eigenen Weltanschauung. Es wohnt dem modernen Genossenschaftswesen nicht immer die Idee der Ein- und Unterordnung unter eine überpersönliche Aufgabe inne, sondern vielfach der Gedanke eines egozentrischen, individualistischen Erhaltungstriebes der einzelnen Persönlichkeit.

Die Genossenschaften sind Anhängsel eines absolut kapitalistisch-individualistischen Wirtschaftssystems geworden. In dem Maße, wie die bindende Idee des Genossenschaftswesens und das gemeinsame Ziel hinter der Herrschaft des Ich, des sich selbst genügenden Individuums zurückbleibt, hat die Genossenschaft auch die Kraft zum aktivistischen Handeln für ein gemeinsames großes Ziel verloren. Das Genossenschaftswesen wird eine Organisation der Schwachen. Es fehlt den Genossenschaften an Idee, Kraft und Willen.

Es fehlt die Idee, weil das heutige Genossenschaftswesen das Gebilde einer liberalistisch-individualistischen Zeit ist, die nicht über sich selbst hinauswachsen kann, in der der einzelne sich nicht dienend unterordnen kann.

Es fehlt an Kraft, weil die Motive des genossenschaftlichen Werdens der Schwäche entstammen.

Es fehlt aber auch der Wille, weil die Genossenschaft kein aktivierendes, das Individuum bindendes und einordnendes Ziel besitzt.

Der moderne Genossenschaftsverband ergreift nicht die Totalität der Persönlichkeit, nicht einmal die wirtschaftliche Totalität des Menschen. „Es ist eine genau umgrenzte Seite der wirtschaftlichen Persönlichkeit, welche assoziiert wird." [4])

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsbewegung von Schulze-Delitzsch bedeutet also nur ein Symptom für den wiedererwachenden Genossenschaftsgeist. Es ist auch nur der gewerbliche Mittelstand, nicht die Arbeiterschaft, der sich den Genossenschaften anschließt. Die Arbeiter sehen in den Genossenschaften nicht das Mittel, sich selbständig machen zu können.

Die Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften liegt nicht darin, mit Hilfe dieser Organisationsform die soziale Frage ihrer Lösung näher gebracht zu haben, sondern vor allem in der Tatsache, daß Schulze für eine volkswirtschaftliche Gegebenheit eine zeitgemäße Wirtschaftsform findet. Da die mittelständische Wirtschaft in der Hauptsache an der mangelnden Kreditversorgung krankt, besteht die Hauptaufgabe der Genossenschaften zunächst in der Versorgung des gewerblichen Mittelstandes mit den notwendigen Krediten. Das Ziel der ökonomischen Genossenschaftsbewegung bildet das Hineintragen der Genossenschaftsform in alle Zweige und Stufen der Wirtschaft.

Der wirtschaftliche Aufschwung der Volkswirtschaft in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts lenkt den Blick von der Wirtschaftsform der Genossenschaft ab und hat der wirtschaftlichen Genossenschaftsform in ihrer Gesamtheit stark Abbruch getan. Die genossenschaftliche Entwicklung hat nicht nur als Wirtschaftsform, sondern auch in der ideologischen Gestaltung eine Einschränkung erfahren. Der Kampf um die Erhaltung der konkreten wirtschaftlichen Erscheinungsform läßt die Vertiefung des Genossenschaftsgedankens in seiner weltanschaulichen Gestalt zurücktreten.

Die erste Periode der ökonomischen Genossenschaftsrichtung von Schulze-Delitzsch wird charakterisiert durch das Festhalten an der bestehenden Wirtschaftsordnung, frei von jeder Zielsetzung zur Errichtung einer eigenen genossenschaftlichen Wirtschafts- und Gesell-

[4]) Gierke: a. a. O., Bd. 8, S. 1033.

schaftsordnung. Die Lösung der sozialen Frage, die ebenfalls Gegenstand der genossenschaftlichen Mittelstandspolitik ist, wird nicht durch den Umsturz des Bestehenden erstrebt, sondern auf kapitalistischer Grundlage mit Hilfe liberalistischer Wirtschaftsmethoden. Die Genossenschaften werden in das kapitalistische System eingebaut und gleichzeitig auf diesem aufgebaut. Das letzte Ziel dieser Genossenschaftsrichtung ist die Schaffung von Produktivgenossenschaften als Gegenpol zu den großkapitalistischen Betrieben.

Die ursprüngliche genossenschaftliche Form bildet die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Vorschußvereine von Schulze-Delitzsch beschränken ihre Geschäftstätigkeit und die Mitgliedschaft auf einen örtlich begrenzten Wirkungskreis, auf ein engeres Wirtschaftsgebiet. Die Fundamente dieser Genossenschaftsgründungen bilden die unbedingte Selbsthilfe, die absolute Selbstverwaltung und uneingeschränkte Selbstverantwortung.

Kennzeichnend für einen ideenmäßigen Wandel der Genossenschaften der ökonomischen Richtung sind auch die Überschriften der Jahresberichte der Schulzeschen Vorschußvereine. 1859 heißt die Veröffentlichung über die Geschäftstätigkeit: „Jahresbericht über die auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Beteiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter." 1860 lautet der Titel: „Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des kleineren und mittleren Gewerbestandes." In den Jahren 1862 bis 1888 fehlen die Worte „des kleinen und mittleren Gewerbestandes" [5]).

2. Von 1889 bis zum Weltkrieg.

Im ersten Abschnitt unserer Betrachtung der ökonomischen Richtung des Genossenschaftswesens konnten wir feststellen, daß das genossenschaftliche Gedankengut einen bedeutsamen Wandel durchgemacht hat. Die große Gemeinschaftsidee wich immer mehr der ökonomischen Denkweise. Die neue Periode, der wir uns nun zuwenden, beginnt mit dem Jahre 1889, in dem das Genossenschaftsgesetz (GG.) neu erlassen worden ist. Hier wird das Abgehen von der Gemeinschaftsidee ganz deutlich. Der Gedanke einer ideellen Gemeinschaft wird im GG. in keiner Weise auch nur angedeutet. Wir haben hier ein Wirtschaftsrecht vor uns, das die rein wirtschaftliche Sphäre der Genossenschaften und ihrer Mitglieder regelt, wie alle andern Wirtschaftsgesetze auch die Rechte und Pflichten anderer

[5]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 3 Anmerkung.

wirtschaftlicher Unternehmungsformen regeln. Nach § 1 GG. sind Genossenschaften „Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken." Die drei wesentlichen Merkmale dieser Definition sind: a) nichtgeschlossene Mitgliederzahl, b) Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, c) gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Der Gedanke der Selbsthilfe ist im GG. nicht besonders verankert worden, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung sind, wie später noch nachgewiesen wird, nur in abgeschwächter Form übernommen worden. Das starke soziale Verantwortungsgefühl, welches für das Denken Schulze-Delitzsch mitbestimmend ist, tritt vor den allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenzen zurück. Schulze sucht vielmehr seine genossenschaftlichen Gründungen in Übereinstimmung mit den liberalistischen Voraussetzungen zu bringen. Es ist auch nur der gewerbliche Mittelstand und nicht der Arbeiterstand, der sich den Genossenschaften anschließt. „So liegt die Bedeutung Schulzes nicht in seinen Versuchen, die Lösung der sozialen Frage vorwärtszubringen, sondern in der Tatsache, daß er für eine gegebene volkswirtschaftliche Notwendigkeit eine brauchbare Lösung fand." [6])

Charakteristisch für den Wandel des Genossenschaftsgedankens ist die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§ 2 GG.) neben solchen mit der ursprünglichen Haftform, der unbeschränkten Haftpflicht. Die uneingeschränkte Solidarhaft ist der sichtbare Ausdruck für die Grundidee des Genossenschaftswesens: „Einer für alle und alle für einen." Es ist eine Gemeinschaft vorhanden, in der jeder, der dazu gehört, für den andern eintritt und Gutes und Schlechtes mit ihr teilt. Der erste Keil in dieser Auffassung wird schon 1869 durch einen Beschluß des Deutschen Juristentages getrieben. Es wird „zwar für wünschenswert erklärt, daß für die Verpflichtungen der Genossenschaft jeder einzelne Genosse solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen einstehe, es stehe jedoch prinzipiell der Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und freiem Austritt der Genossen nichts entgegen . . ." [7]) Schulze hat sich nach anfänglichem Sträuben dieser Ansicht angeschlossen. Wir erkennen also, wie Schulze-Delitzsch selbst ein Stück genossenschaftlichen Gedankengutes aufgibt und im Laufe der Zeit diese Genossenschaften sich der wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr anpassen.

---

[6]) Roesler: a. a. O., S. 25.
[7]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 28.

„So entschieden wir in den 50er und 60er Jahren bei Beginn der Bewegung durch die wirtschaftliche und Vermögenslage der Beteiligten an die unbeschränkte Haft gebunden waren und von dem Gesetzgeber nichts anders zu erwarten stand, so entschieden drängt die ganze Entwicklung der letzten Jahre auf Zulassung der beschränkten Haft als einer gewissen Konsequenz hin.“ [8]) Daß bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Haftung nicht ausschließlich auf das Geschäftsguthaben sich erstreckt, sondern jeder Genosse darüber hinaus noch mit der „Haftsumme“ für die Verbindlichkeiten der Genossen einstehen muß, ändert nichts an der Tatsache, daß das Solidaritätsprinzip durchbrochen worden ist und ökonomische Gesichtspunkte vorherrschend werden. Dies soll den Einbau in das kapitalistische Wirtschaftssystem erleichtern und das Arbeitsfeld der Genossenschaft erweitern.

Mit der Zulassung der beschränkten Haftpflicht ist die Grundlage geschaffen, aus Genossenschaften Kapitalgesellschaften entstehen zu lassen. Daß sich hier ein grundlegender Wandel der Idee vollzieht, läßt der Ausruf Thorwarts erkennen: „Sind die Personalgenossenschaften soweit entwickelt, daß sie sich zu Kapitalgenossenschaften aufschwingen können — es ist das Ziel, das den meisten Genossenschaften vorschwebt — dann mögen sie hinübergehen.“ [8]) Vorausschauend erkennt Thorwart, daß bei der Bereitwilligkeit der Genossenschaften, auf kapitalistischer Grundlage zu arbeiten, diese lediglich nur noch eine Unternehmungsform darstellen, ohne den eigentlichen Kern des Genossenschaftsgedankens zu achten und zu fördern.

Das GG. von 1889 läßt auch Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zu (§§ 2, 119), jedoch mit der Einschränkung, daß ein Genosse nicht mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein darf. Diese Bestimmung wirft die Frage auf, warum der Gesetzgeber eine solche Beschränkung im Erwerb von Geschäftsanteilen erläßt. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Verhinderung einer allzu großen Ungleichheit in der Beteiligung und eines übermäßigen Hervortretens des kapitalistischen Elements; denn damit ist die Neigung verbunden, Geschäfte zu tätigen, die hohe Gewinne versprechen, aber auf der andern Seite auch hohe Verluste in sich schließen können.

Die erwerbswirtschaftliche Betätigung wendet die Genossenschaften von dem Gedanken ab, den gewerblichen Mittelstand zu fördern und für diesen die Organisationsform der Selbsthilfe zu sein. Eine

---

[8]) Thorwart: Hermann Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden, Bd. 1, S. 417.

solche Verkennung der Aufgabe basiert stets auf einem ideenmäßigen Wandel.

Während seines Wirkens hat Schulze-Delitzsch streng an dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder einer Genossenschaft festgehalten. Die Gleichberechtigung bildet einen wesentlichen Bestandteil genossenschaftlichen Gedankenguts. Schulze will damit verhindern, daß die wohlhabenden Mitglieder sich durch hohe Einlagen einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Genossenschaft verschaffen können.

Aber nicht nur der Gemeinschafts- und Solidaritätsgedanke ist von der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsgesinnung durchbrochen worden, sondern auch die genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Selbstverantwortung und Selbstverwaltung seien anhand der einschlägigen Bestimmungen des GG., das Prinzip der Selbsthilfe wird dagegen anhand der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaften untersucht.

Völlig neu im GG. sind die Bestimmungen über die Revision (§§ 53—64). Sie sind bisher noch in keiner der landesrechtlichen Bestimmungen enthalten. In den Beratungen über die Revision ist zum Ausdruck gebracht worden, daß eine andere Kontrolle als die, die der Aufsichtsrat durchführe, notwendig sei [9]). Man verweist dabei auf die von Schulze und auch die nach seinem Tode weiterentwickelten Einrichtungen der Verbandsrevision. In Anlehnung an die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung hat sich Schulze dagegen ausgesprochen, daß von den Genossenschaftsverbänden zu den Vereinen Kontrollbeamten geschickt werden [10]). Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaften, die neben der Gewährung von Krediten auch Depositengelder annehmen, um günstige Geldanlagen dafür zu suchen und auch einen Scheckverkehr einzurichten, verlangt jedoch sachverständige, im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene Persönlichkeiten, die regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten die Geschäftsführung überprüfen. Der Genossenschaftstag in Kassel 1881 beschließt daher die Einrichtung von periodischen Revisionen als Pflicht der Unterverbände einzuführen. Die Begründung dafür lautet: „In Erwägung, daß die Einrichtung regelmäßiger Revisionen in den Verbandsvereinen allgemein durchgeführt, eine wünschenswerte Vervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandseinrichtungen

[9]) [10]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 37.

darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegenzuwirken." [11]) Daß in der Genossenschaftsidee ein solcher Wandel, wie er in der Begründung zum Ausdruck kommt, sich wirklich anbahnt, geht auch daraus hervor, daß „Schulze-Delitzsch in seinen letzten Lebensjahren von banger Sorge erfüllt war, die staatssozialistischen Bestrebungen könnten zu schwerer Beeinträchtigung der Schöpfungen der Selbsthilfe" führen, die er zur gesunden wirtschaftlichen, politischen und humanen Entwicklung des Vaterlandes für unentbehrlich erklärte [12]).

Schulze lehnt jeden staatlichen Eingriff ab. „Eine gedeihliche Entwicklung der in die sozialen Aufgaben der Zeit so tief eingreifenden Genossenschaften ist nur denkbar, wenn sie sich aus dem innersten Wesen derselben heraus ungehemmt vollzieht." [13])

Eine Diskussion dieser Probleme setzt voraus, daß derartige Gedankengänge über die Genossenschaften nicht allein auf ihrer wirtschaftlichen Betätigung und Entwicklung beruhen, sondern es muß sich hier ein ideenmäßiger Wandel vollzogen haben, der in der Formulierung des § 53 GG. zum Ausdruck kommt. Demnach sind die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaften in allen Zweigen mindestens in jedem 2. Jahr der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Hierin kommt das Abgehen von den Grundprinzipien noch nicht so klar zum Ausdruck wie in § 57 GG., wonach dem Verband das Recht zur Bestellung eines Revisors von staatlicher Stelle verliehen wird. Hiermit ist also der Grundsatz der Selbstverwaltung sichtbar durchbrochen, indem ein Nichtgenossenschafter mit staatlicher Einwilligung die Geschäftsführung der Genossenschaft kontrollieren kann und muß. Diese Aufgabe war bisher die vornehmste Pflicht des Aufsichtsrates. Wenn der Revisor ganz besonders darauf zu achten hat, daß überall die gesetzlichen Bestimmungen befolgt worden sind, daß die Beschlüsse der Vereinstage und der Verbandstage die erforderliche Beachtung gefunden haben und die Geschäftsführung auch der Satzung entspricht; wenn ferner auch das „Funktionieren der Genossenschaftsorgane" [14]) überprüft wird, so ist darin deutlich erkennbar, wieweit das Prinzip der Selbstverwaltung zurückgedrängt worden ist.

---

[11]) Parisius-Crüger: S. 38.
[12]) Parisius-Crüger: S. 350.
[13]) Parisius-Crüger: S. 350.
[14]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 356.

Nicht nur die Selbstverwaltung erfährt eine Schwächung, sondern auch die Selbstverantwortung. Dies wird durch einen Beschluß des Allgemeinen Genossenschaftstages 1894 klar zum Ausdruck gebracht: „Die Erhaltung der segensreichen Wirksamkeit und die weitere Entwicklung der Verbandsrevision ist bedingt durch die bereitwillige und gewissenhafte Berücksichtigung der Ratschläge des Verbandsrevisors durch die Genossenschaft; die Bestimmungen des GG. und der Verbandsstatuten, welche zur Herbeiführung und Sicherung dieser bereitwilligen Berücksichtigung der Ratschläge des Revisors durch die Genossenschaft gegeben sind, müssen deshalb überall sorgsame Beobachtung finden." [15])

„Berücksichtigung der Ratschläge des Revisors" heißt, die Geschäftsführung nach dessen Weisungen einrichten. Die Wege, welche die Genossenschaftspolitik zu gehen hat, schreibt sich die Genossenschaft nicht mehr selbst vor, sondern die diesbezüglichen Beschlüsse ihrer Organe müssen den Weisungen einer von der Genossenschaft unabhängigen Persönlichkeit Folge leisten. Wenn Dr. Crüger auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Kassel 1906 auch ausführt: „Die durch die §§ 53 und 55 GG. vorgeschriebene „Verbandsrevision" hat lediglich den Zweck, die Organe der Genossenschaft in der Vervollkommnung der geschäftlichen Einrichtungen und der Beseitigung von Mißständen zu unterstützen", [16]) so ist dies lediglich als eine Umschreibung für das Verdrängen des Selbstverantwortungs- und Selbstverwaltungsprinzips zu betrachten; denn bei dem Ausbau und Umfang des Genossenschaftswesens im Jahre 1906 kann vorausgesetzt werden, daß kaufmännisch geschulte Genossenschafter an leitender Stelle standen oder haben stehen können.

Wie schon wiederholt hervorgehoben, ist das Personalitätsprinzip charakteristisch für die Genossenschaft. Sie ist eine Vereinigung von Personen, die sich im wirtschaftlichen Leben gegenseitig unterstützen und helfen wollen. Das Wesen der Genossenschaft ist gerade durch die persönliche Mitgliedschaft der Genossen bestimmt. Die Träger der Genossenschaft sind die Mitglieder. Dieser Gedanke ist wiederholt von Schulze-Delitzsch ausgesprochen worden: „Als Mitglieder dürfen nur physische Personen aufgenommen werden . . ."; oder „e. G. können einer andern e. G. nicht beitreten." [17]) Durch die Bestimmungen der §§ 9 und 43 GG. ist diese Idee durchbrochen. Dem-

---

[15]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 353.
[16]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 41.
[17]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 130.

nach können Genossenschaften aus Genossenschaften und andern Personenvereinigungen (§ 43) gebildet werden. Die Allgemeinen Verbandstage zu Nauheim 1910 und zu Posen 1913 beschäftigen sich mit der Frage der Mitgliedschaft der Genossenschaft bei einer Genossenschaft. Man erkannte schon damals, daß in dieser Art der genossenschaftlichen Konzentration Gefahren für den Genossenschaftsgedanken liegen und derselbe in dieser Beziehung einer Wandlung unterworfen ist.

In der Möglichkeit der Konzentration im Genossenschaftswesen ist eine Durchbrechung des Gedankens der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gegeben. Beides ist nur vorhanden, wenn die Organe der Genossenschaft, Aufsichtsrat und Vorstand, auch Genossen sind. Wenn nun eine Genossenschaft nicht ausschließlich aus Genossenschaften besteht, sondern ihr Handelsgesellschaften, allgemein Nichtgenossenschaften angehören, so können Verbands-, Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder sehr wohl Nichtgenossen sein.

Ein weiterer bedeutsamer Wandel des ursprünglichen Genossenschaftsgedankens müssen wir auch aus § 8 Nr. 5 GG. schließen, wonach es durch Satzungsbestimmung möglich ist, den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften auch auf Personen auszudehnen,, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Betrachten wir die Auslegung dieser Bestimmung [18]), so ist festzustellen, daß der Kreis der bankmäßigen Betätigung der Genossenschaften sehr weit gezogen ist und die Gefahr besteht, den Kreditgenossenschaften vor allem den Charakter eines genossenschaftlichen Kreditinstitutes zu nehmen. Schulze-Delitzsch und auch die führenden Männer auf den Allgemeinen Vereinstagen [19]) befürworten stets die Beschränkung der Darlehnsgewährung auf Genossen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, besonders die Hergabe von Krediten an Nichtgenossen, widerspricht dem Prinzip der Selbsthilfe. Aus dieser Tatsache können wir folgern, daß der kapitalistische Einfluß auf den Genossenschaftsgedanken sehr stark gewesen sein muß, wenn im Laufe weniger Jahrzehnte wirtschaftlicher Entwicklung das tragende Prinzip, die Selbsthilfe, verloren gegangen ist.

Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, daß die zweite Entwicklungsperiode des Genossenschaftswesens der ökonomischen Richtung, eingeleitet durch das GG. von 1889, wesentliche Wandlungen des Genossenschaftsgedankens bringt und zwar einmal im

[18]) Thorwart: a. a. O., S. 165; Maurer: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, S. 76.

[19]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 118.

Hinblick auf die Durchbrechung der drei Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung; zum andern ist eine Vernachlässigung des sozialen Moments festzustellen, was sich aus der Ablösung des sozial-ökonomischen Denkens durch das kapitalistische Erwerbsstreben ergibt.

Wir haben bisher versucht, anhand der verschiedenen Bestimmungen des GG. einen Wandel des Genossenschaftsgedankens nachzuweisen. Wir wenden uns nun der wirtschaftlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens seit dem Jahr 1889 zu, um festzustellen, ob und inwieweit sich hier ein Wandel der Genossenschaftsidee nach der kapitalistischen Wirtschaftsgesinnung hin nachweisen läßt. Dies soll anhand der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens erfolgen.

Gekennzeichnet wird diese Zeitepoche einmal durch die Verbandsbildung im Genossenschaftswesen — Allgemeiner Verband und Hauptverband der gewerblichen Genossenschaften — und zum andern durch den Ausbau des Zentralkassensystems. Welche Aufgaben erfüllen die Verbände? Diese sind in den Satzungen der Verbände zusammengefaßt und lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange der Mitglieder in allen auftauchenden Fragen. Darunter fällt z. B. die Beratung und Förderung der angeschlossenen Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen auf Grund der Erfahrungen, die bei den Revisionen gesammelt sind.

Wenn auch die beiden oben genannten Verbände eine Förderung des Genossenschaftsgedankens erstreben, so zeigt die Spaltung doch schon, daß auch ideenmäßig grundlegende Unterschiede vorhanden sein müssen. Da wir es nur mit einem genossenschaftlichen Grundgedanken zu tun haben können, liegt hier ohne Zweifel ein Wandel vor und zwar bei beiden Verbänden in einer andern Richtung. Ehe wir aber darauf näher eingehen, sei zunächst festgestellt, inwieweit beide vom ursprünglichen Genossenschaftsgedanken abgehen. Hans Müller kommt zu der Überzeugung, daß durch die Spaltung der Genossenschaften diese von ihrem ursprünglichen Gedanken viel verloren haben, vor allem ihr soziales Streben. „Die zwischen den verschiedenen Genossenschaftsarten und ihren zentralen Organisationen sich geltend machenden realen oder vermeintlichen Interessengegensätze waren bisher stets größer als ihr Bewußtsein gleicher Abstammung und innerer Verwandtschaft. Es wäre daher auch sicher eine Übertreibung, behaupten zu wollen, die Genossenschaftsbewegung

strebte heute in allen ihren Gliedern und mit den in ihr sich verkörpernden wirtschaftlichen Kräften bewußt ein hohes Ziel an.“ [20])

Der ökonomisch-soziale Zweckgedanke der Genossenschaft ist zugunsten der rein ökonomischen Idee zurückgedrängt. Dies trifft insbesondere auf die Genossenschaft zu, die dem Hauptverband angeschlossen ist. Trotzdem ist beiden Verbänden in ihrer Zielsetzung die Erhaltung des Mittelstandes gemeinsam. „Beide Verbände verfolgen nicht das Ziel einer Lösung der sozialen Frage, aber beide widmen sich ganz der Aufgabe, den gewerblichen Mittelstandskredit auszubauen und damit zur Erhaltung dieses Standes beizutragen.“ [21])

Dr. Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, sieht die Zielsetzung der Genossenschaft nicht mehr auf sozialem Gebiet, vielmehr „liegt die Aufgabe darin, das bestehende Wirtschaftssystem zu ergänzen“ [22]). In der gleichen Richtung liegt eine Erklärung Crügers auf dem Genossenschaftstag zu Wiesbaden, „daß die Genossenschaften jenes Verbandes fest auf dem Boden kapitalistischer Prinzipien ständen und sich als Glieder der bestehenden Wirtschaftsorganisation betrachten“ [23]). Der Allgemeine Verband wurzelt tief im Liberalismus. Roesler sagt von ihm, er „hing . . . noch zu stark an den liberalistischen Forderungen, die eine ausreichende Stützung der bedrohten Wirtschaftskreise erschwerten.“ [24])

Durch die Gründung des Hauptverbandes wird durch einen Teil der Genossenschaften das Hemmende der liberalistischen Ideologie, vor allem in Bezug auf den Staat, überwunden. Obwohl der Allgemeine Verband die weltanschaulichen Vorstellungen Schulze-Delitzsch überwunden hat, hält er trotzdem an den Forderungen des Liberalismus fest, „ohne sie (die Genossenschaften) mit einer neuen Idee zu beleben und verliert damit die entscheidende ideelle Stütze, die noch die Genossenschaften Schulze-Delitzsch besaßen, solange sie seinen optimistischen Glauben an die Harmonie aller Interessen zu teilen vermochten.“ [25]) Roesler glaubt, der Hauptverband stelle einen Fortschritt gegenüber dem Allgemeinen Verband dar; denn „er macht sich frei von Forderungen, die ihre Berechtigung verloren haben und stellt neue Grundsätze auf, die unter den geänderten Verhältnissen dem gestellten Ziel in stärkerem Maße gerecht werden.“ [26])

[20]) Müller: Das Grundproblem der Genossenschaftstheorie und seine Lösung. In: „Die Neue Zeit“, vom 16. 6. 1932.
[21]) Roesler: a. a. O., S. 53.
[22]) Roesler: a. a. O., S. 35.
[23]) Hans Müller: a. a. O. in „Die Neue Zeit“.
[24]) Roesler: a. a. O., S. 53.
[25]) Roesler: a. a. O., S. 53.
[26]) Roesler: a. a. O., S. 53.

Welchen Wandel hat nun der Genossenschaftsgedanke in den beiden Verbänden erfahren? Diese Frage läßt sich am besten beantworten, wenn wir ihre verschiedene Einstellung zu den Zentralkassen, insbesondere zu der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (1895) untersuchen.

Schulzes Ideal besteht darin, daß jede Kreditgenossenschaft sich als Organ der Selbsthilfe zu einem selbständigen, unabhängigen und in sich geschlossenen Wirtschaftsorganismus entwickelt. Trotzdem aber, so stellt Deumer heraus [27]), verlange es der genossenschaftliche Charakter, daß die Genossenschaften den von ihren Mitgliedern an sie gestellten Anforderungen gerecht werden müßten. Ist ihr eigenes finanzielles Sammelbecken erschöpft, so müssen sie sich eine „Rückendeckung" schaffen, auf die sie unter allen Umständen rechnen können, und die sie in den Stand setzt, möglichst schnell und weitgehend berechtigte Kreditansprüche ihrer Mitglieder zu befriedigen.

Dieses Problem wird bei den Genossenschaften Schulze-Delitzsch durch die Gründung der Sörgelbank und später durch den Anschluß an die Dresdner Bank gelöst (1904). Ausgehend von dem Prinzip des Genossenschaftsgedankens lehnt der Allgemeine Verband das Zentralkassensystem grundsätzlich ab. Dr. Crüger betont deshalb die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften. Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung sind nicht damit vereinbar, daß durch die Zwischenschaltung der Zentralkassen Anschluß an den Geldmarkt gesucht wird. Dies würde den Rahmen der Genossenschaft sprengen. Geschäftsanteile und Haftpflicht — so ergibt es sich aus dem Charakter der Zentralbanken — haben dabei jedes Persönlichkeitsmoment verloren und sind zu Kapitalbeteiligungen geworden.

Wenn behauptet wird [27]), die Grundsätze der Selbsthilfe oder Selbstverwaltung werden durch das Zentralkassensystem nicht verletzt, da diese ebenso wie die einzelnen Genossenschaften Organe der Selbsthilfe seien, so ist dagegen einzuwenden, daß der Begriff der genossenschaftlichen Selbsthilfe von Schulze und andern führenden Genossenschaftern niemals so weit gefaßt worden ist. Von Selbsthilfe im ursprünglichen Sinne kann nur dann gesprochen werden, wenn sie in einem fest umrissenen Kreise der Genossen zur Anwendung gelangt. Schulze-Delitzsch hat sich bei den Beratungen zum GG. gegen den dann doch im Gesetz erlaubten Zusammenschluß von Genossenschaften gewandt. Einer solchen Ausweitung des Genossenschafts-

---

[27]) Deumer: Das Deutsche Kreditgenossenschaftswesen, S. 13.

gedankens, des Begriffs der Selbsthilfe widerspricht auch dem Schulzeschen Gedanken, daß die Genossenschaften die Hebung eines Berufsstandes erstreben sollen. Damit ist ihre Begrenzung gegeben.

In einen krassen Gegensatz zum Zentralkassensystem gerät der Allgemeine Verband, als im Jahre 1895 mit Hilfe des Staates die Preußische Zentralgenossenschaftskasse als Spitzenorganisation aller Zentralkassen gegründet wird.

Wir haben wiederholt ausführlich dargelegt, daß Schulze wie kein anderer die staatliche Hilfe ablehnt, da er darin eine Lähmung der privaten Initiative im Wirtschaftsleben erblickt, die gerade im Selbsthilfeprinzip der Genossenschaft stärksten Ausdruck findet. Staatshilfe bedeutet für Schulze Beschränkung der Freiheit des einzelnen und weiterhin Beeinträchtigung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Roesler nimmt zu diesem Fragenkomplex folgenderweise Stellung: „Schulze-Delitzsch hatte die Genossenschaftsbewegung auf dem festen Fundament seines weltanschaulichen Liberalismus aufgebaut. Freiheit des einzelnen, Selbstverantwortung, Ablehnung jeder staatlichen Einmischung waren die Hauptpfeiler seines Systems.“ [28])

Die Errichtung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist als eine Sanktionierung des abgewandelten Genossenschaftsgedankens zu werten, der in seiner ursprünglichen Form sich in dem fortentwickelten Wirtschaftsleben als unhaltbar erwiesen hat. Dies wird vom Allgemeinen Verband selbst anerkannt, wenn Dr. Crüger behauptet, „daß, wenn schon das alte sozialreformatorische Genossenschaftswesen den Beweis seiner Lebensfähigkeit nicht erbringen konnte, dessen künstliche Wiederbelebung mit Hilfe umfangreicher Staatsmittel geradezu verhängnisvolle Folgen haben müsse.“ [29])

Mit den über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse zur Verfügung gestellten Staatsmitteln wird auf jeden Fall das Genossenschaftswesen gestärkt, weil dadurch Anregungen zu Neugründungen und zu einer verstärkten Kredithergabe liegen. Die Genossenschaftsidee in ihrer ursprünglichen Gestalt ist damit erledigt. Auch dieser Gedanke ist von Dr. Crüger ausgesprochen worden: „Wenn es auch vielleicht unter Opferung immer neuer Mittel möglich sein wird, mit Hilfe staatlicher Initiative Genossenschaften ins Leben zu rufen und künstlich am Leben zu erhalten, so muß doch andererseits die Zerstörung des Genossenschaftsgedankens die unvermeidliche Folge sein.“ [30])

---

[28]) Roesler: a. a. O., S. 38.
[29]) Roesler: a. a. O., S. 38.
[30]) Roesler: a. a. O., S. 38.

Der Hauptverband löst sich zuerst von dem Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe und verknüpft mit der Genossenschaftsidee die Staatshilfe als Grundlage genossenschaftlicher Kreditpolitik. Damit wird ein Teil der liberalistischen Ideologie in Bezug auf die Einstellung zum Staat überwunden. Mit der Zurverfügungstellung von Staatskrediten ist aber die Gefahr verbunden, daß zahlreiche Genossenschaftsgründungen erfolgen, nur um Anteil an billigen Krediten zu haben. Die Genossenschaften geben damit in diesen Fällen nur den äußeren Rahmen, die juristische Form ab. Daß diese Gefahr wirklich akut gewesen ist, zeigt der Hinweis bei Deumer, daß es Fehlgründungen gegeben hat, zumal in der Bildung, Organisation und Verwaltung von Hauptzentralstellen, „die mit der eigentlichen genossenschaftlichen Struktur und deren Faktoren nichts zu tun haben, ja gerade deshalb erfolgt sind, weil sich diese Stellen von dem eigentlichen genossenschaftlichen Boden entfernt und genossenschaftsfremde Geschäfte vorgenommen haben." [31])

Auch Dr. Crüger gibt diese ungenossenschaftliche Entwicklung zu, die mit der Schulzeschen Ideologie nichts mehr gemein hat: „Die Genossenschaft dient nur als Mäntelchen. Sie ist die Form, die man gern beibehält, weil sie die Möglichkeit bietet, teil am Kredit zu nehmen, den der Staat zur Verfügung stellt." [32])

Die Zahl der Genossenschaften mit Staatshilfe wächst stark an; es werden Genossenschaftsgründungen vorgenommen, ohne daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit für diese vorhanden ist. Damit schwindet auch der Gedanke Schulze-Delitzsch', daß die Genossenschaften Einrichtungen sind, um einen wirtschaftlichen Notstand zu überbrücken. Crüger kleidet diese Abweichung vom alten Genossenschaftsgedanken in die Worte: „Die Genossenschaft ist zwar auch eine geschäftliche Unternehmung, die aus einem Bedürfnis hervorgehen sollte. Aber Tausende sind entstanden durch Anregung von außen und von oben." [33])

Mit dieser Entwicklung schwindet auch das Prinzip der Selbstverantwortung; denn es sind nicht die eigenen Mittel der Genossen, die verwendet werden und für deren Verwertung jeder einzelne Genosse geradezustehen hat, es sind jetzt staatliche Gelder, mit denen die Genossenschaft nicht so vorsichtig umgeht, weil bei einem Mißerfolg der Staat letzten Endes der Leidtragende ist. „Der Umstand, daß der Staat den Genossenschaften Geld zur Verfügung stellt, ver-

[31]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, S. 18.
[32]) Crüger: Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens, Bd. 3, S. 11.
[33]) Crüger: a. a. O., Bd. 3, S. 1.

anlaßt diese nur zu oft, recht unbesorgt über den Kredit zu verfügen.“ [34]) Die gesunde wirtschaftliche Entwicklung leidet darunter ebenso wie das genossenschaftliche Gedankengut. „Alles verhängnisvolle Wirkungen der staatlichen Förderung, soweit die Reinheit der genossenschaftlichen Idee in Frage steht und zugleich eine Gefährdung der gesunden wirtschaftlichen Basis!“, stellt Roesler fest [35]).

Dr. Crüger hat erkannt, daß die Genossenschaft die genossenschaftliche Idee verloren hat, daß sie reine Unternehmungsform im liberalistisch-kapitalistischen Sinne geworden ist. Er kann als Reformator des materialistisch entwickelten Genossenschaftswesens angesprochen werden. Immer wieder verweist er, wie wir gesehen haben, die Genossenschaft auf ihr ursprüngliches Gedankengut. Er versucht unablässig, der Genossenschaft ihren idealistischen Inhalt zurückzugeben und verteidigt die Auffassung Schulze-Delitzsch darüber. Doch allmählich kann die von ihm geführte Genossenschaftsrichtung sich nicht der kapitalistischen Entwicklungstendenz entziehen. Der Staat wird als Helfer in der Wirtschaft allgemein anerkannt. „In einzelnen Fällen mag die Staatshilfe allerdings geeignet sein, die Unterstützten soweit zu kräftigen, daß sie schließlich auf eigenen Füßen stehen. Auch das Almosen hat zuweilen — wenn auch selten — diesen Erfolg; die regelmäßige Wirkung bleibt jedoch die demoralisierende, und so ist der Schaden größer, den in wirtschaftlicher Beziehung die Staatshilfe zur Folge hat, weit größer als der hier und dort auftretende Nutzen, sie wirkt schädlich auf den ganzen Berufsstand, sie lähmt dessen Widerstands- und Tatkraft.“ [36])

Wenn in dieser Äußerung auch die ungünstigen Wirkungen der Staatshilfe hervorgehoben werden, so ist trotzdem ein Wandel der Ideologie auch bei dem Allgemeinen Verband, wenn auch zurnächst noch in begrenzter Form erkennbar. Diese gewandelte Auffassung von der Stellung des Staates zu den Genossenschaften muß allgemein Platz gegriffen haben, sonst wäre es wahrscheinlich nicht zu der Gründung eines staatlichen Geldinstitutes, wie es die Preußische Zentralgenossenschaftskasse darstellt, gekommen. Darin liegt eine Anerkennung der genossenschaftlichen Unternehmungsform als Mittel zur Förderung der Landwirtschaft und des gewerblichen Mittelstandes. Der Staat hat sich so ein Instrument geschaffen, um gewisse Entwicklungstendenzen zu fördern oder zu hemmen.

---

[34]) Crüger: a. a. O., Bd. 3, S. 32.
[35]) Roesler: a. a. O., S. 40.
[36]) Crüger: a. a. O., Bd. 2, S. 26.

Der neugegründete Hauptverband stellt fest, daß der Glaube an die Harmonie der Interessen, den Schulze-Delitzsch hatte, überlebt ist, und damit auch die Forderung nach der ungehemmten Freiheit des einzelnen im wirtschaftlichen Existenzkampf. Das freie Spiel der Kräfte, welches der Allgemeine Verband fordert, bedeute eine Rückständigkeit [37]). Es wird der Gedanke vertreten, daß in freier Konkurrenzwirtschaft die Interessen häufig auseinander streben und nur der Staat mit seinen Machtmitteln einen gesunden Ausgleich herbeiführen könne. Er müsse die unberechtigten Interessen bekämpfen, die berechtigten aber fördern. Die Einstellung zu den Aufgaben des Staates im Wirtschaftsleben hat sich vollständig geändert. „Indem der Kernpunkt des Liberalismus, die optimistische Harmonievorstellung, abgelehnt wird, muß es dem Staat jetzt gerade zur Pflicht gemacht werden, in die wirtschaftlichen Vorgänge ausgleichend einzugreifen." [38]) Im Vordergrund muß dabei jedoch die Förderung des Gesamtwohls der Volksgemeinschaft stehen. Im Rahmen dieses Gesamtwohls liegt die Förderung des Mittelstandes. Er bildet den „festesten Damm zum Schutz unserer Staats- und Wirtschaftsordnung" [39]). Aus diesem Grunde sei die Staatshilfe gerechtfertigt. Das bestehende Wirtschaftssystem bedarf keiner Umgestaltung. Es wird nur angestrebt, mit Hilfe neuer Grundsätze das Genossenschaftswesen so stark auszubauen, daß die Gefährdung der Selbständigkeit des Mittelstandes behoben wird. Anstelle der Selbsthilfe soll jetzt die Selbsthilfe, unterstützt durch die Hilfe des Staates treten.

Es wird auch der Versuch gemacht, sich von dem Grundsatz der Selbstverwaltung freizumachen. „Es kann durch das Hineinreden der Mitglieder den Genossenschaften der Wettbewerb mit der kapitalistischen Konkurrenz, die entweder aristokratisch oder diktatorisch organisiert ist, sehr erschwert werden." [40]) Das liberalistische Prinzip der demokratischen Verwaltung wird also als unbequem für die genossenschaftliche Entwicklung empfunden. „Dagegen wird niemand es einer zielbewußten Organisation verargen können, wenn sie das Hemmende, das für wirtschaftliche Unternehmungen in dem demokratischen Prinzip liegt, möglichst durch organisatorische Maßnahmen unschädlich zu machen versucht." [41])

---

[37]) Deutsches Genossenschafts-Blatt 1911, S. 34.
[38]) Deutsches Genossenschafts-Blatt 1911, Heft 5.
[39]) Roesler: a. a. O., S. 47/48.
[40]) Roesler: a. a. O., S. 49.
[41]) Mitteilungen über den 10. Deutschen Gewerblichen Genossenschaftstag — Hauptverband —, S. 216.

Die Genossenschaften des Hauptverbandes haben in ihrer Politik ihre ideenmäßig begründeten Zielsetzungen praktisch zur Anwendung gebracht und sich damit von der ideologischen Basis Schulze-Delitzsch entfernt. „Die Anerkennung der Bedeutung staatlicher Unterstützung, die Durchführung einer zentralen Organisation, die Erwägung, Filialbetriebe einzurichten, die Ablehnung der unbedingten demokratischen Verwaltung, das sind Grundsätze, die einmal das Gegenteil von Schulze-Delitzsch darstellen und darüber hinaus Zeugnis von einer ganz anders gearteten ideologischen Einstellung ablegen.“ [42]) Als neues Moment tritt bei dieser Genossenschaftsrichtung immer wieder die „privatwirtschaftliche Konkurrenz“ hervor [43]). Hieraus ist auch die privatkapitalistische Einstellung der Genossenschaften ersichtlich. Würden sie als echte Genossenschaften mit Bereitstellung von billigen Krediten für die angeschlossenen Genossen arbeiten, so könnte ihnen die Konkurrenz nicht gefährlich werden. Es kann daher nicht überraschen, wenn der Allgemeine Genossenschaftstag in Straßburg beschließt, daß die Genossenschaften sich bankmäßig entwickeln müßten, um sich ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Die Einschränkung, daß nur solche Kreditgenossenschaften, die auf reichlichen Zufluß von Spargeldern rechnen könnten, bankmäßigen Charakter annehmen sollten, unterstreicht nur noch diesen genossenschaftsfremden Zug. Die bankmäßige Entwicklung ist notwendig geworden, weil sich auch die Großbanken in verstärktem Maße auf den Mittelstandskredit besinnen und dieses Gebiet, das sonst ausschließlich den Genossenschaften vorbehalten war, für sich gewinnen möchten [44]). Aus diesem Grunde wollen die Genossenschaften die überlegenen Arbeitsmethoden der Banken annehmen und sich der neuen Konkurrenz anpassen. Es wird auch nun die Frage berechtigt, wieweit sich die Genossenschaften bei einer Anpassung an die Geschäftsmethoden der Großbanken ihre genossenschaftliche Ideologie erhalten können.

Wenn wir nun die vorstehende Untersuchung der genossenschaftlichen Ideologie überblicken, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, welcher Geist nach einem so tiefgreifenden Ideenwandel die Genossenschaft beherrscht. Diese Frage ist im Jahrbuch des Hauptverbandes beantwortet worden. Unter genossenschaftlichem Geist in der Atmosphäre des Wettbewerbs ist zu verstehen: „Äußerste Anspannung der Kräfte, verbunden mit Gemeinsinn, der sich nicht von

[42]) Roesler: a. a. O., S. 50.
[43]) Roesler: a. a. O., S. 50.
[44]) Roesler: a. a. O., S. 50.

augenblicklichen Stimmungen leiten läßt, sondern auf geschäftlichen Erwägungen beruht.“ [45]) Überall stoßen wir auf die Verfolgung kaufmännischer Grundsätze. Die Genossenschaften sind beherrscht von kaufmännischen Prinzipien und nicht mehr wie ursprünglich von sozial-ökonomischen Prinzipien.

Aber nicht nur bei den genossenschaftlichen Organisationen ist der alte Geist geschwunden, sondern auch bei den Genossen selbst. Der Genosse gehört einer Genossenschaft an, weil sie ihm günstigere Geschäftsbedingungen als eine andere Unternehmung bietet. Auch dem Genossen werden allmählich die Begriffe der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung fremd. Für ihn ist in jedem Falle das wirtschaftliche Moment, der eigene Vorteil, ausschlaggebend. Die Genossen sind kaum noch als Träger des Gemeinschaftsgedankens anzusprechen. Gleichzeitig gehen damit auch die ethisch-sittlichen und die sozialen Grundlagen des Genossenschaftsgedankens verloren. Wygodzinski stellt fest, daß „die genossenschaftlichen Bindungen zu schwach sind, um eine ethisch zu wertende Gemeinschaft begründen zu können“ [46]). Bei der aufgezeigten Entwicklung steht auch nicht mehr der einzelne Genosse, sondern die genossenschaftliche Organisation als solche im Vordergrund. Die Ethik aber geht vom einzelnen aus, weil die sittliche Persönlichkeit ihr Träger ist. Die Genossenschaft pflegt und betreut nur den Geschäftsbetrieb, es handelt sich dabei kaum um die Person des Genossen, der das Ethische aufnehmen und weitergeben kann. Daher kann auch keine Ethik entwickelt werden.

Zusammenfassend wollen wir die zweite Entwicklungsperiode der ökonomischen Genossenschaftsrichtung, wie wir sie genannt haben, in wirtschaftlicher Beziehung dahin charakterisieren: Das Gedankengut der Schulze-Delitzschen Genossenschaften ist trotz anfänglicher Bemühungen des Allgemeinen Verbandes, das ursprüngliche Gedankengut zu erhalten, von neuen ideologischen Strömungen überdeckt und abgelöst worden. Anstelle der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung sind andere zeit- und entwicklungsmäßige Prinzipien getreten, wie Staatshilfe, Erhaltung im Konkurrenzkampf und genossenschaftsfremde Tätigkeit.

Es muß jedoch festgestellt werden, das es weder dem Allgemeinen noch dem Hauptverband gelungen ist, eine geschlossene genossenschaftliche Ideologie zu entwickeln. Sie bedienen sich lediglich der

[45]) Jahrbuch des Hauptverbandes von 1911, S. 5.

[46]) W. Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland, 1. Auflage, Leipzig 1911, S. 275 f.

Gedanken, die sich aus den jeweiligen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten ergeben und machen diese dann für ihre Politik und ihre Stellung in der Wirtschaft nutzbar.

3. Die Nachkriegszeit.

Die vorstehend geschilderte Entwicklung des Genossenschaftsgedankens der ökonomischen Richtung wird unterbrochen durch den Weltkrieg 1914/18. Es würde eine Lücke in dieser Arbeit bedeuten, wenn wir, bevor die dritte Entwicklungsperiode behandelt wird, nicht kurz auf die Kriegsjahre eingingen.

Wie alle wirtschaftlichen Einrichtungen werden auch die Genossenschaften, ländliche wie städtisch-gewerbliche bei Ausbruch des Krieges vom Staat zur Verwirklichung kriegswirtschaftlicher Ziele eingesetzt. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse erhielt den Auftrag, die an sie herangetragenen Kreditwünsche zu befriedigen. So weist der Preußische Handelsminister in einem Rundschreiben vom 18. 8. 1914 [47]) an die Ober- und Regierungspräsidenten darauf hin, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in der Lage sei, jedes berechtigte Kreditbedürfnis in vollem Umfange zu erfüllen. Deumer [48]) stellt fest, daß die Aufgaben der Genossenschaft in dieser Zeit häufig über den satzungsgemäßen Rahmen hinausgehen. Besonders wird in diesem Zusammenhang betont „die hervorragende Mitwirkung bei der Werbung und Aufklärung für die Kriegsanleihe, die Sammlung des Goldes zur Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank, die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite der zahlreichen, sich überstürzenden und widersprechenden Kriegsverordnungen auf wirtschaftlichem Gebiet . . .“ [49]).

Während des Krieges sind auch für die Genossenschaften eine ganze Reihe von Kriegsgesetzen ergangen. Sie beziehen sich auf die Revisionsfrist (Bekanntmachung vom 8. 9. 1914), auf die Vertretung der Genossen bei einer Generalversammlung (Bekanntmachung vom 8. 9. 1914), auf die zeitweilige Außerkraftsetzung der §§ 99, 118, 142, 148 GG. (Bekanntmachung vom 8. 9. 1914). Außerdem ist hier noch auf die Nachkriegsverordnung vom 24. 3. 1920 hinzuweisen über den Bilanzwert der Kriegsanleihen.

Der Genossenschaftsgedanke, mit dem wir uns beschäftigen, tritt unter den gegebenen Umständen gänzlich zurück. Interessant in

[47]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, a. a. O., S. 26.
[48]) dortselbst, S. 26.
[49]) dortselbst, S. 24.

diesem Zusammenhang ist der Hinweis Deumers auf das ungenossenschaftliche Verhalten vieler Kreditgenossenschaften in den Kriegsjahren, die ihre flüssigen Gelder statt bei den Zentralkassen bei öffentlichen Sparkassen oder Großbanken anlegen, um eine bessere Rendite zu erzielen. „Die eingetretene große Geldfülle und der bedeutende Rückgang der Außenstände verleitete manche Genossenschaft, ihre überschüssigen Geldbestände anderwärts — bei öffentlichen Sparkassen, Kreisen, Städten oder Großbanken — anzulegen, wo ihnen höhere Zinsen geboten wurden. Darunter befanden sich auch solche Genossenschaften, die in Friedenszeiten durch ihre Zentralkasse mit Kreditgewährung wesentlich unterstützt worden waren.“ [50])

Eine Betrachtung des Genossenschaftswesens in der Zeit der Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden liegt außerhalb des Rahmens des gestellten Themas. Wir beginnen deshalb unsere Betrachtung mit dem Jahre 1920. In dieses Jahr fällt die Gründung des Hauptverbandes gewerblicher Genossenschaften, der den Allgemeinen Verband und den Hauptverband umschließt. Diese Vereinigung, die auf wirtschaftliche Notwendigkeiten zurückzuführen ist, zeigt aber auch, daß sich die beiden Verbände auf derselben gedanklichen Grundlage gefunden haben müssen, andernfalls wäre der Zusammenschluß nicht möglich gewesen. Ihre eigene Ideologie muß sich also gewandelt haben, um von jetzt ab den gleichen Weg gemeinsam zu beschreiten, das gemeinsame Ziel der Stützung und Förderung des Mittelstandes zu erreichen. Der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe, bisher vom Allgemeinen Verband vertreten, mußte dem der Selbsthilfe, verbunden mit staatlicher Hilfe, weichen. Die Leiter dieses Verbandes sahen ein, daß sie bei den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten mit den rein liberalistischen Forderungen von früher nicht mehr durchkommen und dem Mittelstand nicht mehr helfen können. „Doch war die Gründung des Hauptverbandes eine Notwendigkeit; denn der Allgemeine Verband hing trotz der gezeigten Weiterentwicklung noch zu stark an den liberalistischen Forderungen, die eine ausreichende Stützung der bedrohten Wirtschaftskreise erschwerten.“ [51]) Die eigenen finanziellen Mittel reichten nicht mehr aus, um den Genossen zu helfen. Ohne Staatshilfe geht es nicht mehr. Die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes sahen sich daher gezwungen, eine Anlehnung an den Staat zu suchen und opfern dafür einen wichtigen Gedanken der von Schulze-Delitzsch überkommenen und gepflegten Ideologie, die Selbsthilfe. „Durch die

[50]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, a. a. O., S. 25.
[51]) Rödel: a. a. O., S. 53.

Gründung des Hauptverbandes wurde für diesen Teil der Genossenschaften das Hemmende der liberalistischen Ideologie in Bezug auf die Einstellung gegenüber dem Staat überwunden.“ [52])

Der Deutsche Gen.-Verband stellt neue Grundsätze auf, die unter den geänderten Verhältnissen dem gestellten Ziele in stärkerem Maße gerecht werden. Leider muß aber festgestellt werden, daß eine umfassende weltanschauliche Begründung, die stark und tief genug wäre, um über die wirtschaftlichen Interessen hinaus eine genossenschaftliche Gemeinschaft zu bilden, fehlt. Eine neue Ideologie zu entwickeln und zur Anerkennung zu bringen, war damals bei der starken politischen Zersplitterung unseres Volkes nicht leicht, was wohl in Betracht gezogen werden muß.

Der Gedanke einer Sozialisierung der Wirtschaft taucht immer wieder auf. Dabei findet die genossenschaftliche Unternehmungsform starke Beachtung. Man glaubt, in ihr und mit ihr eine Kompromißlösung herbeiführen zu können, da die Genossenschaft eine Art Gemeinwirtschaft mit privater Initiative darstellt. Crüger gibt diesem Gedanken mit folgenden Worten Ausdruck: „Die Genossenschaft, die ja an sich vielleicht schon als ein sozialisiertes Unternehmen angesprochen werden kann, ist ja tatsächlich das eigenartigste Wirtschaftsgebilde, das wir uns zur Zeit überhaupt denken können: Die Genossenschaft, die einerseits der Ausgleichung und Versöhnung auf dem Gebiete des Privatkapitals dient und die andererseits zur Durchführung des Sozialismus gebraucht werden kann.“ [53]) Dieser Gedanke wird von dritter Seite sofort aufgegriffen und ausgebaut, sodaß schließlich ein System von Volksbanken entstehen soll mit dem Ziel einer Vergenossenschaftlichung unseres Kreditwesens. Lassen wir nun einen Vertreter dieser Richtung sprechen: „Es schwebt mir eine einheitlich organisierte, über das Reich systematisch lokalisierte und gleichzeitig zentralisierte Volksbank auf genossenschaftlicher Grundlage vor, mit einem von der Staatsgewalt unabhängigen Selbstverwaltungskörper . . . Ich würde soweit gehen, daß jeder Deutsche mit dem 20. Lebensjahre kraft des Gesetzes Mitglied dieser Volksbank würde mit der Verpflichtung seines genossenschaftlichen Anteils.“ [54]) Solche weitgehende Gedanken finden aber keinen Widerhall in Genossenschaftskreisen. Diese warnen sogar vor der Verwirk-

---

[52]) Rödel: a. a. O., S. 53.

[53]) Mitteilungen des Deutschen Genossenschaftsverbandes über den 56. (1.) Genossenschaftstag 1920. (Gewerblicher Genossenschaftsverband). S. 127.

[54]) Zitiert bei Roesler: a. a. O., S. 57.

lichung solcher Ideen, zumal sie sich noch an das überlieferte Gedankengut erinnern und lieber konservativ bleiben wollen [55]).

Versuchen wir einmal im Folgenden, die Geistesrichtung und die Grundideen der Genossenschaft, die vom Hauptverband entwickelt wird, zu fixieren. Dazu müssen wir auf die allgemeine Entwicklung zurückgreifen. Es seien zunächst die Inflation und auch die schwere Zeit der Währungsstabilisierung genannt. Es gilt für die Genossenschaften nicht nur den Währungsverfall, sondern auch die wachsende Konkurrenz der Sparkassen, Girozentralen, der Kreis- und Stadtbanken zu überwinden. Diese Tatsache drängt die gewerblichen Kreditgenossenschaften, die wir als Vertreter der ökonomischen Richtung bezeichnen, wieder auf Bahnen der kapitalistischen Entwicklung, die im Widerspruch zum echten Genossenschaftsgeist steht. „So sind die Kreditgenossenschaften mit wirtschaftlichen Sorgen in einer Weise belastet, daß jede Vertiefung der genossenschaftlichen Idee zurücktritt. Im Gegenteil, das Hineinwachsen in die privatwirtschaftliche Konkurrenz gefährdet den Bestand des genossenschaftlichen Ideengutes.“ [56])

Auch die Genossen sind im Laufe der Entwicklung von der herrschenden Wirtschaftsgesinnung befangen und sehen in den Genossenschaften immer mehr Einrichtungen, bei denen sie am billigsten und vorteilhaftesten Kredit bekommen. Bietet ihnen eine Großbank solchen unter günstigeren Bedingungen an, so wandern sie ohne Bedenken dahin ab.

Wenn die Genossenschaftsleitung den Versuch macht, die Verwirklichung der alten genossenschaftlichen Ideen durchzusetzen, muß sie doch in dieser Hinsicht vor den Mitgliedern die Waffen strecken. „Wir werden, wenn wir uns auch noch so sehr um Aufklärung bemühen, dieser Mentalität der meisten unserer Mitglieder bei der Geschäftsführung Rechnung tragen müssen.“ [57]) Der Begriff der Dividende beherrscht Genossenschaft und Genossen in gleicher Weise. Dies ergibt sich eben aus der erwerbswirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. „Je stärker eine Kreditgenossenschaft in die private Kapitalwirtschaft eingegliedert ist, je mehr sie in Konkurrenz mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen steht, umso mehr wird sie geneigt sein, bei der Dividendengestaltung rein kapitalistische und

---

55) Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftstages (Hauptverband), 15. Genossenschaftstag 1919, S. 13.

56) Roesler: Die weltanschauliche Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine Deutschlands, S. 61.

57) Roesler: a. a. O., S. 61.

erwerbswirtschaftliche Interessen in den Vordergrund zu stellen. Das Ziel der Ausschüttung hoher Dividenden kann leicht zu einem Verstoß gegen genossenschaftliche Grundsätze führen." [58])

Auch Deumer zeigt die gleiche Entwicklungslinie auf, wenn er feststellt, daß schon Schulze-Delitzsch selbst die Ansicht vertritt, es müsse der Gewinn der Genossenschaft als Kapitaldividende auf den Betrag des Guthabens des einzelnen zur Verteilung kommen. Diese „Abweichung vom Genossenschaftlichen" sei naturgemäß immer stärker geworden, weil die Kreditgenossenschaften erhebliches Eigenkapital besitzen wollen, um selbst wieder Kredit erhalten und darauf längere Vorschüsse an ihre Mitglieder gewähren zu können [59]). Die Genossen aber, die „ihr Geld als Anteilschein und als Spareinlagen möglichst hoch nutzen" wollen, können an die Genossenschaft nur gefesselt werden, wenn eine Kapitaldividende gezahlt wird, die nicht unter der sonst üblichen liegt [60]).

Wir erkennen also, daß vom ursprünglichen Prinzip des Selbsthilfegedankens sowie vor allem von dem Solidaritätsprinzip kaum noch etwas übrig geblieben ist. An deren Stelle tritt ein fast rein kapitalistischer Geschäftsgeist. Der Materialismus beherrscht die Genossenschaft. Die genossenschaftliche Organisation wie der Genosse selbst stellen zu Beginn unserer Periode das materielle Moment als das leitende in den Vordergrund. Zur Kennzeichnung des Genossenschaftsgedankens dieser Zeitspanne sei zunächst festgestellt, daß den Genossenschaften das ideelle Moment völlig abgeht. „Die praktische und wirtschaftliche Ehrlichkeit gebietet, die Dinge so zu sehen, wie sie sind. Innerhalb einer Genossenschaft denkt durchschnittlich der einzelne zunächst an sich selbst, an die Förderung seiner eigenen Zwecke, er ist Individualist, nicht Sozialist." [61])

Das Band zwischen Genossenschaft und Genossen muß sich unter diesen Umständen immer mehr lockern. Die Entpersönlichung der Beziehungen tritt ein, bedingt einmal durch die individuelle Einstellung, zum andern durch die mit der Entwicklung der Genossenschaften verbundene Vergrößerung der Mitgliederzahl der einzelnen Genossenschaften und ihrer sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbezirke. Das Solidaritätsprinzip, der Gemeinsinn, die Bindung an die Gemeinschaft, die genossenschaftliche Idee der Zusammenarbeit sind untergegangen. Trotz dieser weitgehenden Entpersönlichung im Ge-

[58]) Deumer: a. a. O., S. 52.
[59]) Deumer: a. a. O., S. 52.
[60]) Deumer: a. a. O., S. 52.
[61]) Roesler: a. a. O., S. 62.

nossenschaftswesen wird immer noch an den unabdingbaren Persönlichkeitsrechten des einzelnen Genossen, die im GG. verankert sind, festgehalten. Diese Rechte können in der Generalversammlung ausgeübt werden. Der Gesetzgeber trägt dem Wandel des Genossenschaftsgedankens, den wir aufzeigten, durch eine Novelle zum GG. vom 1. 7. 1922 Rechnung. Hiermit (§ 43 a GG.) wird das Institut der Vertreterversammlung geschaffen. Mit dieser Gesetzesänderung ist ein Zustand sanktioniert, der sich aus der Wandlung der genossenschaftlichen Ideologie und der damit verbundenen Änderung der Genossenschaftspraxis herausgebildet hat. „Durch die Vertreterversammlung wurde vom Gesetzgeber aus das mitgliedschaftliche Band bei größeren Genossenschaften gleichsam verlängert und dadurch eine in der Praxis schon vorhandene Lockerung der Beziehungen zwischen Genossenschaft und Genossen sanktioniert.“ [62])

Wenn nach § 43 a GG. die Vertreterversammlung auch nur in solchen Fällen als obligatorisch erklärt wird, in denen eine Genossenschaft 10 000 bzw. 3000 Mitglieder umfaßt und wenn auch bestimmt wird, daß die Vertreter Genossen sein müssen, so ändert dies doch nichts an dem Prinzip, welches in der Bestimmung zum Ausdruck kommt.

Daß hier ein Ideenwandel vorliegt, beweist ferner die Feststellung in der Begründung des ersten Entwurfs und des zweiten Entwurfs des GG. [63]), in denen zu der Frage der Bevollmächtigten in der Generalversammlung Stellung genommen wird. Dort heißt es, „die Gefahr von Mißbräuchen“ sowie „die Rücksicht auf die möglichste Förderung der individuellen Beteiligung der Genossen spricht dagegen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist deshalb . . . zu untersagen. Die „individuelle Beteiligung der Genossen“ dagegen als Ausdruck der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unterstreicht nur den von uns aufgezeigten Wandel des Genossenschaftsgedankens.

Die Auflösung von Genossenschaften, die dem Übergang zu einer Aktiengesellschaft oder einer Eingliederung in eine Großbank dient, wird dagegen anfangs vom Gesetzgeber erschwert. Dieses Vorgehen der Genossenschaft hat solche Formen angenommen, daß sich die Regierung zum Eingreifen veranlaßt sieht und eine Verordnung über die Auflösung eingetragener Genossenschaften vom 25. 5. 1920 erläßt. Die Verordnung wird damit begründet, daß „die Entwicklung

---

[62]) Der deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 17.
[63]) Parisius-Crüger: a. a. O., S. 312.

den Fortbestand eines selbständigen Mittelstandes gefährde“ [64]). Durch Einschalten der Revisionsverbände ist das Prinzip der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung in Bezug auf die Auflösungs- und Transformationsbestrebungen von außen her eingeengt und unter Kontrolle gestellt worden.

Diese Bestimmungen sind aber durch Gesetz vom 1. 7. 1922 aufgehoben und durch die §§ 93—93 d ersetzt worden. Es handelt sich dabei um die Zulassung der Verschmelzung von Genossenschaften nach Art der aktienrechtlichen Fusion. Damit wird der allgemeinen Konzentrationsbewegung im deutschen Wirtschaftsleben auch im Genossenschaftswesen in stärkerem Maße Eingang verschafft und Anerkennung gezollt.

Wenn verschiedentlich auch hervorgehoben wird, mit diesen Bestimmungen sei eine Bereinigung und Rationalisierung im genossenschaftlichen Unterbau ermöglicht, so muß dem entgegengehalten werden, daß die kleine, örtlich beschränkte Genossenschaft gerade am reinsten den Genossenschaftsgedanken erhalten und verwirklichen kann [65]).

Diese Erweiterung des GG. ermöglicht erst auf breiter Grundlage die Bildung von Großgenossenschaften, die der genossenschaftlichen Ideologie entgegenstehen, und bei denen der Kontakt zwischen Genossenschaft und Genossen zwangsläufig immer geringer wird. Es ist selbstverständlich, daß solche Genossenschaften genossenschaftsfremde Geschäfte erledigen und den alten Genossenschaftsgeist mehr und mehr abstreifen, um reinen kapitalistischen Erwerbscharakter anzunehmen.

Deumer bezeichnet diese Epoche im Genossenschaftswesen als „die Zeit der genossenschaftlichen Entartungen“, als die Zeit der „Umwandlungen von Genossenschaften in Aktienbanken (Transformation), Fusion und genossenschaftliche Sonderbewegung“ [66]).

Ihrer Eigenart und rechtlichen Struktur nach ist die Genossenschaft eine Personalgesellschaft. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist nicht mit Aktien oder Kapitalanleihen verknüpft, sondern mit der Person des Genossen. Der Zweck der Genossenschaft besteht nicht in der Erzielung eines Kapitalprofits. Die Genossen wollen mit ihrer Genossenschaft Kreditgeschäfte abschließen, sie sind damit Kunden ihres eigenen Unternehmens. Wo aber das Dividendenprinzip zur Geltung gelangt ist, herrscht das kapitalistische Element vor.

---

[64]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, S. 55.
[65]) Der deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 17.
[66]) Deumer: a. a. O., S. 49.

„Diese kapitalistische Entartungserscheinung als latente Transformation ist in vielen Fällen oft nur das Übergangsstadium zur Umwandlung in die Aktiengesellschaft. Hat nämlich in der Genossenschaft einmal das Dividendenprinzip Platz gegriffen, dann ist man leicht geneigt, die reichlichen Dividenden nur mehr als Vorspeise anzusehen. Man entdeckt plötzlich die Vorzüge der A. G., welche die Erwerbung beliebig vieler Aktien gestattet, die Aussicht auf Gründergewinne eröffnet und Spekulationsgewinne durch Kurssteigerungen verheißt. Dazu kommt noch die Erleichterung der Kapitalerhöhung mit ihren Gewinnen. Bei der Erhöhung der Geschäftsanteile muß man das Geld im Kreise der Genossen aufbringen, bei Erhöhung des Aktienkapitals wendet man sich im allgemeinen an den Geldmarkt." [67]) Es tritt dann das „Gesetz der Transformation" in Kraft [68]).

Die Genossenschaften vergessen ihre Aufgaben, Stütze und Förderer des Mittelstandes zu sein. Das Prinzip der Selbstverwaltung und das Prinzip der Selbstverantwortung wird nun ausgeweitet und dazu benutzt, die Umwandlung in die Filiale einer Aktienbank vorzunehmen. „Um widerstrebende Mitglieder für den Plan einer Fusion zu gewinnen, ist man seitens der Bank bezüglich der Rückvergütung der Geschäftsanteile bzw. ihres Eintausches in Aktien der Bank sehr entgegenkommend gewesen." [69]) Von 1918—1922 sind in dem Verschmelzungsprozeß 42 Kreditgenossenschaften in Aktienbanken aufgegangen [70]).

Das Hervortreten des materiellen Moments, welches eine Versachlichung des Verhältnisses von Genosse und Genossenschaft bringt, läßt den Personalkredit zugunsten eines gesicherten Kredites zurücktreten und fördert die bankmäßige Entwicklung. Die Genossenschaften verlieren ihren Charakter als Selbsthilfeorganisationen. Der Genosse steht einer „Bank mit eigenem, selbständigem Zweck" gegenüber, die lediglich nach außen ein genossenschaftliches Kleid trägt [71]). Die Genossenschaften vergessen immer mehr, daß sie nur Mittel zum Zweck, nicht aber Selbstzweck sind.

Wie es um den Genossenschaftsgedanken bestellt ist, zeigt folgender Hinweis: „Gewiß hat man oft das ideale Moment zu stark

---

[67]) Deumer: a. a. O., S. 54.
[68]) Deumer: a. a. O., S. 54.
[69]) Deumer: a. a. O., S. 54.
[70]) Deumer: a. a. O., S. 56, Anmerkung.
[71]) Deumer: a. a. O., S. 57.

in den Vordergrund gestellt, ohne daran zu denken, daß der Zusammenschluß eine höchst reale Angelegenheit ist.“ [72])

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß das ursprüngliche genossenschaftliche Gedankengut immer mehr verlorengegangen und an seine Stelle kapitalistisches, erwerbswirtschaftliches Denken getreten ist. Das soziale und das damit verbundene ethische Moment des Gemeinsinns und das Solidaritätsprinzip kommt nicht mehr zur Auswirkung und wird gänzlich verdrängt.

Obwohl die treibende Kraft einer Bewegung immer die ihr zugrunde liegende Idee ist, so liegt ihre Schlagkraft doch vor allem in dem Führer, der es versteht, die Idee in die Masse hineinzutragen und diese zu führen. Der Führer bestimmt die gedankliche Ausrichtung, er formt ihre ideenmäßige und arbeitsmäßige Grundlage, die von den Anhängern verwirklicht werden soll. Diese allgemeinen Feststellungen gelten auch für die Genossenschaftsbewegung. Sie ist stets, von den ersten Gründungen an, das Werk ihrer Gründer und Führer.

Wir haben wiederholt betont, daß die Einzelpersönlichkeit der Genossenschaft ihren Stempel aufgedrückt hat. Die von dieser Persönlichkeit aufgestellte und im praktischen Wirtschaftsleben mit Nachdruck verfolgte Ideologie gibt der genossenschaftlichen Organisationsform ihren gedanklichen Inhalt. Dies trifft ganz besonders für die Genossenschaftsrichtung zu, die wir die ökonomische genannt haben und welche auf Schulze-Delitzsch zurückzuführen ist.

Im Verlauf unserer Darstellung haben wir gesehen, wie führende Persönlichkeiten, z. B. Dr. Crüger im Allgemeinen Verband, Träger und Hüter des überlieferten Schulzeschen Gedankengutes sind, wie aber auch sie sich dem ideenmäßigen Wandel im Laufe der politischen, wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Entwicklung nicht entziehen können. Auf der andern Seite entwickelt der Hauptverband eine neue Genossenschaftsideologie, die grundsätzlich von der Schulzeschen abweicht.

Als die beiden Verbände sich im Jahre 1920 zusammenfinden, wandeln dieselben Männer wieder ihre Anschauungen über die genossenschaftlichen Prinzipien. Wenn wir auch festhalten wollen, daß genossenschaftliche Ideologie und allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sich wechselseitig beeinflussen, so verleihen die leitenden Genossenschafter doch immer den neuen Gedanken Ausdruck. In dieser Beziehung bleibt die Persönlichkeit stets im Vordergrund.

---

[72]) Roesler: Die weltanschauliche Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine, S. 63.

Auf jede Überspitzung folgt erfahrungsgemäß eine Reaktion. Dies trifft auch für die Genossenschaftsideologie zu. Die führenden Persönlichkeiten des Genossenschaftslebens versuchen, im Rahmen der durch die Entwicklung geschaffenen Verhältnisse im Genossenschaftswesen von dem kapitalistisch-erwerbswirtschaftlichen Geist und seinen Auswüchsen loszukommen und die Genossenschaften wieder auf ein gesundes, dem Geist der Genossenschaftsgründer nahekommendes Gedankengut zurückzuführen.

Um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts besinnt sich die Genossenschaftsführung wieder auf das ursprüngliche, dann aber verlorengegangene Gedankengut, daß die Genossenschaften der Unterstützung und Förderung des Mittelstandes dienen.

Die bankmäßigen Grundsätze der Liquidität und Rentabilität erfahren daher eine andere Betrachtungsweise, die den Genossenschaften entspricht und keine Überspitzung in erwerbswirtschaftlicher Hinsicht mehr enthält. Dies beweist folgende Feststellung in der genossenschaftlichen Literatur: „Die Rücksichten auf die Rentabilität haben sich eben in der Genossenschaft der sozialen Aufgabe ebenso unterzuordnen, wie die Notwendigkeiten der Liquidität.“ [73]) Hier wird also klar das soziale Moment des Genossenschaftsgedankens wieder herausgestellt. Das Kreditbedürfnis des Mittelstandes soll befriedigt werden, auch unter Verzicht auf günstigere Gewinne und Entwicklungsmöglichkeiten.

Wenn bisher bewußt aus dem Geschäftsgeist und aus der Sucht zu verdienen heraus der Mittelstand, ganz gleich, ob seine Gefährdung erkannt wird oder nicht, eine starke Vernachlässigung von den Genossenschaften erfährt, so besinnen sie sich jetzt eines Besseren. Sie streben nicht allein danach, den genossenschaftlich organisierten Mittelstand erneut zu fördern, nein, die Besinnung auf das soziale Moment der Genossenschaftsideologie läßt Bestrebungen erstehen, die mittelständischen, außerhalb der Genossenschaft stehenden Kreise zu erfassen und zu unterstützen. In diesem Sinne können wir die Entschließung des 65. Genossenschaftstages 1928 (Deutscher Genossenschaftsverband) auffassen und verstehen: „In der Erkenntnis der Gefahr, die dem Mittelstand droht, zwischen den Mächten der Großwirtschaft, dem Großkapital und dem Großgrundbesitz auf der einen, dem Kommunismus der Arbeiterschaft auf der andern Seite zerrieben und selbst Prolet zu werden . . ., gilt es für die Genossenschaften im ganzen und die Kreditgenossenschaften im besonderen, in

[73]) Roesler: a. a. O., S. 67.

unermüdlichem und zähem Ringen den noch abseitsstehenden Kreisen des Mittelstandes den Weg der Selbsthilfe und die Bedeutung der Genossenschaften als Schutzwehr gegenüber den dem Mittelstand drohenden Gefahren zu zeigen." [74])

Die Grenzen, die die Genossenschaften für die Klasse des Mittelstandes ziehen, entsprechen zwar nicht dem ursprünglichen Genossenschaftsgeist, bedeuten aber immerhin in dieser Richtung einen Fortschritt und damit auch einen Wandel, wenn wir an die kapitalistische Ausrichtung in den Vorjahren denken. Dieser ideenmäßige Wandel kommt auch auf dem Genossenschaftstag 1925 zum Ausdruck: „Wir müssen uns auf den Standpunkt stellen, daß Gewerbetreibende, die nicht in der Lage sind, in angemessener Zeit einige hundert Mark als Geschäftsanteil ratenweise einzuzahlen, für die Genossenschaftsarbeit kaum in Frage kommen." [75]) Eine ausreichende Kapitalbasis wird damit Vorbedingung zur Aufnahme in die Genossenschaft. Dieser Gedanke wird nicht als ungenossenschaftlich bezeichnet werden können, wenn wir die gesamte Entwicklung im geld- und kreditwirtschaftlichen Sektor unserer Volkswirtschaft nach Inflation und Stabilisierung betrachten.

Im Rahmen dieser sozialen Einstellung der Genossenschaften haben die kleineren Gewerbetreibenden und Handwerker keinen Platz.

Die Genossenschaften greifen wieder auf die Idee der Selbsthilfe zurück und versuchen, Wege zu finden, die Spar- und Depositengelder des Mittelstandes zu sammeln, um sie in Form von Krediten denselben Kreisen wieder zugänglich zu machen, damit sie durch Benutzung anderer Bankinstitute nicht größeren evt. Konkurrenzunternehmungen zur Finanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die „Blätter für Genossenschaftswesen" beschäftigen sich mit diesen Fragen und kommen zu dem Ergebnis, daß durch genossenschaftsfremde Anlage die Spargelder des Mittelstandes „der eigenen Kontrolle entzogen werden und zum Teil in mittelstandsfeindliche Hände wandern." [76])

Die Anwälte der Genossenschaftsverbände bemühen sich, den Genossenschaftsgeist zu pflegen und zu vertiefen. Darüber hinaus versuchen sie, der Genossenschaft das Bewußtsein für die Verant-

---

[74]) Deutscher gewerblicher Genossenschaftstag, Mitteilungen. (Deutscher Genossenschaftsverband, 65. Genossenschaftstag 1928), S. 71.

[75]) Deutscher gewerblicher Genossenschaftstag, Mitteilungen. (Deutscher Genossenschaftsverband, 62. Genossenschaftstag 1925), S. 40.

[76]) Blätter für Genossenschaftswesen, Heft 3/1932, S. 39.

wortung, die sie der Gesamtheit gegenüber trägt, zu stärken. Sie weisen auf das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken, auf den der Genossenschaftsidee innewohnenden Gemeinsinn hin und suchen das wirtschaftliche Denken auf sozialpolitische Momente auszurichten. „Nicht monopolistische Ausnutzung einer Macht, sondern Ausgleich der Macht im Interesse der Gesamtwirtschaft unseres Volkes muß das Ziel sein. Wirtschaft hat nur Sinn, wenn sie Dienst am Ganzen ist. Das ist die tiefste Quelle genossenschaftlichen Wesens, daß in der Genossenschaft sich der einzelne sich selbst gegenüber verantwortlich fühlt, aber zugleich auch gegenüber seinen Genossen in der Arbeit, seinen Genossen im Stande, seinen Genossen im Gemeinwesen und im Volke.“ [77]) Hier kommt in starker Betonung das Solidaritätsprinzip und damit die Ethik des genossenschaftlichen Gedankengutes zum Ausdruck. Der ethische Wert der Genossenschaft liegt darin, daß sie mit Hilfe der Eigenart ihrer Betriebsform geeignet sein kann, den einzelnen zu sich selbst zurückzuführen, in ihm den Glauben an die eigene Kraft zu stärken und darüber hinaus sich der Verantwortung für die Gesamtheit bewußt zu werden. So hilft die Genossenschaft dem einzelnen, „daß er stärker sein will als die Not, daß er sie meistern will und daß er diese Arbeit um der Steigerung seiner Lebenserfüllung in der Genossenschaft, nicht um seiner selbst willen leistet, sondern damit er dem Ganzen dient.“ [78])

Unter der Leitung des Anwalts Dr. Stein vollzieht sich in dem neuen Hauptverband insofern eine gedankliche Wandlung, als der Ganzheitsgedanke in den Vordergrund tritt. Beweis dafür ist die Stellungnahme gegen die Einrichtung eines eigenen Genossenschaftsringes; der Ganzheit der Volkswirtschaft entsprechend soll ein geschlossener Geldkreislauf herbeigeführt werden.

Nicht nur bei der genossenschaftlichen Organisation bahnt sich ein Ideenwandel an, sondern es sind auch Bestrebungen im Gange, die Genossen wieder zu dem alten Geist zurückzuführen. Das materialistische Denken soll zurückgedrängt werden. Die Genossenschaft besinnt sich auf ihre erzieherische, auf ihre ideale Aufgabe. In den „Blättern für Genossenschaftswesen“ heißt es darüber: „Zweifellos könnte aber in Bezug auf die Erzielung einer bestimmten Geistesrichtung und im Hinblick auf die Verbreitung genossenschaftlicher Ziele und Ideen sehr viel mehr geschehen, als heute erreicht wird.“ [79])

---

[77]) Roesler: a. a. O., S. 64.

[78]) Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes über den 62. Genossenschaftstag 1925, S. 200.

[79]) Blätter für Genossenschaftswesen, Heft 42/1926, S. 574.

Diese erfreulichen Vorstöße gegen die Entartung des Genossenschaftsgedankens werden in ihrer Weiterentwicklung durch die 1930 eintretende allgemeine Wirtschaftskrise gehemmt.

Wie während und nach der Inflation wird auch jetzt wieder der Ruf der Genossenschaften nach Staatshilfe laut, um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Institute abzuwenden. Auf Grund der Notverordnungen vom 8. 12. 1931, 14. 7. und 21. 10. 1932 stellt das Reich erhebliche Mittel zur Verfügung, vor allem für die städtisch-gewerblichen Kreditgenossenschaften.

Zusammenfassend können wir sagen, daß nach der erwerbswirtschaftlichen Entwicklung mit ihren Auswüchsen die Genossenschaft sich auf ihre grundsätzlichen wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Aufgaben besinnt und ein diesbezüglicher Wandel wiederum erfolgt. Die Erkenntnis greift wieder Platz, daß es keine Freiheit der Persönlichkeit gibt, wenn sich der Einzelmensch nicht der verpflichtenden Kraft der Gemeinschaft, seiner notwendigen Bindung an diese bewußt ist. Diese Idee bildet den innersten Kern des Genossenschaftsgedankens. Zu ihm gehört sowohl das Streben nach Freiheit als der volle Wille zum Eins-Sein mit andern, wenn auch vielleicht nur in einem Teilbereich des Wirtschaftslebens. Die genossenschaftlichen Führer der sogenannten ökonomischen Richtung sind sich darüber klar geworden, daß sie dauernd bemüht sein müssen, den Ausgleich zwischen Individualstreben und Gemeinschaftsverpflichtung in ihrem Wirkungskreis herbeizuführen, wenn die Genossenschaftsbewegung als solche bestehen bleiben soll. Daß aber der Genossenschaftsgedanke in dem geschilderten Zeitabschnitt zu neuem Leben erwacht ist, bestätigt die Äußerung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in der ordentlichen Generalversammlung vom 7. 4. 1933: „Den Genossenschaften gebührt, wie ich glaube, Anerkennung dafür, daß es . . . ihnen gelungen ist, die Erschütterungen des deutschen Kreditsystems im wesentlichen aus eigener Kraft zu überstehen . . . Der im Genossenschaftswesen verwirklichte Gedanke einer wechselseitigen Hilfsbereitschaft hat sich somit gerade während der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahre als Kern durchaus gesund erwiesen.“ [80])

[80]) Deumer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen, a. a. O., S. 42.

E. Der Wandel des Genossenschaftsgedankens durch nationalsozialistisches Gedankengut.

Bei seiner Machtergreifung findet der Nationalsozialismus die vorstehend geschilderte Entwicklung des Genossenschaftsgedankens bis zum Jahre 1933 vor. Um einen Überblick über den Umfang des Genossenschaftswesens und damit seiner Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben zu geben, seien einige Zahlen genannt: 1933 gibt es rd. 53 000 Genossenschaften mit mehr als 10 Millionen Mitgliedern. Von diesen Genossenschaften werden über 10 Milliarden Reichsmark deutsches Volksvermögen verwaltet [1]).

Es ist daher verständlich, daß bald nach der Machtergreifung die Frage aufgeworfen wird, ob die Genossenschaften sowohl als wirtschaftliche Organisationen als auch ihrer Idee nach mit den Prinzipien, nach denen die deutsche Wirtschaft neu geordnet werden soll, in Einklang gebracht werden können.

Wir haben im Verlauf der Arbeit wiederholt versucht, das genossenschaftliche Gedankengut herauszuarbeiten und kamen zu der Überzeugung, daß das genossenschaftliche Gedankengut sehr wohl mit der Weltanschauung und der Wirtschaftsgesinnung des Nationalsozialismus grundsätzlich zu vereinbaren ist. Die genossenschaftliche Idee bedeutet nicht etwas Starres oder absolut Gleichbleibendes, sie ist in ihrer Wirkung durchaus dynamisch. Die Genossenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern immer Mittel zum Zweck. Sie paßt sich, wie wir bisher nachgewiesen haben, stets den Bedürfnissen der Zeit und Wirtschaft an. Ihre Aufgabe ist die Förderung der sittlichen wie wirtschaftlichen Kräfte der Genossen und damit gleichzeitig die Entwicklung der potentiellen volkswirtschaftlichen Kräfte. Genossenschaftsarbeit bedeutet Zusammenarbeit zum Wohle des einzelnen Genossen wie zum Wohle des Volksganzen. Genossenschaftsarbeit kann also niemals im Gegensatz zur nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung stehen, da letztere dieselben Ziele verfolgt.

---

[1]) Bericht über die Verhandlungen auf dem 4. ordentlichen Verbandstag des Verbandes brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften 1937, S. 88.

Im Wirtschaftsleben hat sich im Laufe der Entwicklung ein ökonomischer Liberalismus herausgebildet, der zu einer Lockerung und Verschüttung der Gemeinschaftsbande führte. Die Genossenschaften haben versucht, im Rahmen ihrer Organisation dieser Auflösung entgegenzuwirken. Getreu ihren Prinzipien Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung faßten sie die Einzelkräfte zu einer Gemeinschaft zusammen, um zum wirtschaftlichen Nutzen der Genossenschaft in dem beschränkten Kreise der Genossen, mittelbar aber auch zum Nutzen des Volksganzen zu wirken.

Im Dritten Reich ist nun das Wirtschaften keine private Angelegenheit mehr. Demnach hat die Genossenschaft nicht allein zum Wohle der Mitglieder, sondern der gesamten Volkswirtschaft zu arbeiten. „Heute, nach der Erreichung der politischen Einheit, ist das Wirtschaften eine politische Angelegenheit geworden. Heute wissen wir, daß das Wort des Führers gilt: „Wenn man wirtschaften will, so hat man in erster Linie dem Volksganzen und dem Staat zu dienen, man hat das Volkswohl im Auge zu haben." "[2])

Versuchen wir nun nach diesen allgemeinen Ausführungen, den Wandel des Genossenschaftsgedankens nach 1933 innerhalb der drei Richtungen zu verfolgen.

1. In der ethischen Genossenschaftsrichtung. (Raiffeisen)

Den Genossenschaftsgedanken der ethischen Richtung haben wir anhand der landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisens dargestellt. Wir haben die Ideologie dieser Genossenschaften als ethisch bezeichnet, weil sie nicht nur wirtschaftliche und soziale, sondern auch geistig-sittliche Momente in starkem Maße enthält. Wir können feststellen, daß im Laufe der Zeit und der Entwicklung diese Genossenschaften die geistig-sittliche Grundlage aufgegeben haben und fast ausschließlich von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht wurden.

Um das Wiederkehren des ethischen Prinzips darstellen zu können, müssen wir auf die Agrarpolitik des Dritten Reiches hinweisen mit dem Ziel der Herstellung eines gesunden Bauerntums und möglichster Eigenernährung des deutschen Volkes. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Reichsnährstand geschaffen. Durch Gesetz vom 13. 9. 1933 und Verordnung vom 15. 1. 1934 wird der Reichsverband

[2]) Bericht über die Verhandlungen auf dem 5. ordentlichen Verbandstag des Verbandes brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften 1938, S. 98.

der deutschen landwirtschaftlichen — Raiffeisen — Genossenschaften e. V. dem Reichsnährstand eingegliedert. Der Reichsnährstand verfolgt mit seiner Politik nicht allein eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch die Schaffung eines gesunden Bauerntums. Seine Maßnahmen dazu sind nicht auf wirtschaftliches Gebiet, wie Lenkung des Anbaus oder Festsetzung der Preise für Agrarerzeugnisse u. a. beschränkt. Der Reichsnährstand will kein wirtschaftliches Kollektiv schaffen, sondern den Bauern dahin führen, daß er erkennt, ein wie wichtiges Glied der Gemeinschaft er bildet, der Reichsnährstand tritt als Erzieher auf. Hier liegt eine bedeutende Aufgabe der Genossenschaften, aus der sich der Gedankenwandel anbahnt. Es kommt darauf an, die private Initiative anzuregen — dazu dient das Selbsthilfeprinzip — und „sie in die Richtung zu führen, in der sie für die Gesamtheit und damit auch für die Landwirtschaft sich am günstigsten auswirkt. Dies bedeutet eine Erziehung des Bauerntums zur Verantwortlichkeit nicht nur gegenüber der Familie, sondern auch gegenüber dem Volke, eine Erziehung zu neuem wirtschaftlichen Denken und besserem Wirtschaftsverfahren, eine Erziehung endlich zur Verständigung mit den andern am Güterkreislauf beteiligten Gruppen." [3])

Die Genossenschaften, die mit dem Reichsnährstand zusammen dieses Ziel anstreben, erhalten dadurch einen neuen geistig-sittlichen Impuls und werden wieder zu den „sittlichen Vereinen" ihres Gründers Raiffeisens. Dabei ist aber zu berücksichten, daß es sich dabei nicht mehr um „sittliche Vereine" einer engen Dorfgemeinschaft, sondern um sittliche Kräfte handelt, die innerhalb des gesamten Bauerntums, ja in dem weiten Rahmen der deutschen Volkswirtschaft wirken.

Das Solidaritätsprinzip, die Arbeit im Rahmen der Genossenschaft und des Reichsnährstandes für das Gemeinwohl, für die Allgemeinheit sind die Zeichen des ideenmäßigen Wandels. Im Vordergrund steht wieder die Bindung an die Gemeinschaft, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus reinem Gemeinschaftsethos. Aus dieser Haltung haben sich beachtliche Ansätze für eine überindividuelle Auffassung und Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Fragen und Gegebenheiten herausgebildet.

Dieses ethische Moment ist, das soll noch festgehalten werden, nicht aus der Genossenschaft heraus erzeugt, sondern wird aus der Ideenwelt des Nationalsozialismus geboren. Damit ist auch insofern

---

[3]) Hesse: Volkswirtschaftspolitik, S. 91.

ein Wandel verbunden, als die Genossenschaften nun aufgehört haben, Organisationen innerhalb der freien Wirtschaft zu sein. Die Selbstverwaltung ist zum Wohle des Ganzen beschränkt worden und zum Teil auf eine öffentlich-rechtliche Institution, den Reichsnährstand, übergegangen. Aber gerade das hat dazu beigetragen, das soziale Gewissen der Genossenschafter zu wecken und das ethische Gedankengut wieder, wenn auch in abgeänderter Form, aufleben zu lassen.

Auch in anderer Weise ist die Selbstverwaltung beschränkt worden. Dies ergibt sich auch aus der nationalsozialistischen landwirtschaftlichen Kreditpolitik. „Entscheidend für das Maß der Kreditgewährung ist dabei die wirtschaftliche Ertragslage der einzelnen Bauernwirtschaften . . . Die ländliche Kreditgenossenschaft ist in erster Linie berufen und in der Lage, den Kreditbedarf des Bauern zur Verbesserung des Betriebs, zur Betriebsumstellung, zur Anschaffung von totem und lebendigem Inventar im Rahmen des 2. Vierjahresplanes zu decken.“ [4]) Hiermit ist also die Kreditgewährung durch die Genossenschaften in bestimmte Bahnen gelenkt worden.

2. In der sozialen Genossenschaftsrichtung.

Als Ergebnis in der Entwicklungslinie der sozialen Genossenschaftsideologie bis zum Jahre 1933 können wir feststellen, daß die Konsumgenossenschaften die typischen Vertreter dieser Richtung sind. Ihre Genossenschaftsideologie ist getragen zunächst von echtem genossenschaftlichem Geist, der erst allmählich durch marxistische und kommunistische Gedanken abgelöst wird. An eine Lösung der sozialen Frage im Sinne der ersten Führer und Gründer dieser Genossenschaftsrichtung wird nicht mehr gedacht. Das Ziel ist, den allgemeinen politischen Umbruch bei den Genossen vorzubereiten und zu beschleunigen, indem diese Genossenschaften auf der weltanschaulichen Grundlage vorwiegend des Marxismus und seiner Extreme arbeiten und dementsprechende Erziehungsarbeit im sozialistisch-marxistischen Sinne leisten.

Hiermit sind schon die Ansatzpunkte zu einem vollkommenen Umbruch und zu einer neuen gedanklichen Inhaltsetzung bei diesen Genossenschaften gegeben. Die sozialistisch-marxistische Ideologie wird mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gebrochen. An ihre Stelle tritt die nationalsozialistische Weltanschau-

[4]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 8.

ung. Die Zielsetzungen der alten Konsumvereine, Vorläufer einer sozialistischen Wirtschaftsordnung zu sein, werden überwunden. Statt dieses Gedankens erscheint im Nationalsozialismus die private Initiative, in Bahnen gelenkt, die der Staat als richtig anerkennt. Dem Gemeinschaftsgedanken haben sich alle Organisationen unterzuordnen.

Der erste große Wandel des Genossenschaftsgedankens der sozialen Richtung liegt also in der Aufgabe des sozialistisch-marxistischen Geistes dieser Genossenschaften zugunsten der nationalsozialistischen Weltanschauung. Als äußeres Zeichen dieses grundlegenden ideologischen Wandels erfolgt am 14. 8. 1933 der organisatorische Zusammenschluß der beiden Zentralverbände, des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine und des Reichsverbandes zu dem neu errichteten Reichsbund der Deutschen Verbrauchergenossenschaften. Der geistige Umbruch wird weiter gekennzeichnet durch die Eingliederung der Verbrauchergenossenschaften in die umfassende weltanschauliche Gemeinschaft aller schaffenden Deutschen, in die Deutsche Arbeitsfront. Die DAF. ist eine Organisation der NSDAP.

Es sind drei Willenskundgebungen des nationalsozialistischen Staates, welche das Gedankengut der Konsumvereine entscheidend beeinflussen: Im Mai 1933 beruft Dr. Ley einen Reichsbeauftragten für die deutschen Verbrauchergenossenschaften, im Juli 1934 ergeht eine Anordnung des Stellvertreters des Führers, der die weltanschauliche Basis der Konsumvereine festigen soll und am 21. Mai 1935 erläßt die Reichsregierung ein Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften, welches die Errichtung von Konsumvereinen von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig macht und Mittel zur Verfügung stellt, um die Abwicklung der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Vereine zu erleichtern und die Spareinleger zu sichern. Außerdem ermächtigt das Gesetz den Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, insbesondere über den Geschäftsbetrieb der Verbrauchergenossenschaften zu erlassen.

3. In der ökonomischen Genossenschaftsrichtung.

Als Grundlage für die Betrachtung der Genossenschaftsideologie der ökonomischen Richtung im Hinblick auf ihren Wandel dienten uns vorwiegend die gewerblichen Kreditgenossenschaften, deren Gründungen auf Schulze-Delitzsch zurückgehen. Wir haben gezeigt, daß sich in dieser Genossenschaftsart vor der Machtergreifung durch den

Nationalsozialismus ideenmäßig ein Wandel anbahnt, der dahingeht, einen Ausgleich zwischen Individualstreben und Gemeinschaftsverpflichtung herbeizuführen. Hier ist also ein Ansatzpunkt für den Nationalsozialismus gegeben. Ist bis 1933 das Individualstreben lediglich durch die Gemeinschaftsverpflichtung den angeschlossenen Genossen gegenüber zum Ausdruck gebracht worden, ohne die Interessen der Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen, so tritt in der neuen Periode in diesem Punkte ein grundsätzlicher Wandel ein. Das Individualstreben wird jetzt vom Staat so geleitet, wie er es im Rahmen seiner wirtschaftlichen Ziele und der Volkswirtschaft für nötig befindet. Auch der Rahmen der Gemeinschaftsverpflichtung wird erweitert. Sie findet ihre Grenzen nicht mehr an dem Kreis der Genossen, sondern in der Volksgemeinschaft, in der Volksgenossenschaft.

Mit dieser neuen Inhaltsetzung des Genossenschaftsgedankens ist gleichzeitig ein Wandel des Selbstverantwortungs- und Selbstverwaltungsprinzips verbunden und zwar dergestalt, daß die Befugnisse, die sich daraus ergeben, auf den Staat bzw. auf die von ihm dafür bestimmten und geschaffenen Organe übergehen. Während so die Rechte der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung eingeengt worden sind, ist der sich daraus ergebende Bereich der Pflichten hingegen erweitert. In diesem Zusammenhang sei nur hingewiesen auf das Gesetz über das Kreditwesen oder die Eingliederung der Genossenschaften in die zuständigen Wirtschafts- und Fachgruppen. So wird auch der Deutsche Genossenschaftsverband als Zwangsorganisation aller gewerblichen Genossenschaften anerkannt. Die wichtigste Erscheinung dabei ist wohl, daß die Leitung des Verbandes aus den Händen seiner Anwälte genommen und in die eines Präsidenten gelegt wird „Dies ist eine Maßnahme, die durch die grundlegende Umgestaltung unseres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens unabweisbar geworden." [5]) Die neue Ausrichtung der Genossenschaften durch den Staat kennzeichnet Dr. Schacht durch die Worte, daß der Präsident „dieses Instrument für den Ausbau von Wirtschaft und Staat mit Erfolg einsetzen wird" [6]).

Auch der Begriff der Selbsthilfe erfährt einen Wandel, der sich aus der erweiterten Gemeinschaftsidee ergibt. Nicht nur den angeschlossenen Genossen soll geholfen werden, sondern auch der Volksgemeinschaft. Dies wiederum ist nicht im allgemeinen Sinne aufzu-

[5]) Mitteilungen des deutschen Genossenschaftsverbandes über den 71. Deutschen Genossenschaftstag 1936, S. 9.
[6]) daselbst, S. 9.

fassen, sondern ganz konkret. Diesem Gedanken gibt der erste Präsident des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Dr. von Renteln, mit folgenden Worten Ausdruck: „Neben der Pflege des Klein- und Mittelkredites fällt den gewerblichen Kreditgenossenschaften . . . die wichtige Aufgabe zu, an der Konsolidierung der kurzfristigen Schulden des Reiches tatkräftig mitzuarbeiten. Diese Mitwirkung hat sowohl dadurch zu geschehen, daß die Kreditgenossenschaften in tragbarem Umfange öffentliche Anleihen in den eigenen Wertpapierbestand übernehmen, als vor allem aber auch dadurch, daß sie ihre Mitglieder und Geschäftsfreunde über die Bedeutung der Reichsanleihen für die Entwicklung jedes einzelnen Unternehmens aufklären und beraten." [7])

Bei der getrennten Betrachtung der ideologischen Wandlung in den einzelnen Genossenschaftsrichtungen haben wir uns absichtlich kurz gefaßt, um Wiederholungen zu vermeiden. Diese ergeben sich notwendigerweise aus der Einheitlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung und Wirtschaftsgesinnung, aus dem Leitsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". In dieser Weltanschauung gibt es keine „Richtungen" mehr, sondern nur noch eine Richtung, eine Grundhaltung, die für alle wirtschaftlichen und menschlichen Organisationsformen gilt.

Nachdem wir nun versucht haben, das Spezifische der Wandlung der verschiedenen Genossenschaftsrichtungen herauszuarbeiten, sollen in der zusammenfassenden Schlußbetrachtung die Grundsätze der neuen allgemeinen Ideologie dargestellt werden.

[7]) daselbst, S. 26.

Schlußbetrachtung.

Wir können allgemein eine Ausweitung des Genossenschaftsgedankens in Bezug auf den Gemeinsinn und das Gemeinwohl feststellen. Die Grenzen liegen nicht mehr bei dem beschränkten Kreis der Genossen, sondern bei der gesamten Volksgemeinschaft, zu deren Wohl die Genossenschaften arbeiten sollen. In der vergangenen Epoche standen die Genossenschaften im Konkurrenzkampf mit andern Organisationen, Verbänden oder Gruppen, die sich in der Wirtschaft herausgebildet hatten. Nach der Ideologie der Genossenschaftsgründer war Schutz und Stärkung des Mittelstandes Hauptaufgabe der Genossenschaften. Diese nahmen also eine Abwehrstellung ein. Der Nationalsozialismus macht mit diesem Kampfzustand in der Wirtschaft ein Ende. Es ist daher verständlich, daß der Genossenschaftsgedanke eine neue Gestalt annimmt. „Infolgedessen ist dieser grundlegende genossenschaftliche Gedanke in große Formen geleitet worden ... und damit ist unsere Arbeit mit einem neuen Sinn erfüllt, nämlich dem Sinn, zum Zusammenhalt dieser Volksgenossenschaft beizutragen, auch nicht dadurch, daß wir nun einen Stand gegenüber dem andern kämpferisch einstellen ..., sondern daß wir unsere Kräfte zusammenfassen und sie einsetzen für das Volksganze." [8])

Wir erkennen hier für alle drei von uns unterschiedenen Genossenschaftsrichtungen den ideenmäßigen Wandel vom Gedanken der „Genossenschaft" zur „Volksgenossenschaft". Ein evt. vorhandener Gruppenegoismus wird überwunden. Das soziale Moment des alten Genossenschaftsgedankens bezieht sich jetzt nicht mehr auf den Berufsstand, sondern auf die Gemeinschaft der Volksgenossen.

Weiterhin erfährt der Genossenschaftsgedanke eine Erweiterung dahingehend, daß der Spargedanke stärker als bisher gepflegt wird. Während sonst das Depositengeschäft zur Stärkung des Eigenkapitals und als Kreditgrundlage einer Genossenschaft diente, rückt heute das volkswirtschaftliche Moment des Sparens, der Kapitalbildung in den Vordergrund. Den Genossenschaften obliegt die Förderung des Spargedankens und Sparwillens. Auch dieses liegt letztlich begründet im

[8]) Mitteilungen des Verbandes brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften über den 4. ordentlichen Verbandstag 1937, S. 71.

Selbsthilfegedanken. Sparen ist heute nationale Pflicht. Der Selbsthilfegedanke, verwirklicht durch die Kreditgenossenschaft, hat heute doppelte Bedeutung: Durch Sammlung von Spargeldern eine Quelle der Kapitalbildung im allgemeinen Sinne und andererseits der Kapitalverteilung zu sein. Wir sehen also, wie auch nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten der Begriff der Selbsthilfe erweitert worden ist.

Selbstverantwortung und Selbstverwaltung haben dahingehend eine Änderung erfahren, daß sie, soweit es sich um die große Richtung der Genossenschaftspolitik handelt, auf den Staat, bzw. auf seine nachgeordneten Organisationen übergegangen sind, z. B. auf den Reichsnährstand, die Deutsche Arbeitsfront, den Deutschen Genossenschaftsverband, die Wirtschafts- und Fachgruppen.

Aber auch die interne Geschäftsführung der Genossenschaften ist nicht mehr vollkommen eigenmächtig in ihrer Handlungsweise geblieben. Wenn man heute diese drei Prinzipien immer wieder betont und herausstellt, so ist doch die Freiheit des einzelnen eingeschränkt, indem über allen seinen Entschlüssen die Pflicht der Allgemeinheit gegenüber zu stehen hat. Ihren gesetzlichen Niederschlag findet diese Ansicht in der Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 30. 10. 1934, welche den allgemeinen Verbandszwang einführt und die Macht und den Einfluß der Prüfungsverbände erheblich steigert. Bis jetzt konnten die Verbände den angeschlossenen Genossenschaften nur Ratschläge auf Grund von vorgefundenen Beanstandungen geben, aber es fehlte eine gesetzliche Grundlage, die Genossenschaften zur Änderung ihrer Arbeitspraxis zu zwingen. Heute muß der Verband eingreifen, um Maßnahmen zur Verbesserung der Geschäftsführung durchzuführen. „Die Prüfungsverbände sind heute nicht mehr als reine Selbsthilfe-Einrichtungen der Genossenschaften zu betrachten, sondern sie haben auch gewichtige Funktionen als Treuhänder öffentlicher Interessen zu erfüllen." [9]) Unterstrichen wird dies noch durch eine Verordnung der Reichsregierung vom Januar 1936, wonach das Prüfungsrecht einem Verband nur auf Antrag bei der Reichsregierung verliehen wird. „Die Verbandsprüfung hat die Aufgabe, die Art der Geschäftsführung und die Vermögenslage der Genossenschaft festzustellen. Sie ist also ... nicht nur Bilanzprüfung, sonder erfaßt die gesamte Geschäftsführung und die Wirtschaftslage der Genossenschaft." [10])

---

[9]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 45.
[10]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 46.

Nach dem nationalsozialistischen Umbruch haben sich die Genossenschaften darauf besonnen, daß sie in erster Linie Personal- und nicht Kapitalgesellschaften sind. Das Persönlichkeitsmoment tritt wieder in den Vordergrund. Dies beweist die starke Pflege des Personalkredits. Die Persönlichkeit des Kreditsuchenden, seine Vertrauenswürdigkeit stehen im Vordergrund. „Das Vertrauen auf seine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit und damit seine im Betrieb ruhende Kreditfähigkeit spielen eine entscheidende Rolle bei der Bewilligung eines Kreditgesuches." [11]) Immer aber müssen bei der Kreditgewährung an den einzelnen die übergeordneten Interessen der Gemeinschaft gewahrt bleiben; denn „Kredite sind ebenso wie günstige Ideen in Verbindung mit Unternehmergeist die schöpferischenn Kräfte der Wirtschaft. Sie bedürfen aber einer scharfen Regelung und strengen Überwachung, damit sie in die richtigen Kanäle und richtig zum Interesse des Volksganzen nutzbar gemacht werden." [12]) Dieses Besinnen auf das Persönlichkeitsmoment stellen wir bei den ländlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften fest.

Neu ist auch im genossenschaftlichen Gedankengut die Betonung der Leistungssteigerung. Gewiß ist es immer die Idee des genossenschaftlichen Kreditwesens gewesen, den einzelnen zu fördern und ihm zu helfen. Damit ist auch eine Steigerung der Leistung verbunden. Aber es fehlte bisher stets die konkrete Zielsetzung der Leistungssteigerung, und zwar im Hinblick nicht auf die Wirtschaft des einzelnen, sondern auf die Volkswirtschaft. Dies gilt sowohl für die ländlichen, gewerblichen als auch für die Verbrauchergenossenschaften. „Der Kredit wird auch von vornherein darauf geprüft, ob er eine solche wirtschaftliche Verwendung findet, welche die Verzinsung und Rückzahlung des Kredites ermöglicht. Damit erzieht die Kreditgenossenschaft in unablässiger täglicher Arbeit ihre kreditnehmenden Mitglieder zur Wirtschaftlichkeit und zur Kontrolle über die Kreditverwendung. Hierdurch erfolgt eine den nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechende Auslese und ständige Förderung der Tüchtigsten. Die Kreditgewährung der Kreditgenossenschaften führt auf diese Weise zu einer wahrhaften Leistungssteigerung des bäuerlichen und gewerblichen Klein- und Mittelbetriebs." [13])

Ein Beweis für den neuen Gedanken der Leistungssteigerung des bäuerlichen Betriebs liegt auch in den Richtlinien für die Gewährung

[11]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 8.

[12]) Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften. Bericht über die Verhandlungen auf dem 4. ordentlichen Verbandstag 1937, S. 94.

[13]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 8.

von Agrarkrediten, die sich aus dem Reichserbhofgesetz ergeben, wonach der Boden als Sicherheit ausscheidet. Es handelt sich daher, wie wir schon dargestellt haben, um Personalkredit, dessen Höhe sich nach der wirtschaftlichen Ertragslage des einzelnen Hofes richtet.

Für die gewerblichen Kreditgenossenschaften ergibt sich aus dem Gedanken der Leistungssteigerung die Aufgabe, „eine möglichst große Zahl von gesunden Einzelunternehmen, die ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl haben und die auch mit der notwendigen starken Unternehmerinitiative ausgestaltet sind, zu schaffen." [14]). Mit dem Gedanken der Leistungssteigerung wird wieder auf die Ideen Schulze-Delitzsch zurückgegriffen, einen starken und gesunden gewerblichen Mittelstand mittels der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu schaffen. Ein Ausgleich der Betriebsgrößen innerhalb der Volkswirtschaft soll das Fundament sein für eine vollbeschäftigte Volkswirtschaft. Hier setzt nun die Aufgabe der Genossenschaft ein, den kleinen und mittleren Betrieben durch Zusammenschluß und Zusammenarbeit einen Rückhalt zu geben. „Von da wachsen ja diese Leistungen hervor, die nachher in der Wirtschaft zustandekommen; denn auch die Großen stammen aus dieser Betriebsform." [15]) Der vom Staat in die Genossenschaft hineingetragene Gedanke der Leistungssteigerung im Hinblick auf unsere Volkswirtschaft beruht also auf den wirtschaftlichen Kräften und Fähigkeiten, die im einzelnen schlummern und die mit Hilfe des genossenschaftlichen Selbsthilfegedankens geweckt und gefördert werden können und sollen.

Der Gedanke der Leistungssteigerung hat auch in den Verbrauchergenossenschaften Raum gefunden. Dies beweist eine Äußerung, in der deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Verbrauchergenossenschaften „nach ihrer besonderen Eigenart als lebendige, den Mitgliedern wie der Volksgemeinschaft gleich verbundene Betriebsgemeinschaften mit höchstem Leistungswillen" in Zukunft durchdrungen werden. [16])

Abschließend können wir feststellen, daß im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung die Genossenschaftsideologie einen beachtlichen Wandel durchgemacht hat. Dies wird zwar sehr oft bestritten. Unbestritten von Theoretikern und Praktikern der Genossenschaftsbewegung bleibt jedoch, daß das Genossenschaftswesen nichts Stagnierendes ist, sondern sich der Entwicklung unseres Volks- und Wirt-

[14]) Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften. Bericht über die Verhandlungen auf dem 5. ordentlichen Verbandstag 1938, S. 106.

[15]) Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften. Bericht über die Verhandlungen auf dem 4. ordentlichen Verbandstag 1937, S. 70.

[16]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 35.

schaftslebens anpaßt. „Man darf die Genossenschaften nicht als etwas Feststehendes, womöglich noch unter Betonung ihrer formaljuristischen Form betrachten, und sie dann in Beziehung setzen zu den gewandelten volks-, staats- und wirtschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit; sondern man muß sich von vornherein darüber klar sein, daß auch die Genossenschaften morphologische Gebilde unseres Volks- und Wirtschaftslebens sind und in ihrem Sinn und Wesen, in ihren Aufgaben und Zielsetzungen eine fortgesetzte Wandlung und Entwicklung durchgemacht haben und in noch höherem Maße nach dem nationalsozialistischen Umbruch, der die weitestgehenden Folgerungen im Volks-, Staats- und Wirtschaftsleben nach sich zieht, durchmachen.“ [17])

Wenn nun, wie in dieser Äußerung, ein Wandel des Genossenschaftswesens zugegeben wird, so setzt ein solcher Wandel stets eine Änderung der Ideologie voraus; denn die Praxis ist immer ein Ausfluß und das Konkretwerden bestimmter Gedankengänge. Wenn der ideenmäßige Wandel des Genossenschaftswesens nach 1933 äußerlich betrachtet als ein Rückgriff auf das Gedankengut der ersten Genossenschaften zurückzugehen scheint, so glauben wir doch nachgewiesen zu haben, daß eine solche Behauptung nur bei oberflächlicher Betrachtungsweise aufgestellt werden kann. Die Prinzipien des Genossenschaftsgedankens haben einen ganz neuen Inhalt erhalten durch die nationalsozialistische Weltanschauung und Wirtschaftsgesinnung; die Idee des Übergenossenschaftlichen, des Volklichen gibt dem Genossenschaftsgedanken seine neue Prägung, die zum Ausdruck kommt in der Treuepflicht aller in der Genossenschaft Verbundenen gegenüber Volk und Staat. Der Wandel nach 1933 vereint das wirtschaftliche, soziale und ethische Moment in glücklicher Synthese, genau so wie das Individualstreben und die Pflichten der Gemeinschaft gegenüber. Das Materielle, worin die Genossenschaften drohten stecken zu bleiben, ist endgültig überwunden. Die geistigen und sittlichen Kräfte haben das Materielle derart in dem genossenschaftlichen Gedankengut überwunden, daß die Genossenschaften ein brauchbares Mittel nationalsozialistischer Wirtschaftslenkung geworden sind. Desgleichen stellen sie eine Organisation dar, welche geeignet ist, die Erziehung des deutschen Menschen im nationalsozialistischen Geist zu unterstützen und zu fördern.

---

[17]) Der Deutsche Volkswirt. Vom 2. 7. 1937, S. 7.

Literaturverzeichnis.

Bücher:

Backe, Herbert: Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft. Berlin 1938.
Becker, G.: Auf dem Wege zur Genossenschaft. Neuwied 1930.
Becker, G.: Die Idee Raiffeisens. Neuwied 1938.
Bernstein, Eduard: Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgabe der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899.
Boer, K. de: Gesellschaftsordnung und Genossenschaftsgrundsätze. Rotterdam 1935.
Brouckère, Louis de: La Coopération — Ses Origines — Sa Nature — Ses grandes Fonctions. Brüssel 1926.
Brown, W. Henry: The Fine Art of Living. (Die Kunst der Lebensgestaltung). Greening-Gedächtnisvortrag. Hrg. von: The Cooperative Union, Ldt. Manchester 1937.
Burger, E. G.: Beiträge zur Philosophie des Genossenschaftswesens. Berlin 1928.
Cassau, Theodor: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 150. Bd. 1924, Berlin-München.
Croiset et Bourgeois: Essai d' une philosophie de la solidarité. Paris 1902.
Crüger, Hans: Die ersten 50 Vereins- und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes. Berlin 1910.
Crüger, Hans: Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1922.
Crüger, Hans: Wesen und Bedeutung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig.
Dargun, L.: Egoismus und Altruismus. Leipzig 1885.
Deumer, Robert: Das deutsche Genossenschaftswesen. (Erschienen in der Göschen-Sammlung).
Deumer, Robert: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen. (Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933; Referat I./5).
Enfield, A. Honora: Co-operation, its Problems and Possibilities. London-New York 1927.
Esser, Thomas: Vom rechten Genossenschaftsgeiste. (gedruckter Vortrag, gehalten auf dem 64. Genossenschaftstag in Köln 1927).
Eulenburg, Herbert: Schulze-Delitzsch. Festschrift zum 64. Deutschen Genossenschaftstag in Köln 1927.
Földes, Bela: Individual- und Sozialprinzip. In: Conrads Jahrbücher, Band 28, 1904.
Georgs, Hans: Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Kreditversorgung des Erbhofes. Leipzig 1937.
Gide, Charles: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Deutsch von L. Nowotny, Halberstadt 1928.
Gide und Rist: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Jena 1913. Deutsch von R. Horn; hrsg. von F. Oppenheimer.
Gierke, Otto v.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften. Berlin 1868.
Gierke, Otto v.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1869.
Gierke, Otto v.: Das Wesen der menschlichen Verbände.

Gottl-Ottlilienfeld: Urgebilde und Zweckgebilde. In: Zeitschrift für die gesammelte Staatswissenschaft, Bd. 97, Heft 1 von 1936.
Hammerschmid, Anton: Beiträge zur Theorie des Genossenschaftswesens. Berlin 1937.
Henzler, Richard: Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1934.
Hesse, Albert: Volkswirtschaftspolitik. Jena 1937.
Jahn, Georg: Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart. Leipzig 1937.
Klausing, Friedrich: Rechts- und Wirtschaftsauffassung im neuen Staat und die „Reform" des Genossenschaftsrechts. Berlin 1936. Heft 32 „Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen" der Anwaltschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes.
Kluge, F.: Ethymologisches alphabetisches Wörterbuch. Straßburg 1884.
Korthaus, Carl: Der deutsche Genossenschaftsverband, sein Werden, seine Aufgaben und Erfolge. Berlin 1921.
Kulemann: Zur Theorie und Systematik der Genossenschaften. Berlin 1925.
Liefmann, Robert: Zur Theorie und Systematik der Genossenschaften. In: Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Heft 1/1927. München.
Marlo, Karl: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. Tübingen 1885/98.
Maurer: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1890.
Menger, Karl: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart 1891.
Mombert, P.: Geschichte der Nationalökonomie. Jena 1927.
Marx, Karl: Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie. Hamburg 1867, 1885 und 1894.
Meuron, A. de: Le Rôle morale de la Coopération. Bale 1923.
Mill, John Stuart: Grundsätze der politischen Ökonomie. Deutsch von Gehring. Jena 1913/21.
Müller, Adam: Ausgewählte Abhandlungen. Hrsg. von J. Baxa. Jena 1931.
Müller, Hans: Geschichte der internationalen Genossenschaftsbewegung. Halberstadt 1924.
Munding, K.: V. A. Huber, Ausgewählte Schriften, Berlin.
Oppenheimer, Franz: Wege zur Gemeinschaft. München 1924.
Oppenheimer, Franz: Zur Theorie der Genossenschaften. München.
Parisius, Ludolf und Crüger, Hans: Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar zum praktischen Gebrauch. Berlin-Leipzig 1924.
Pfeiffer, Eduard: Die weltanschauliche Entwicklung der Konsumvereine.
Raiffeisen, Friedrich Wilhelm: Die Darlehnskassenvereine. Neuwied 1872.
F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis: Herausgegeben von der Stiftungsgemeinschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e.V. — in Gemeinschaft mit dem Institut für Genossenschaftswesen an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main.
Rödel, A.: Genossenschaftliche Sozialordnung in dreierlei Gestalt, dargetan an Marlo, von Strauß u. Torney, Planck. Halle 1934.
Roesler, Hans: Die weltanschauliche Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine Deutschlands. Berlin 1936.
Roger, Bonnard: Syndicalisme, coopératisme et Etat coopératif. Paris 1937.
Ruhner, Otto: Entstehungsgeschichte des Genossenschaftswesens. Hrsg. von Robert Schloesser, Hamburg-Blankenese 1937.
Sander, Fritz: Allgemeine Gesellschaftslehre. Jena 1930.
Seelmann, Eggebert: Friedrich Wilhelm Raiffeisen, sein Lebensgang und seine genossenschaftlichen Werke. Stuttgart 1928.
Serwy, Victor: La Coopération Socialiste Belge de demain. Brüssel 1919.

Serwy, Victor: Ce qu'il faut entendre par Société coopérative. Brüssel 1927.
Sombart, Werner: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München-Leipzig 1927.
Schach, Eugen: Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen. N.S.-Bibliothek, Heft 32.
Schär, F. J.: Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften. Basel 1934.
Schmoller, Gustav: Grundriß der Volkswirtschaftslehre. München-Leipzig 1919.
Schulze-Delitzsch, H.: Arbeiterkatechismus.
Totomianz, V.: Die Genossenschaft — die Blume des Evangeliums.
Thorwart, Friedrich: Herman Schulze - Delitzsch' Schriften und Reden. Berlin 1909.
Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft. Leipzig 1935.
Tönnies: Einführung in die Soziologie. Stuttgart 1933.
Tugan-Baranowski, Michael: Die sozialen Grundlagen des Genossenschaftswesens. Halle 1916.
Vierkandt: Familie, Volk und Staat. Stuttgart 1936.
Wagner, Adolf: Briefe von Ferdinand Lassalle an Carl Rodbertus - Jagetzow. Berlin 1878.
Wagner, Adolf: Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1907/09.
Warbasse, James Peter: Genossenschaftliche Demokratie. Hamburg 1926.
Webb\Potter, Beatrice: Britische Genossenschaftsbewegung.
Wehrle, Emil: Deutsches Genossenschaftswesen. In: Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe B, Wirtschaftswissenschaft, von Jens Jessen und E. Wiskemann. Hamburg 1937.
Walter, Karl: Genossenschaften im Neuen Italien. (The Horace Plunket Foundation). Leipzig 1935.
Wilbrandt, R.: Konsumgenossenschaften. Stuttgart 1932.
Wundt: Völkerpsychologie.
Zeidler, Hugo: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1859.
Ziegenfuß, Werner: Deutsches Genossenschaftswesen. Leipzig 1938.

Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens.
Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung. London - Zürich 1913, 2. Jahrgang.

Berichte:

Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftstages (Hauptverband), 15. Genossenschaftstag 1919.
Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes über den 56. (1.) Genossenschaftstag 1920.
Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes (Deutscher Genossenschaftsverband) über den 62. Genossenschaftstag 1925.
Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes (Deutscher Genossenschaftsverband über den 65. Genossenschaftstag 1928.
Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes über den 71. Deutschen Genossenschaftstag 1936.
Bericht über den 69. Verbandstag des Thüringischen Genossenschaftsverbandes, Gotha 1935.
Bericht über die Verhandlungen auf dem 4. ordentlichen Verbandstag 1937 des Verbandes Brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften.
Bericht über die Verhandlungen auf dem 5. ordentlichen Verbandstag 1938 des Verbandes Brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften.

Zeitschriften:

Blätter für Genossenschaftswesen.
Der Deutsche Volkswirt. (Die Wirtschaft im neuen Deutschland in Einzeldarstellungen, 17. Folge: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).
Die Neue Zeit, Jahrgang 1922.
Die Sparkasse. Jahrgang 1925.
Edeka, Deutsche Handelsrundschau. Jahrgang 1928.
Genossenschaftliche Mitteilungen. Prag. Jahrgang 1934.
Internationale Genossenschaftsrundschau. Jahrgang 1938, 1939.
Konsumgenossenschaftliche Rundschau. Hamburg. Jahrgang 1923.
Soziale Bauwirtschaft. Jahrgang 1931.
Sozialistische Monatshefte. Jahrgang 1931.
Vierteljahresschrift für Genossenschaftswesen. Halle. Jahrgang 1929.
Weltwirtschaftliches Archiv. 31. Band.
Rundschau des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V. Jahrgang 1936.
Die Rundschau. Zeitschrift für die deutschen Verbrauchergenossenschaften. Jahrgang 1938.

Tageszeitungen:

Bremer Nachrichten. Jahrgang 1924.
Der Tag. Jahrgang 1931.
Deutsche Tageszeitung. Jahrgang 1926.
Hamburger Echo.
Kölnische Volkszeitung. Jahrgang 1929.
Kreuz-Zeitung. Jahrgang 1933.
Magdeburgische Zeitung. Jahrgang 1928.
Neue Freie Volkszeitung, München. Jahrgang 1924.
Niederrheinische Volkstribüne. Jahrgang 1923.
Österreichische landwirtschaftliche Genossenschaftszeitung.
Rheinisch-Westfälische Zeitung. Jahrgang 1931.
Rigaische Rundschau. Jahrgang 1931.
Völkischer Beobachter. Jahrgang 1933.

Lebenslauf.

Am 19. 1. 1909 wurde ich als Sohn des Schlossers Nikodemus K r o l l in Roßberg/Oberschlesien, Kreis Beuthen, geboren. In Sandowitz, Kreis Groß-Strehlitz, besuchte ich die Volksschule. Am 1. 4. 1922 trat ich in die Höhere Knaben- und Mädchenschule zu Zawadzki ein, die ich am 1. 4. 1928 mit dem Zeugnis der Obersekundareife verließ, um meine Ausbildung im Staatlichen Realgymnasium zu Beuthen O./Schles. fortzusetzen. Am 26. 2. 1932 bestand ich dort die Reifeprüfung.

Vom 1. 3. bis zum 1. 8. 1932 war ich als Praktikant im Baugewerbe tätig. Anschließend meldete ich mich zum freiwilligen Arbeitsdienst.

Am 1. 5. 1933 ließ ich mich als Student der philosophischen Fakultät an der Universität Breslau immatrikulieren. Nach fünf Semestern wechselte ich die Fakultät und widmete mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, das ich am 22. 6. 1938 mit der Diplomprüfung für Volkswirte abschloß. Am 11. 3. 1940 promovierte ich zum Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.